III.

Das Kirchenregiment der Herzogin Elisabeth während ihrer vormundschaftlichen Regierung im Fürstentum Calenberg-Göttingen.[1])

Von

Herrn Staatsarchivdirektor Dr. **Adolf Brenneke**
in Hannover.

Wie die deutschen evangelischen Fürsten durchweg, hatte Elisabeth das Recht zur Einleitung ihres Reformationswerkes lediglich aus ihrer weltlichen obrigkeitlichen Stellung

---

[1]) Die folgende Abhandlung ist nicht als eine in sich abgeschlossene rechtsgeschichtliche Untersuchung geschrieben, sondern als Kapitel einer Darstellung der gesamten äußeren und inneren Reformationsgeschichte des genannten Territoriums, die ihrerseits wieder zur Eingliederung in eine Vorgeschichte des hannoverschen Klosterfonds bestimmt ist. Sie wird als ein neues territoriales Beispiel für die Entwicklung des reformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments einer an mich ergangenen Anregung zufolge an dieser Stelle im voraus nach einigen Kürzungen veröffentlicht mit Zustimmung der historischen Kommission für Niedersachsen (Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen), in deren Auftrage ich das Gesamtwerk über das hannoversche Klostergut und seine Verwaltung durch die Klosterkammer bearbeite, und die sich einen demnächstigen nochmaligen Druck im Rahmen des Ganzen vorbehält. Dieses Kapitel setzt, wenn auch in sich verständlich, als das die Darstellung der innergeschichtlichen Vorgänge abschließende immerhin die vorangegangene Schilderung des äußeren Hergangs und des Inhalts der landesherrlichen Kirchengesetzgebung, des Verlaufs der Visitationen sowie der Kämpfe über sie und das Kirchengut mit den großen Städten, dem Adel und den Klosterkonventen voraus, und die dabei hervorgetretenen mannigfaltigen bedeutsamen Einzelzüge konnten in Rücksicht auf die gesonderte Veröffentlichung nicht nachträglich nochmals zur vollen Anschauung gebracht werden. Vorausgesetzt ist aber auch die Kenntnis der politischen Vorgänge bei dieser Reformation, und die Auseinandersetzung der einzelnen Kräfte, aus der die erste Bildung einer evangelischen Landeskirche hier hervorging, ist ganz im Zusammenhange der besonderen politischen Lage und individuellen Verhältnisse

geschöpft, nicht aus einer Übernahme bischöflicher Befugnisse hergeleitet; einer etwa auf Grund ihres Amtes be-

der Dynastie und des Territoriums gesehen, von denen aus sich wohl die Verbindungslinien zu den allgemeinen Notwendigkeiten für die damalige dauernde Einwurzelung des landesherrlichen Kirchenregiments in Deutschland überhaupt ziehen ließen. Einen Überblick über diese politischen Verhältnisse habe ich bereits in dem von der historischen Kommission für Niedersachsen herausgegebenen Niedersächsischen Jahrbuch Bd. 1 (Hildesheim 1924), S. 104--45 unter dem Titel: „Die politischen Einflüsse auf das Reformationswerk der Herzogin Elisabeth im Fürstentum Calenberg-Göttingen (1538—55)" gegeben und gleichzeitig auch eine Skizze über die erste Kirchenverfassung in der Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengeschichte 28 (Jahrg. 1923, erschienen 1924) S. 1—8 unter dem Titel: „Die älteste Gestalt der calenbergischen Landeskirche." Nicht minder als der politische Hintergrund war aber trotz der Wiederkehr der überall sich durchsetzenden Züge die kirchliche Verfassungsbildung selbst auch hier wieder von eigenster Art. Für das hessische Vorbild, das dem aus dem Dienst des Landgrafen Philipp kommenden Reformator des Landes vorzuschweben schien, war hier kein Boden. Aber auch im albertinischen Sachsen, in dem zwar wieder besonders geartete, aber immerhin in den Hauptzügen ähnliche dynastisch-territoriale Verhältnisse zugrunde lagen, und dem sich Elisabeth nach ihrer Abkehr vom Landgrafen durch einen Familienbund zu nähern suchte, waren im Kirchenkampfe die Elemente doch wieder anders gemischt, und wenn schon der Ausgangspunkt nicht derselbe war, so mußten bei dem völlig verschiedenen Verlauf der dynastischen Krisen in beiden Ländern erst recht die Endergebnisse voneinander abweichen (vgl. E. Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen 1544—49 und Georg von Anhalt, Leipzig 1899, und E. Brandenburg, Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments im albertinischen Sachsen in Hist. Vierteljahrsschrift IV, 1901, S. 195 ff.). — Von den landesherrlichen Verordnungen für Calenberg-Göttingen sind die Visitationsinstruktion und die Klosterordnung zusammen mit den Visitationsabschieden und einem Einkünfte- und Güterregister über einen Teil des Calenberger Landes bei Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542—44, Göttingen 1897, S. 241 ff., gedruckt. Die Kastenordnung, die zum Teil der Visitationsinstruktion einverleibt ist, hat in ihrer selbständigen Fassung Tschackert in der Zeitschr. d. Ges. f. Nieders. Kg. 5, 1900, S. 413 ff. veröffentlicht. Die Originaldrucke der in Frage kommenden beiden Teile der Kirchenordnung, aus der Richter, Ev. Kirchenordnungen I, S. 362 ff. nur Auszüge bringt, sind unten aufgeführt; der hier außer Betracht bleibende mittlere Teil, die Katechismuslehre, war nicht wie die beiden anderen von Corvinus verfaßt, sondern ein Neudruck eines Teils der brandenburgisch-nürnbergischen Kirchenordnung von 1533 (Cohrs, Georg Stennebergs Katechismus, Zeitschr. d.

stehenden Schlüsselgewalt hatte sie sich dabei nicht unterfangen wollen. Ihre Landeskirchenordnung, auf deren Abfassung sie in ihren persönlichen Konferenzen mit dem Reformator Corvinus schon lange vor ihrer Veröffentlichung zweifellos eigensten Einfluß ausgeübt hatte, ließ auch für irgend eine dem weltlichen Fürstenstande als solchem beigelegte geistliche Gewalt im Grunde keinen Raum. Denn sie lehrte unzweifelhaft den Lutherschen Kirchenbegriff, das corpus mysticum, das nur ein Haupt habe, nämlich Christus; dieser aber wolle seine Kirche nur durch das Schwert seines Mundes und das Szepter des Evangeliums regiert haben, und die in ihr an seiner Statt lehrten und predigten, seien nicht Herren, die fürstlicherweise etwas zu gebieten hätten, sondern nur seine Diener. Von dieser geistlichen Gewalt, die auf eine sonderliche Weise durch das Wort ohne Schwert regiere, wurde das weltliche Regiment scharf geschieden. Es habe viele Häupter: Kaiser, Könige, Fürsten und andere und regiere durch Gesetz und Schwert. Zwar beruhe es auch auf göttlicher Einsetzung, und seine Satzung solle nicht wider Gott sein, aber sonst nach Cicero aus dem natürlichen Gesetz fließen. In einem derartigen Wirken der an Gottes Statt im weltlichen Regiment verordneten Häupter wurde denn auch ein grundsätzlicher Unterschied zwischen christlicher und heidnischer Obrigkeit nicht gemacht. Damit schien also hier das Ende des alten Zwitterdings, des Mischbegriffes eines geistlich-weltlichen Reichs von obrigkeitlicher Seite ausdrücklich fest-

---

Ges. f. nieders. Kg. 3, 1898, S. 226 u. 230; im übrigen vgl. Kayser, a. a. O. S. 250 Anm. 504 und Tschackert, Corvinus, Hannover und Leipzig 1900, S. 198 ff.). Von vornherein hingewiesen sei hier ferner noch auf das Buch von E. Martens, Die hannoversche Kirchenkommission, Stuttgart 1913 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Ulrich Stutz, Heft 79 u. 80), das mehr, als der Titel verspricht, nämlich fast schon die Grundzüge einer hannoverschen Kirchenverfassungsgeschichte gibt. Wichtig für die Kenntnis der vorreformatorischen Verhältnisse des Territoriums ist die Abhandlung von Krusch, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstiftes Mainz in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Nieders. 1897, S. 112 ff. — Die angeführten Archivsignaturen beziehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, auf das Staatsarchiv Hannover.

gestellt und der feste Grund zu einer modernen Staatsauffassung im Territorium gelegt zu sein. Ganz unzweifelhaft war auch damit einer grundsätzlichen Umwälzung in der bisherigen Rechtsauffassung von tiefster Bedeutung Folge gegeben. Zugleich aber wurde immerhin die alte äußerliche große geistlich-weltliche Gesamtkörperschaft noch als fortbestehend anerkannt und auch eine weitere künftige, wenn auch nicht voraussetzungslose und nur freiwillige Beugung unter die „Häupter der Christenheit und Religion" noch in geistlichen Dingen in Aussicht gestellt. Weit mehr bedeutete es schon, daß für die sonst von jeder sichtbaren geistlichen Obergewalt losgelöste und mündig gewordene neue weltliche territoriale Obrigkeit Begriffe festgehalten wurden, die dem Vorstellungskreise der mittelalterlichen übernationalen organischen Einheit der Christenheit entnommen waren und ihn auch im Bereich jener noch fortwirken ließen. Die Kirchenordnung bezeichnet die Obrigkeit nicht nur als von Gott eingesetzt und als seine Stellvertreterin, sondern auch Gott als ihren Lehnherrn; Elisabeth selbst aber hat später in dem für ihren Sohn verfaßten Regierungshandbuch diesen einen obersten Vogt aller Kirchengüter des Landes und Christus seinen allerhöchsten Lehnherrn und Meister genannt. Göttliche Lehnsherrschaft über das Amt und seine Träger und göttlicher Auftrag zur Schutzherrschaft im besonderen Sinne der Kirchenvogtei aber schlossen eine stärkere Bindung in sich, als sie durch eine bloße göttliche Naturordnung gegeben war; sie erhielten einen gewissen Zusammenhang mit jenem älteren Stande des weltlichen Regiments in der von geistlicher und weltlicher Obrigkeit gemeinsam regierten mittelalterlichen Christenheit aufrecht. Sie hefteten Verpflichtungen auch an das weltliche Amt als solches, die sonst nach dem neuen Kirchenbegriff nur aus einem wahren inneren persönlichen Christentum seiner Träger hervorgehen zu können schienen, und kündeten immerhin an, daß auch die künftige Territorialregierung sich nicht ganz auf dem Boden einer allgemeinen göttlichen Weltordnung frei nach eigenen Lebensgesetzen auswirken und nur so auch mittelbar einem höheren Ganzen, der unsichtbaren Kirche,

der Verwirklichung des Reiches Gottes, der Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Christenheit in einer bösen Welt durch Recht, Ordnung, Polizei dienen, sondern auch selbst schon unter völliger Verschmelzung von Person und Amt etwas wie von einer christlichen Einrichtung an sich haben sollte.[1]) Aber auch schon die ersten Ansätze einer Heranziehung der reinen Kirchengewalt für die Zwecke des sich bildenden Territorialstaats christlich-konfessionellen Gepräges traten sogleich auf. Daß der christliche Untertan auch einer Obrigkeit, die wider Gott und die natürliche Ordnung sich zur Tyrannei hinreißen ließe, in allen äußeren leiblichen Dingen zu gehorchen und geduldig ihre Bestrafung dafür Gott zu befehlen habe, ein Recht zur Gehorsamsverweigerung aber nur besitze in Sachen, die Gottes Ehre, sein Wort und die Gewissen betrafen, war allgemeine evangelische, auf Paulus zurückgehende Lehre. Die Kirchenordnung aber betonte, daß ein Prädikant dies wissen müsse, weil sonst zu besorgen sei, daß seine Gemeinde, die in der Rechtfertigungslehre Menschengebot und Gesetz verdammen höre, zu dem Mißverständnis kommen könne, auch die zur Erhaltung des Friedens in aller Ehrbarkeit aufgerichteten Satzungen der Obrigkeit zu verachten.

---

[1]) Über die alte Streitfrage, ob auch bei Luther selbst sich zwei verschiedene Vorstellungsreihen über die Grenzen und den Zusammenhang geistlichen und weltlichen Regiments kreuzten, s. zuletzt besonders Fr. Meinecke in der Hist. Zeitschr. Bd. 121 (1920) S. 1 ff. („Luther über christliches Gemeinwesen und christlichen Staat") und die Entgegnungen darauf von K. Holl bei der Neuausgabe älterer, von Meinecke kritisch herangezogener Aufsätze sowie die sonstigen Ausführungen in „Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte, Bd. I, Luther, Tübingen 1921" (S. 225, 240f., 275f., 291 ff., 367 ff., 372 ff.). An beiden Stellen ist die ältere und noch daneben in Frage kommende neueste Literatur angeführt. Selbstverständlich sind die Fragen nach der reformatorischen Lehre über die Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt und nach den unter den Antrieben ihrer besonderen Lage in offiziellen Kundgebungen ausgesprochenen Auffassungen evangelischer Landesherrschaften von der Art und den Grenzen ihrer eigenen Stellung zwei ganz verschiedene, die nur mittelbar miteinander in Berührung stehen, wie denn die gleiche Unterscheidung auch der Behandlung der folgenden Probleme zugrunde liegt. Vgl. zu den obigen wie den unmittelbar folgenden Ausführungen unten S. 152—157.

Überhaupt wurde bemerkt: wie viel an aufrichtigen und frommen Prädikanten gelegen sei, die die Lehre von der Obrigkeit richtig zu predigen vermöchten, habe die Erfahrung des Bauernaufruhrs gezeigt. Indem ein Muster für solche Predigt jetzt in solchem Zusammenhange gegeben ward, wurde an dieser Stelle aber nicht nur für reine und vollständige Kirchenlehre gesorgt, sondern auch der Diener der Kirche bereits als Stütze der Landesherrschaft in deren eigenem förmlichen Auftrage in Anspruch genommen.

Mit welchem Eifer Elisabeth nun aber auch für ihren christlichen Beruf erfüllt war, wie sehr sie der Evangelisierung des Territoriums, der Durchtränkung aller seiner Stände mit christlichem Geist zustrebte und in der in möglichster Annäherung herbeizuführenden neuen Einheit des Landes mit einer innerlich erfaßten Kirche das vornehmste Ziel sah, so daß sie fast das eben grundsätzlich von geistiger Obergewalt befreite weltliche obrigkeitliche Amt als solches wieder unter einem unmittelbar christlichen Auftrag stehend ansah, hat sie doch das persönliche Christentum des Trägers dieses Amtes, das dafür nach ihrem Kirchenbegriff die erste Voraussetzung hätte sein müssen, niemals als den Grund des ihm gegebenen Reformationsrechtes an sich aufgefaßt. Indem sie sich bei ihren Reformationshandlungen auf dieses Recht der Obrigkeit stützte, hat sie dabei ein besonderes Verhältnis der obrigkeitlichen Personen zu der nur durch das Wort regierten Kirche und eine besondere Stellung der Inhaber der Obrigkeit in ihr nicht eigentlich als Vorbedingung für dieses Recht im Auge gehabt. Nirgends hat sie auch nur einen Teil der obrigkeitlichen Befugnisse, die in der Reformation zur Anwendung kamen, aus dem Christentum ihrer Träger als Quelle abzuleiten gesucht, nirgends eine Teilhaberschaft der Obrigkeit an dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen als ihre Grundlage betrachtet. Niemals hat sie der Anschauung Ausdruck gegeben, daß ein wesentlicher Teil der reformatorischen Aufgaben nur ein Hülfsdienst sei, zu dem bei dem Versagen der eigentlich verpflichteten Stellen die obrigkeitlichen Personen nur deshalb berufen seien, weil sie

kraft ihrer durch göttliche Weltordnung bestehenden öffentlichen Gewalt bevorzugte Glieder der gläubigen Gemeinde wären und sich daher innerhalb ihrer, sei es nun als die sonst allein oder als die an erster Stelle dazu Fähigen, aus Liebespflicht und in Stellvertretung diesen Obliegenheiten zu unterziehen hätten. Auf ein Notrecht hat Elisabeth sich bei keiner ihrer Handlungen berufen, und wie sie den Landesherrn nicht als einen Bischof mit Schlüsselgewalt, so hat sie ihn auch nicht als einen Notbischof angesehen, der zwar wegen seiner obrigkeitlichen Stellung, aber zugleich doch nur als ein priesterliches Glied der Kirche, als erstes Glied der gläubigen Gemeinde und nur mit ihrer zum mindesten stillschweigenden Zustimmung in Wirksamkeit träte. Schließlich hat sie auch auf eine besondere christliche Schutz- und Vogteigewalt, die sonst später ihrem Vorstellungskreise nahe lag und, von ihr in neuer Innerlichkeit verstanden, von der Obrigkeit gleichfalls nur unter der Voraussetzung ausgeübt werden zu können schien[1]), daß sie ein wahrhaftes Glied der Kirche war, im Zusammenhange mit ihrem Reformationsrechte nicht Bezug genommen.[2]) Gewiß hat sie im einleitenden Mandat zur Kirchenordnung die Notlage der Kirche, den Mangel der Pflichterfüllung bei denjenigen, die ihre Häupter und Regenten sein wollten und die Schäflein der christlichen Gemeinde weiden sollten, als die Veranlassung zu ihrem Eingreifen bezeichnet. Ferner hat sie als ihre persönlichen Motive dafür, daß sie ihre Untertanen nicht in diesen Zweifeln und Irrtümern

---

[1]) Über die Stellung Luthers zur Frage der Kirchenvogtei der Obrigkeit s. jedoch unten S. 149 Anm. 2.

[2]) Über die reformatorische Lehre von der verschiedenen Stellung der Obrigkeit zur Kirche als custodia utriusque tabulae und als praecipuum membrum ecclesiae vgl. besonders R. Sohm, Kirchenrecht I, Leipzig 1892, S. 551ff., 555ff., 559ff., K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893, S. 105ff., K. Müller, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1910, S. 72ff. und K. Holl, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, 1. Ergänzungsheft z. Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 1911 (Tübingen 1911), S. 8ff., 34ff., 47ff. (neu herausgegeben in den obengenannten gesammelten Aufsätzen zur Kirchengesch., Bd. I, Luther, S. 279ff.).

stecken lassen könne, ihre Verpflichtung, einmal von ihrer Haushaltung Gott Rechenschaft geben zu müssen, und die Liebe zum göttlichen Wort und zu ihres Sohnes und ihren Untertanen hingestellt und sich auch in der Ordnung wie in sonstigen Kundgebungen dem Lande gegenüber allgemein auf ihre Christenpflicht berufen. Schließlich hat sie die Geltungsdauer ihrer Ordnung bis auf ein christliches freies Konzil beschränkt und sich bereit erklärt, falls Gott den Häuptern der Christenheit und Religion Gnade verliehe, daß sie eine gemeine christliche und gottgemäße Ordnung ausgehen ließen, sich in Sachen einer christlichen concordia als christgläubige Fürstin finden zu lassen. Es war eine freiwillige Zielsetzung, auf die gewiß die ungeklärte Stellung zum Reich und die auswärtige Lage des Territoriums wie die Stimmung der Untertanen nicht ohne Einfluß gewesen sind. „Das Recht aber, auf das Elisabeth ihr Eingreifen stützte, bestand so, wie es in der Kirchenordnung dargestellt wurde, unabhängig von allen persönlichen Beweggründen, unabhängig ferner von den Voraussetzungen einer bestimmten Lage und konnte auch nach der Erreichung eines im besonderen Falle gesetzten Zieles, nach der Erfüllung eines bestimmten Zwecks nicht als erloschen oder unwirksam gelten. Gewiß konnte die volle Ausübung der durch dieses Recht auferlegten Pflichten von einer heidnischen Obrigkeit schwerlich erwartet werden; von dieser, die grundsätzlich als solche der christlichen nicht nachgestellt wurde, erklärte die Kirchenordnung nicht weiter handeln zu wollen. Trotzdem hatte jenes Recht von je her und allgemein gegolten. Es wurde durch Schriftstellen und Beispiele aus dem alten Testament belegt und auf die Stellvertretung Gottes gegründet, derenthalben die Heilige Schrift diejenigen, die in Ämtern sitzen und über das Volk regieren, „Götter" geheißen habe.[1]) Seinem Inhalt nach wurde es zerlegt einmal in die Befugnis und die Pflicht, über Gottes Wort, wahren Gottesdiensten und der Religion zu wachen und sie zu fördern, da Heil und Gedeihen für die Untertanen nur da gesucht werden könne, wo Gottes Wort

---

[1]) Vgl. 2. Mos. (Ex.) 4, 16 und 7, 1; Psalm 82, 6; Ev. Joh. 10, 34.

recht gepredigt, gehört, gefaßt und ins Werk gebracht werde, und zweitens in die Aufgabe der Obrigkeit, als ein Gericht Gottes Frieden zu erhalten durch Bestrafung der Bösen und Beschützung der Frommen und Unterdrückten und eine gute Polizei zu handhaben zur Erhaltung bürgerlicher Einigkeit, Wohlfahrt und Ehrbarkeit. Trotzdem wurden die beiden Seiten dieses Rechts nicht für verschiedene Teile der Reformationshandlungen herangezogen und etwa aus der zweiten als einer der Obrigkeit im engeren Sinne anhaftenden Befugnis nach der Lehre der Reformatoren nur die Abschaffung der Messen und falschen oder zwiespältigen Gottesdienste zur Verhütung von Aufruhr und Rotterei, aus der ersten aber die Vollmacht zum eigentlichen Reformationswerk und zur Neuerrichtung der Kirche hergeleitet, sondern einheitlich auf den gesamten Inhalt, auf die Pflicht zur Förderung der wahren Gottesdienste wie zur Anrichtung einer guten Polizei wurde die ganze Kirchenordnung gegründet.[1]) Einfach und ohne irgendwelche Brechungen sind von Elisabeth die Grenzen ihrer Rechte in bezug auf die Kirche weit über die Grundlage hinausgeführt, die sich bisher schon für ein landesherrliches Kirchenregiment gebildet hatte[2]); sie hat sich bei dem gärenden Zustande ihres Territoriums durch keinerlei geistliche Theorien des Lehramts die ihr zuwachsenden Machtbefugnisse erweichen und einschränken lassen. Alle früher schon einzeln nicht nur in Anknüpfung an landesherrliche Patronats- oder Vogteigerechtsame, sondern auch sonst in Notfällen bereits auf Grund nicht näher bestimmter

---

[1]) Über die Begriffe: Kirche und Obrigkeit sowie das obrigkeitliche Reformationsrecht nach der calenbergischen Kirchenordnung vgl. Christliche bestendige und in der schrifft und heiligen vetern wol gegrünte verklerung und erleuterung der furnemsten artikel unser waren alten christlichen religion, fur arme einfeltige pfarrherrn in den druck gegeben, Erfurt 1542, A II ff., C III, H I, Z I ff.

[2]) Über das Verhältnis des vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments zum späteren vgl. neuerdings die allseitig abgewogene und zusammenfassende Bewertung von J. Hashagen, Die vorreformatorische Bedeutung des spätmittelalterlichen landesherrlichen Kirchenregiments, Zeitschr. f. Kirchengesch., 41. Bd. (N. F. 4, 1922), S. 63 ff.

obrigkeitlicher Verpflichtung geltend gemachten Rechte und Vorbehalte, in das innere Leben der kirchlichen Anstalten einzugreifen und Vorschriften für Lehre, Predigt und Zeremonien zu geben, wurden jetzt zusammengefaßt zu einem geschlossenen, dauernden, unbedingten und von jeder kirchlichen Sonderstellung des Landesherrn unabhängigen obrigkeitlichen Recht. Dadurch war aber nicht nur eine allgemeine landesfürstliche Kirchenhoheit, sondern auch schon ein landesherrliches Kirchenregiment im engeren Sinne geschaffen worden. Man mag immerhin die Zwangsgeltung, die den Ordnungen und den Visitationsabschieden beigelegt wurde, die bei der Visitation ausgeübte und vorbehaltene Befugnis, ungeeignete Prediger ihres Amts zu entheben und die Einsetzung tauglicher anzuordnen, die Aufsicht, die der Ortsobrigkeit über das Lehramt wie über die Gemeinde in der Beobachtung des Wortes Gottes wie der Ordnung aufgetragen wurde, aus der Landfriedensgewalt der Obrigkeit ableiten, aus ihrer Obliegenheit, zur Unterdrückung jedes Keimes von Aufruhr und Friedensbruch für die Aufrechterhaltung eines einheitlichen Gottesdienstes zu sorgen. Man mag selbst noch die Strafgewalt, die die obrigkeitlichen Organe durch Sitten- und Kirchenzuchtordnung über die ihre kirchlichen Pflichten nicht erfüllenden, Predigt und Sakrament versäumenden Gemeindeglieder in einzelnen Fällen erhielten, auf dieselbe Quelle zurückführen und nicht als einen Eingriff in die kirchliche Banngewalt ansehen. Die Aufrichtung einer Kirchenordnung, die eine dauernde Richtschnur auch für die Lehre, nicht nur die Zeremonien gab, und die Bestellung des christlichen Besuchsamtes dagegen gehörten in das Gebiet der geistlichen Gewalt. Wenn die Landesherrschaft aber diese Normen für Lehre und Zeremonien in der Kirchen- und der Klosterordnung nicht anders wie eine Landespolizeiordnung erließ und den Visitatoren ihren Auftrag nicht anders wie ein gewöhnliches amtliches Kommissorium gab, auch in diesen beiden Fällen sich ausdrücklich auf eigenes herkömmliches und allgemeingiltiges Recht stützend, nicht auf ein nur durch besondere Verhältnisse bedingtes sich berufend, so war allerdings damit das wirk-

liche Regiment des Landesherrn in der Kirche bereits gegeben.[1])

An eine unbeschränkte Herrschaft in der Kirche, an ihre Leitung durch die weltliche Gewalt war freilich dabei nicht gedacht. Schon an sich war die Obrigkeit in ihrer eigensten Wirksamkeit an Gottes Willen und die göttliche Naturordnung gebunden, und ihr Wesen wurde in der Kirchenordnung nicht nur deshalb erläutert, damit die „Untersassen", sondern auch damit die „Oberherren" daraus schöpfen sollten, was ihnen durch göttliches Gesetz und sittliche Weltordnung geboten sei. Dabei wurde der Begriff der Obrigkeit nicht nur beschränkt auf die Häupter und großen Herren, sondern auch auf die in Städten, Schlössern und Dörfern zum Regiment erwählten und gesetzten unteren Organe ausgedehnt. Aber auch innerhalb jener durch den göttlichen Willen gebotenen Grenzen konnte natürlich eine Regierung der Kirche nur durch landesherrliche Organe nicht beabsichtigt sein; dadurch wäre dieser das ihr in der Ordnung soeben angeheftete Kennzeichen, daß sie durch Christus nur durch das Wort gelenkt werde, sogleich wieder genommen worden. Handeln konnte es sich nur um die äußeren Ordnungen, ohne die auch eine unsichtbare Kirche nicht zu dauernden sichtbaren Wirkungen gelangen konnte, und auch bei der Aufrichtung dieser Ordnungen war die weltliche Obrigkeit an Gottes Wort gebunden; es zu fördern und ins Werk zu setzen, sollte dabei ihr einziges Ziel sein, das sie mit Rat des Lehramts zu erreichen trachtete. Es fragte sich aber nun, wieweit die Herstellung solcher äußeren Ordnungen auch auf eigenstem kirchlichen Gebiete ganz einer zwar innerhalb der bezeichneten Schranken, aber doch nur kraft eigenen Rechts auf Grund ihres ursprünglichen Berufes der Stellvertretung Gottes handelnden Obrigkeit überlassen werden, wieweit auch einer selbsttätigen und zu einem Teil wirklich

[1]) Über die verschiedenen Auffassungen, unter welchen Bedingungen ein landesherrliches Kirchenregiment als bestehend anzusehen ist, vgl. Rieker, a. a. O. S. 111 ff., 136 ff., 157 ff., 166 ff., R. Sohm, a. a. O. S. 553 ff., 579 ff., 593 ff., 601 ff., 605 ff., K. Müller, a. a. O. S. 80, K. Holl, a. a. O. S. 41 ff., 52 ff. (Neuausgabe in „Gesammelte Aufsätze", a. a. O.).

in die sinnliche Erscheinung tretenden Kirche ein Einfluß darauf verbleiben sollte.

Der hervorragendste Vertreter des Lehramts im Fürstentum, Corvinus, hat in seiner Apologie der Visitation die Befugnis der Landesherrschaft, die in einem Lande, wo Gottes Wort angenommen sei, nun einmal unentbehrliche christliche Ordnung zu geben und die Visitation im eigenen Namen ins Werk zu setzen, die Pastoren examinieren, Ungeeignete absetzen, die Predigtstühle versorgen zu lassen, ausdrücklich gebilligt und anerkannt. Er hat zwar Elisabeths persönlichen Eifer für Gottes Wort dabei sehr gerühmt und der territorialen Obrigkeit auch die Bezeichnung christlich gegeben, aber auch er hat sie in solchem Reformationswerk im Namen Gottes nur kraft ihres angestammten allgemeinen göttlichen Berufs handeln lassen, nicht kraft einer fremden Vollmacht, der etwa der Gedanke des allgemeinen Priestertums, einer hervorragenden Stellung als Glied der Kirche oder einer kirchlichen Sonderstellung überhaupt zugrunde gelegt gewesen wäre. Die Gewalt der eingesetzten Prediger, zu lehren und die Sakramente zu spenden, aber hat er an sich zu keinem Teil auf die obrigkeitliche Verwilligung zurückgeführt, sondern ausschließlich auf die nach ihrer Prüfung durch den Superintendenten und nach Gebet erfolgende Bestätigung durch Handauflegung vor der christlichen Gemeinde; erst hiernach konnten sie nach ihm durch die Obrigkeit präsentiert und den Untertanen zugeschickt werden.[1]) Freilich auch diese letzte obrigkeitliche Handlung, auf der ihre Lehrgewalt selbst nicht beruhte, war erforderlich, um ihnen die öffentliche Ausübung ihres Amtes in ihren Gemeinden letzthin zu ermöglichen, und den Vorwurf der Papisten, daß die

---

[1]) Danach präsentierte also die Obrigkeit den Pfarrer der Gemeinde, den Untertanen, nicht dem Superintendenten als Inhaber einer neuen bischöflichen Gewalt. Durch den Wortlaut der Kirchenordnung, der eine andere Reihenfolge gibt, wird dies Verhältnis verdunkelt. Vgl. über den Begriff der Präsentation Martens, a. a. O. S. 88 Anm. 4 und J. K. F. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten (3 Bde., Hannover 1828 bis 1832), II 148.

Prädikanten durch keine ordentliche zuständige Stelle zu ihrem Amt gelangt seien, wollte Corvinus mit dem Hinweise entkräften, daß eine christliche (weltliche) Obrigkeit dazu allerdings einen ganz anderen Beruf habe als ein Bischof oder Weihbischof, die von Gott eine obrigkeitliche Gewalt nicht erhalten, sondern sie sich nur freventlich angemaßt hätten. So wüßte er denn nicht, erklärte er, was den armen lutherischen Prädikanten noch mangeln sollte zu der Gewalt, zu absolvieren und die Sakramente zu reichen, wenn sie ordentlicherweise mit Befehl der christlichen Obrigkeit berufen, examiniert, nach dem Vorbild der Apostel durch Gebet und Handauflegung bestätigt und in ihr Amt eingesetzt seien; denn Schmieren und Salben mache einen Priester oder Prediger nicht. Ein wesentliches Stück aber schien ihm zu sein, daß die Bestätigung und eigentliche Erteilung der Lehrgewalt vor der Gemeinde erfolgte. Nach dem Brauch der Alten, meinte er, sei niemals jemand ohne Beisein der ganzen Kirche zu solchem Amt erwählt und bestätigt worden, und er bekannte es als sein Ideal, daß solche Erwählung in den Gemeinden bliebe und alsdann erst die Examination und Konfirmation durch den Superintendenten, die Präsentation durch die Obrigkeit erfolgte; denn die Gemeinden könnten Männern aus ihrer Mitte wahrhaftiges Zeugnis über Leben und Wandel geben. Aber in den jetzigen Kirchen und Gemeinden seien selten die erforderlichen geschickten Leute vorhanden, und so gebühre es denn der christlichen Obrigkeit von Amts wegen, Aufsicht zu haben, daß nach tüchtigen, für das Predigtamt geeigneten Männern getrachtet und die Kirche nicht versäumt werde. Aber diese durch Vermittlung der Obrigkeit herangeholten Prädikanten hatten nach ihm die Vollmacht, das Sakrament zu reichen, weil eben allen Christen das Bekennen und Ausbreiten des Evangeliums gemein sei, doch nur durch die Berufung seitens einer christlichen Gemeinde und durch die Bestätigung mit Handauflegung und Gebet; denn die Schlüssel, zu lösen und zu binden, seien in Petro der ganzen Kirche gegeben, und niemand habe sie zu gebrauchen Gewalt, er sei denn von der Kirche dazu berufen, für tüchtig erkannt und bestätigt. Die Gewalt der lutherischen Prädi-

kanten, von wegen der Kirche an Christi Statt zu predigen, zu absolvieren und die Sakramente zu reichen, beruhe also darauf, so faßte Corvinus schließlich zusammen, daß sie aus Kraft des königlichen Priestertums, damit sie Christus begiftigt habe, zu Priestern geweiht, danach auch durch die christliche Gemeinde berufen, durch den Superintendenten bestätigt und durch die christliche Obrigkeit präsentiert seien.[1])

Der Gedanke des allgemeinen Priestertums, der der Begründung der obrigkeitlichen Befugnisse ferngehalten war, war also hier nicht nur in Verbindung gebracht worden mit dem Predigtamt an sich, sondern auch mit dem Einfluß der gläubigen Gemeinde auf seine Bestellung, und wirkte in so weit auf dieser Seite als ein Verfassungsprinzip, als der Gemeinde zwar kein Wahlrecht, aber doch das Recht einer Berufung, Anerkennung oder wenigstens durch Stillschweigen gegebenen Zustimmung vorbehalten blieb. In solcher Weise waren nach der persönlichen Auslegung des Superintendenten der Calenbergischen Kirche die Rechte der Obrigkeit begrenzt, und auch die Herstellung der äußeren kirchlichen Ordnung war danach nicht ausschließlich einer nur kraft ihres eigentümlichen göttlichen Berufs fungierenden obrigkeitlichen Gewalt überlassen, sondern auch die zum mindesten passive Teilnahme allerdings nur der christlichen, der wahrhaft gläubigen Gemeinde war dabei wesentlich.[2])

---

[1]) Corvinus, Apologia der christlichen visitation etc., Hildesheim 1543, B 7 u. 8, besonders C 1 u. 2, ferner D 1—7.

[2]) Über die strittige Frage, ob der Gedanke des Priestertums der Gläubigen ausschließlich ein religiöses Prinzip war, oder ob und wieweit er als ein Verfassungsprinzip wirksam sein konnte, vgl. besonders Rieker, a. a. O. S. 79ff., R. Sohm, Kirchenrecht S. 500ff., 511 und Weltliches und geistliches Recht (Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Binding, München und Leipzig 1914), S. 59, E. Sehling, Gesch. der protestantischen Kirchenverfassung, Leipzig 1907, S. 3, K. Müller, a. a. O. S. 47ff., K. Holl, Die Entstehung von Luthers Kirchenbegriff (Festschrift für Dietrich Schäfer, Jena 1915), S. 449ff. und Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, a. a. O. S. 15 (bes. Anm. 2), 16ff., 28ff. (vgl. Neuausgabe beider Aufsätze in den gesammelten Aufsätzen z. Kirchengesch. I, Luther, S. 245ff. und S. 279ff.), Alfred Schultze, Stadtgemeinde und

In der Kirchenordnung war nun freilich von irgendeiner Mitwirkung der Gemeinde nirgends ausdrücklich die Rede, wie sie denn den gefährlichen Gedanken des allgemeinen Priestertums überhaupt nicht aussprach. Nach ihr gebührte es der Obrigkeit, sich um die Versorgung der Pfarren mit frommen, gelehrten Leuten zu bemühen; dem Volke dagegen gebührte es, Gott zu bitten, daß er ihm um Christi willen sein Wort nicht entziehen möge. Aber daß in Zukunft vom Landesherrn kein Pfarrer angenommen werden sollte, er sei denn zuvor vom Superintendenten examiniert und für genugsam erkannt, war auch hier zu lesen; darauf sollte er von der Herrschaft präsentiert und vom Superintendenten konfirmiert werden, jedoch nur mit Gebet und Handauflegung in der Gemeinde.[1]) Wirklich hat auch die Obrigkeit sowohl während der Visitation der Kirchen und Klöster wie später die wegen der Pfarrbestellung geltend gemachten Wünsche der Gemeinden, soweit sie nicht eine Tendenz gegen die Kirchenordnung aufwiesen, nicht unberücksichtigt gelassen. In bezug auf die Besetzung eines anderen kirchlichen Amtes wurde ihnen jedoch nicht nur ein Zustimmungsrecht tatsächlich von Fall zu Fall eingeräumt, sondern das Recht einer Wahl seiner Träger aus der eigenen Mitte heraus durch Ordnung bestätigt. Denn auch das Amt der Diakonen oder Kastenherren war jetzt als ein kirchliches Gemeindeamt im eigentlichen Sinne neu begründet worden und erhielt durch eine auch an den mit ihm Betrauten durch den Superintendenten oder den Pfarrer zu vollziehende feierliche Konfirmation mit Handauflegung und Gebet einen religiösen Charakter; die mit ihm verbundene Liebestätigkeit wurde also im Namen einer christlichen gläubigen Gemeinde ausgeübt, und auch eine Teilnahme an der Kirchenzucht dachte später Corvin den Diakonen in seinem Bericht über den christlichen Bann auf Grund einer Kirchengewalt zu.[2]) Um eine wirkliche Wahl

---

Reformation, Tübingen 1918 (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 11), S. 30, 33, 47 ff.

[1]) Christliche . . . . verklerung etc., b 3 u. 4.

[2]) S. unten S. 109—111.

durch alle Mitglieder der äußeren, leiblichen Sakramentsgemeinde hat es sich jedoch dabei kaum je gehandelt. Die Kirchenordnung hatte im wesentlichen eine Berufung durch die Pfarrer im Sinn und hatte diesen in den Städten auch schon vorläufig aufgetragen, bevor eine besondere Kastenordnung erlassen würde, mit Zutun des Rats und der Vornehmsten in der Gemeinde zwei oder drei Bürger auszuwählen und nach dem Vorbild der Apostel ihnen die Fürsorge für die Kranken und Armen zu befehlen. Ein anderer Amtsauftrag war hier noch nicht vorgesehen.[1] Die Kastenordnung selbst stellte zwar auch die Verwaltung des Armenkastens in die erste Linie und schrieb vor, daß die Diakonen die Austeilung der sonntäglich gesammelten Almosen viermal im Jahr im Beisein des Pfarrers in der Kirche vornehmen sollten, fügte aber gleichzeitig die Verwaltung des durch die heimgefallenen Lehen und die Memoriengelder vermehrten Kirchenvermögens als weitere Aufgabe hinzu; die Wahl sollte nach ihr von Pfarrer, Rat und Gemeinde vorgenommen werden.[2] Damit war denn als Rahmen, in dem eine kirchliche Gemeinde an ihrer äußeren Ordnung mitwirken konnte, die bürgerliche Gemeinde festgehalten, die freilich als eine christliche Versammlung nur in so fern angesehen werden konnte, als in ihr, da sie das Wort hörte, auch gläubige Christen vorauszusetzen waren. Indessen traten im Verlauf der Visitation bei den näheren Anordnungen über die Wahl alsbald Gesichtspunkte hervor, die sich aus dem Begriff einer christlichen Versammlung nicht eigentlich herleiten ließen: es wurde in den einzelnen Städten bestimmt, wie viele der Diakonen aus dem Rat oder etwa aus einer besonderen adligen Burgmannschaft, wie viele aus der Bürgerschaft zu entnehmen waren[3]; dadurch

---

[1]) Christliche Kirchenordnung, ceremonien und gesenge, für arme ungeschickte pfarrherrn gestelt und in den druck gegeben (3. Teil der calenbergischen Kirchenordnung, Erfurt 1542), J 3.

[2]) Zeitschr. d. Ges. f. nierdersächs. Kirchengesch. 5 (1900) S. 413ff.

[3]) Derartige Bestimmungen enthält allerdings auch schon das Vorbild aller Kastenordnungen, die Leisniger, auf deren Fassung Luther selbst Einfluß hatte. Richter, Die evang. Kirchenordnungen d. 16. Jahrh. Weimar 1846 I, S. 12, Sehling, Die evang. K.O. d. XVI. Jahrh., I (Leipzig 1902) S. 599; vgl. K. Müller, a. a. O. S. 119f.

war es denn freilich zweifelhaft geworden, ob hier die bürgerliche Gemeinde wirklich bloß als Rahmen einer christlichen Versammlung diente, oder ob sie nicht vielmehr selbst als solche Wahlkörperschaft war. Vor allem aber trat die ursprünglich vorwiegende, auf neutestamentliche Vorbilder zurückgehende Liebestätigkeit, die soziale Seite des Amts, unter dem Drange der von der Visitationskommission zu bewältigenden ökonomischen Aufgaben alsbald in den Hintergrund. Man erklärte mehrfach in den Visitationsabschieden, auf die Anordnung einer Diakonenwahl eigentlich verzichten zu können, da außer dem ursprünglichen Kirchenvermögen keine nennenswerte Mittel vorhanden seien, die zur Verwaltung eines Schatzkastens Anlaß gäben, und in einem Falle unterließ man die Diakonenwahl aus diesem Grunde tatsächlich ohne Rücksicht auf die Verwaltung eines Armenkastens.[1]) Ebenso ließen die Visitatoren auf dem Lande, auf das die ursprünglich nur für die Städte bestimmte Kastenordnung nachträglich doch auch noch ausgedehnt war, nur in Ausnahmefällen die Wahl wirklich vornehmen und stellten es im übrigen den Amtleuten anheim, sie dort anzuordnen, wo sie angebracht erschien. Diakonen wurden also nur dort geschaffen, wo es außer der Kirchenfabrik noch sonstiges Vermögen gab und ein Schatzkasten gebildet werden konnte, der Überschüsse für einen Armenkasten abzugeben hatte. Damit war die ökonomische Seite des Amts ganz in den Vordergrund gerückt, sein durch den Hinweis auf das neutestamentliche Vorbild und die feierliche Konfirmation zum Ausdruck gebrachter religiöser Charakter abgeschwächt worden und eine Angleichung erfolgt an ein älteres schon bestehendes Amt, das ganz auf dem Boden der bürgerlichen oder der spätmittelalterlichen einheitlichen weltlich-kirchlichen Gemeinde erwachsen war. Durch das Amt der Alterleute, die auch als Vormünder oder Vorsteher der Kirchen, als Provisoren und Heiligenmeister erscheinen, hatten die Stadträte und Bürgerschaften wie bis zu einem gewissen Grade auch die Landgemeinden Einfluß auf die Verwaltung der

---

[1]) Kayser, a. a. O. S. 342f., 346, 350.

Kirchenfabrik gewonnen, und die Austeilung von Spenden, die auf Stiftung beruhten, war bei ihm nur auf Grund eines privatrechtlichen Treuhänderverhältnisses, nicht kraft öffentlichen Auftrags hinzugetreten; auch waren Almosen bisher im Gottesdienste nur an einigen Festtagen für die Kirchenfabrik, nicht für die Armen gesammelt worden. Wenn die Kirchen- und die Kastenordnung nicht an dieses ältere bestehende Amt, sondern an das neutestamentliche Vorbild anknüpften, die feierliche Bestätigung durch kirchliche Handlung einführten und auch die persönlichen religiösen und sittlichen Voraussetzungen für das neue Gemeindeamt besonders betonten, so konnte dabei wohl nur die Absicht bestanden haben, einen scharfen Trennungsstrich zwischen dem neuen und dem alten Amte zu ziehen. Die Praxis freilich gestaltete sich unter der Einwirkung der realen Verhältnisse anders. Besonders im Fürstentum Calenberg, wo die Kastenordnung im ganzen noch weniger durchgeführt worden zu sein scheint als im Fürstentum Göttingen, beschränkte man sich an einigen Orten teils nur auf eine Zuwahl zu den bisherigen Alterleuten, teils ließ man die in genügender Zahl vorhandenen einfach auf die Kastenordnung verpflichten, und eine eigentliche Neubegründung des Amtes unterblieb.[1]) Nach allem bleibt eine Wiederanknüpfung an die bestehenden Verhältnisse in der Praxis unverkennbar, und durch die dadurch herbeigeführte Minderung des besonderen christlichen Charakters des neuen Amts mußte auch der in ihm zum Ausdruck kommende christliche Gemeindegedanke getroffen werden. Wie überall schließlich damals in den evangelischen Territorien wurde auch hier Subjekt des kirchlichen Handelns in Wahrheit nicht eine neue christliche Gemeinde, sei es auch nur im Rahmen der bürgerlichen, sondern die bürgerliche Gemeinde

[1]) Kayser, a. a. O. S. 319, 333, 334, 346. In einigen Fällen könnte es freilich zweifelhaft sein, ob es sich nicht um das schon vor der Kastenordnung durch die Kirchenordnung provisorisch für die Städte eingerichtete Amt handelte; in Mandelsloh, einer Landgemeinde, wo die bisherigen Alterleute noch ein halbes Jahr im Amt gelassen wurden und erst dann Neuwahl sein sollte (Kayser S. 356), konnte es sich freilich nur um das ältere Amt handeln.

als solche, die alte einheitliche weltlich-kirchliche Gemeinde blieb es wie bisher.[1])

Außer der wenigstens passiven Teilnahme an der Bestellung des Predigeramts auf Grund des unausgesprochenen Gedankens vom allgemeinen Priestertum und außer der Einrichtung von Gemeindevertretungen zur öffentlichen Ausübung des christlichen Liebeswerks und zugleich zu einer mit diesem Zweck zusammenhängenden Verwaltung des erweiterten Kirchenvermögens haben die Ordnungen, die Instruktion und auch die Visitationsabschiede in ihren allgemeinen und grundsätzlichen Bestimmungen den Gemeinden weitere Rechte zur Mitwirkung an der Herstellung und Aufrechterhaltung einer äußeren Kirchenordnung nicht ausdrücklich zugewiesen. Die Überwachung, die sich auf die Beobachtung des Wortes Gottes und der Ordnungen durch die Prediger wie die Gemeinden erstreckte, und die in den Städten meist dem Rat aufgetragen wurde, und ebenso die diesem dort wohl anbefohlene Zucht- und Strafgewalt in Sittenangelegenheiten, ferner die ausdrücklich im Namen der Landesherrschaft zu führende Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere auch die Abnahme der Rechnungen der Kastenherren waren als obrigkeitliche und nicht als Gemeinderechte gedacht, und auch die Aufsicht über die Armenpflege selbst hatte schon die Kirchenordnung, die die Verbindung einer Vermögensverwaltung mit ihr noch nicht aussprach, der Obrigkeit vorbehalten. Auf dem Lande sollten alle diese Rechte ausschließlich und in den Städten auch in einzelnen Fällen in einer Mitaufsicht oder allein durch die fürstlichen Beamten der örtlichen Instanz ausgeübt werden. Den Stadträten wurden sie im übrigen nicht in ihrer Eigenschaft als Gemeindehäupter, sondern auf Grund ihrer obrigkeitlichen Stellung übertragen, und wie nicht auf ihrer Stellung als Mitglieder der Gemeinde, so beruhten sie danach auch auf keiner Sonderstellung zur Kirche, sondern gemeinsam

[1]) Über Luthers Auffassung von der Kastenverwaltung und die Abweichung der tatsächlichen Entwicklung davon in bezug auf die Stellung der Gemeinde und des Diakonenamts vgl. Holl, Ges. Aufsätze I, S. 389.

mit dem landesherrlichen Kirchenregiment, von dem sie ausgingen, auf der allgemeinen göttlichen Weltordnung. Tatsächlich und auch schon bei der praktischen Durchführung der Visitation wirkten allerdings nicht nur die Einräumung der Gemeinderechte, die einer christlichen Versammlung innerhalb des Rahmens der bürgerlichen Gemeinde galten, in Wirklichkeit freilich der letzteren als solcher dienstbar wurden, sondern auch zum Teil die Übertragung der obrigkeitlichen Rechte an den Rat lediglich wie eine Anerkennung oder Verstärkung von Befugnissen, die die Gemeinden und besonders die Stadträte, sei es in Vertretung der Bürgerschaften, sei es in ihrer obrigkeitlichen Stellung kraft eigenen Rechts, längst gegenüber der Kirche ausgeübt hatten.

Auch in den kleinen Städten beider Fürstentümer gab es längst eine Gemeindebewegung, die dem laikalen Element in der Kirche gegenüber dem Klerus stärkere Geltung verschafft hatte, und die durch den vollständigen Zusammenbruch der Hierarchie gänzlich freie Bahn erhielt. Die Initiative ging allerdings dabei ausschließlich vom Stadtrat aus, und mochte es nicht in jedem einzelnen Falle völlig klar sein, ob er als Obrigkeit oder als Gemeindehaupt auftrat, so hat er sich doch in kirchlichen Fragen durchweg in Übereinstimmung mit der Gemeinde befunden und sich auch gelegentlich ausdrücklich als Vertreter kirchlicher Gemeindeinteressen bezeichnet.[1]) Als solcher hat er vor wie nach der Visitation Einfluß auf die kirchliche Stellenbesetzung zu gewinnen gesucht[2]) und wohl auch in diesem Sinne die Aufsicht über die Ordnung in der Kirche und die Vermögensverwaltung geführt. Andererseits aber war er doch unabhängig genug geblieben, um während der Visitation auf eine Erhaltung der eigenen Patronats- und Lehn-

---

[1]) Bezeichnung der Ratleute als oberste Alterleute, oberste Vorsteher der Kirchengüter (Cohrs, Dasseler Alterleute-Ordnung aus dem Jahre 1536, Zeitschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. 8, 1904, S. 249f.).

[2]) Wie z. B. der Rat von Moringen 1544 mit Erfolg gegenüber Corvinus. Tschackert, Briefwechsel des Antonius Corvinus, Hannover 1900 (Quellen u. Darst. z. Gesch. Niedersachs. Bd. 4), S. 165, 175, 193, 94, 226.

rechte in einer Weise hinzuwirken, die nicht einem Gemeindeinteresse entsprach. Da das landesherrliche Kirchenregiment und das Lehramt darin einig waren, bei ihrer Neugestaltung des kirchlichen Gemeindewesens sich an die bestehende politische Gemeindeform anzulehnen, so war es allerdings nicht zu umgehen, auch den Rat als eine Vertretung der Gemeinde in den kirchlichen Fragen in der Praxis anzuerkennen und auch in solcher Eigenschaft mit ihm bei der Visitation zu verhandeln, nicht in ihm dabei nur die Obrigkeit oder eine Korporation innerhalb der Gemeinde zu sehen; zweifellos ist ihm auch in solcher Eigenschaft die Mitwirkung bei Vermögensfragen, die Fürsorge für die Schulen und sonstige Gemeindeanstalten tatsächlich anbefohlen worden.[1])

Aber auch auf dem platten Lande hatte sich die wirtschaftliche Gemeinde, die zugleich die kirchliche war, in der Kirche schon lange zu stärkerer Geltung gebracht. Weil die Kastenordnung hier nur ausnahmsweise eingeführt wurde, blieb es im ganzen bei der bisherigen Verwaltung der Kirchenfabriken durch die Alterleute; aber auch die etwa bestehenden Befugnisse der Gemeindeversammlung als solcher zu einer unmittelbaren Beteiligung an der kirchiichen Vermögensverwaltung haben die Visitatoren durch lhre Anordnungen tatsächlich anerkannt[2]), wenn auch das eigentliche Aufsichtsrecht nach den Ordnungen den fürstlichen Beamten gewahrt bleiben sollte. Ebenso war hier die Neigung der Gemeinden, Einfluß auf die Besetzung des Pfarramts zu gewinnen, nicht neu; besonders nach dem Eintritt einer vollen kirchlichen Anarchie, als die Jurisdiktionsorgane der alten Kirche sich nicht mehr durchzusetzen vermochten und die Patrone ihre Schuldigkeit nicht taten, sahen sich die Gemeindeversammlungen zuweilen durch Notlage gezwungen, in dieser Frage die Initiative zu ergreifen, wie z. B. jene Pfarrleute von Wallensen, denen Erich I. 1534 ihre eigene Pfarrwahl bestätigte, obwohl nach anfänglicher Pflichtversäumnis die zur Versorgung des

---

[1]) Kayser, a. a. O. S. 274, 325, 335, 339.

[2]) Kayser, a. a. O. S. 359f.

Amts berechtigte Stelle es nachträglich noch selbst zu besetzen suchte.[1]) Ebenso verfuhren noch bereits nach Erlaß der Kirchenordnung die beiden Dorfschaften Kohnsen und Hullersen, denen die beiden Einbecker Kollegiatkapitel als die verpflichteten Stellen trotz ihrer Bitten keinen Prediger bestellt hatten: sie baten jetzt lediglich ihre weltliche Obrigkeit, den von ihnen selbständig aus der Stadt Einbeck berufenen Prädikanten von Amts wegen bei ihnen einzuführen; die Beamten in Erichsburg aber hielten sich jetzt — im August 1542, also noch vor der Visitation — bereits streng an die Ordnung und baten Elisabeth, ihn vorerst examinieren zu lassen, obwohl sie ihn sonst für das Amt empfahlen.[2]) Aus solchen anarchischen Verhältnissen mußten von selbst Ansprüche der Gemeinden wenn nicht auf ein Wahl-, so doch auf ein Vokationsrecht herauswachsen, wie sie denn späterhin auch bald hervorgetreten sind.[3])

Eine Bewegung auf Erweiterung oder Erhaltung der kirchlichen Gemeinderechte gab es also damals immerhin wohl mehr oder weniger in Stadt und Land, aber auch nach der Annahme des Evangeliums blieb sie in den kleinen Städten und Landgemeinden im wesentlichen die alte, die, auf dem Boden der bürgerlichen und weltlichen Gemeinde entstanden, nicht immer ohne religiöse Motive gewesen sein mochte, wenn sie gegenüber Mißständen im Ämterwesen der alten Kirche kirchlichen Gemeindeinteressen Bahn gebrochen hatte, jedoch niemals über das Ziel hinausging, dieser weltlichen Gemeinde oder ihrem Haupt eine Mitwirkung bei der Regelung der örtlichen Kirchenverhältnisse zu verschaffen und zu wahren. Ein christlicher Gemeindegedanke, wie er nur im Zusammenhange mit der Lehre von der unsichtbaren Kirche und dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen sich bilden konnte, wurde zwar besonders

---

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23 I Nr. 1 (Konzept v. 22. April 1534).

[2]) Cal. Br. Arch. Des. 23 VI Nr. 3. Caspar Gotz und Arnold Soliman an die Herzogin v. 6. August 1542.

[3]) Vgl. Ph. Meyer, Die kirchliche Gemeindeverfassung in Calenberg-Göttingen nach den reformatorischen Ordnungen von 1542/43 und ihre mittelalterlichen Grundlagen (Z.G.N. Kg. 25, 1920) S. 54.

durch die Kastenordnung in der Gestalt des nach biblischem Vorbild neugeschaffenen Diakonenamts anfangs von oben her nahegelegt, verblaßte aber sogleich noch während der Durchführung der Visitation. Eine eigentliche reformatorische geistliche Bewegung von unten her hat es aber in diesen kleinen städtischen und ländlichen Gemeinden niemals gegeben, und als es 1544 auch in diesen Kreisen zu Zusammenrottungen und Auflehnung kam[1]), sind doch dabei keinerlei Schlagworte aus einer religiösen Vorstellungswelt laut geworden und keinerlei Forderungen über eine Beteiligung der Gemeinden am kirchlichen Regiment, wie in den Bauernkriegen, hervorgetreten; allein um einen Widerstand gegen die Steuerexekution der Landesherrschaft hat es sich damals gehandelt. Auch nach der Visitation hat sich daher die Entwicklung bloß in den alten Bahnen weiterbewegt und im ganzen auch die von den Ordnungen gezogenen Grenzen nicht überschritten; lediglich von der äußeren Zurückdrängung der Hierarchie und der Gewalt des Klerus und wohl auch von der Abwehr der Auswüchse des kirchlichen Ämterwesens war sie ausgegangen, und eine Tendenz gegen das landesherrliche Kirchenregiment hat sie nicht angenommen.[2])

---

[1]) Niedersächs. Jahrbuch I (1924), S. 107.

[2]) Über Einzelheiten ist auch sonst noch die eben erwähnte wertvolle und eindringende Darstellung zu vergleichen, die wir über die kirchlichen Gemeindeverhältnisse der Reformationszeit in den kleinen Städten und auf dem Lande für beide Fürstentümer schon besitzen (Ph. Meyer, Z.G.N.Kg. 25, 1920, S. 16ff.). Ich weiche von der dort vertretenen Auffassung in so fern ab, als ich nicht annehme, daß Corvinus von vornherein in den Hauptzügen — nur etwa mit der Ausnahme einer Erweiterung der Befugnisse des Alterleute-Amtes und der Hinzufügung einer kirchlichen Weihe für dieses — die bestehenden Zustände im Gemeindewesen habe beibehalten wollen; vielmehr scheint es mir nach seinen Erörterungen in der „Apologie“ und im Bericht vom christlichen Bann — s. unten S. 109ff. — und nach der ganzen Art der Neugestaltung des Diakonenamts, daß auf die Fassung der Ordnungen trotz der Anknüpfung an die alte einheitlich weltlich-kirchliche Gemeinde, die geboten war, wenn man an der Volkskirche festhalten und nicht zu einer Sektenbildung gelangen wollte, die Vorstellung von einer innerhalb des Rahmens der bürgerlichen auch verfassungsmäßig neu zu gestaltenden christlichen Gemeinde von Einfluß gewesen ist. Ich glaube deshalb auch nicht, daß von vornherein

Anders lagen die Verhältnisse in den großen Städten des Landes. Hier war die reformatorische Bewegung von unten ausgegangen, hier hatten ihre religiösen Ideen gezündet, und die Bürgerschaften waren selbst von Vorstellungen evangelischer Freiheit von der Art eines allgemeinen Priestertums ergriffen worden; hier war es also nicht, wie in den kleinen Städten, bei der schon vorreformatorischen, im wesentlichen auf das kirchliche Gebiet beschränkten

---

beabsichtigt war, den Rat als die oberste Vertretung auch der kirchlichen Gemeindeinteressen ausdrücklich, förmlich zu bestätigen. Die Aufsichtsrechte, die in den Ordnungen und der Instruktion förmlich übertragen werden, erscheinen nach Wortlaut und Zusammenhang zweifellos als obrigkeitlich, und dementsprechend müssen wohl die nicht überall so klaren Wendungen in den Visitationsabschieden ebenso gedeutet werden. Die Gemeinde erscheint hier neben dem Rat nur einmal, wo beiden lediglich der Gehorsam gegen die Ordnungen befohlen wird, die Aufsicht aber dem Amtmann verbleibt; den Pastoren wird vielfach nur die Durchführung der Ordnung, dem Rat dagegen die Aufsicht übertragen, und wo beiden gemeinsam anvertraut ist, „über der Ordnung fest und steif zu halten", wird doch dem Rat noch eine besondere Strafgewalt beigelegt. Die von Ph. Meyer gelegentlich (S. 19f., 46f., 49f.) geltend gemachten Gründe für eine unterschiedslos nach der reformatorischen Auffassung wie tatsächlich überwiegende Stellung des Rats als oberste kirchliche Gemeindevertretung sind nicht überzeugend und schließen eine tatsächliche Doppelstellung als Obrigkeit und als Gemeindevertretung nicht aus. Nur die ausdrückliche Verleihung obrigkeitlicher Rechte paßt in den ganzen Vorstellungskreis der Ordnungen von Obrigkeit, Gemeinde und Kirche, und es ist daher schärfer zu scheiden zwischen der Auffassung, von der die Visitation ihren Ausgang nahm, und den sich in ihrem Verlauf sogleich wieder durchsetzenden bestehenden Verhältnissen. Übrigens scheint mir in der obigen Abhandlung auch die auf Grund der vorreformatorischen Verhältnisse schon bestehende „presbyteriale" Stellung des Rats zu ausschließlich und einseitig betont zu sein; in vielen Fällen wird sich nicht so eindeutig entscheiden lassen, ob ein Gemeindeinteresse oder die Erweiterung der eigenen obrigkeitlichen Stellung für ihn ausschlaggebend gewesen ist. An der Richtigkeit des Endergebnisses der Abhandlung, des ungebrochenen Fortdauerns der bisherigen Grundlagen über Visitation und Reformation hinaus, kann ein Zweifel nicht bestehen. Über die Entwicklung des Älterleute- und Diakonenamts sind noch zu vergleichen die Abhandlungen von Cohrs, Dasseler Alterleute-Ordnung aus dem Jahre 1536 (Z.G.N.Kg. 8, 1904, S. 239ff.) und Gieseke, Art und Entwicklung des Kirchenvorsteheramts in der Stadt Dransfeld von seinem Anfang 1543 bis zur Neuordnung 1848 (Z.G.N.Kg. 11, 1906, S. 208ff.).

bloßen Verstärkung des korporativen oder genossenschaftlichen Elements geblieben, das allem Städtewesen zugrunde liegt, aber überall vor der Ratsherrschaft zurückgetreten war, sondern hier war mit der Reformation der Gemeindegedanke allgemein wieder zu vollem Durchbruch gekommen. Zwar blieben auch hier die Räte, wie vorher bei der Erweiterung ihrer Kirchenherrschaft im Mittelalter, so noch in der Reformation die eigentlichen Träger der Handlungen, aber die Initiative war an die Bürgerschaften übergegangen, unter deren stürmischen Einwirkungen jene dauernd standen, seitdem sie, unter mehr oder weniger schweren Erschütterungen zum Teil durch diese erst gezwungen, das Reformationswerk in Angriff genommen hatten. So konnte man die durch die Räte bewerkstelligte äußere Ordnung des Kirchenwesens hier weit eher als die Schöpfung einer im Rahmen des bürgerlichen Gemeinwesens wirksamen christlichen Versammlung ansehen, und zwar, da das Evangelium in diesen Orten überall schon vor der Landesvisitation eingeführt war, als ihre vollkommen selbständige Schöpfung, die nicht bloß auf einer unter landesherrlicher Leitung stehenden Mitwirkung beruhte. Indessen schon die ersten religiösen Aufwallungen in diesen Städten waren auch von politischen und wirtschaftlichen Motiven durchsetzt gewesen[1]), und von dem Erwachen alter genossenschaftlicher Grundkräfte konnte auch die mit der kirchlichen untrennbar verbundene weltliche Seite dieser Gemeinwesen nicht unbetroffen bleiben. Auf die Auseinandersetzung über die kirchlichen Fragen, die mit der Landesherrschaft nötig wurde, als auch diese zu reformieren begann, mußte notwendig auch die weltliche Oppositionsstellung der Stadträte

---

[1]) Vgl. zur Geschichte der Reformation der vier großen Städte des Landes: Erdmann, Gesch. d. Kirchen-Reformation in der Stadt Göttingen, Göttingen 1888, Bahrdt, Gesch. d. Reformation der Stadt Hannover, Hannover 1891, Bartels, Gesch. d. Reformation in der Stadt Northeim (Forsch. z. Gesch. Nieders. Bd. 5, Heft 3), Hannover 1918 und endlich für Hameln die Einleitung in Fink, U. B. des Stifts und der Stadt Hameln, Bd. II, Hannover u. Leipzig 1903, sowie Schläger, Kurze Kirchenreformationsgeschichte der Stadt Hameln, Hannover 1840, und Sprenger-Reitzenstein, Gesch. d. Stadt Hameln, Hameln 1861.

und der hinter ihnen stehenden drängenden Bürgerschaften zu ihr von entscheidendem Einflusse sein, und so waren es schließlich doch wieder nur die Bürgerschaften als solche, nicht christliche Versammlungen in ihrem Rahmen, die hier auf die endgiltige Gestaltung der kirchlichen Rechtsordnung Einfluß gewannen. Jedenfalls hat auch hier weiterhin alle kirchliche Organisationstätigkeit sich lediglich auf dem Boden der bürgerlichen Gemeinde vollzogen, und zur Bildung einer Kirchengemeinde im Rechtssinne ist es hier gleichfalls nicht gekommen. Indessen hier beschränkte sich die Gemeindebewegung nicht auf ihr ursprüngliches Ziel, auf die Zurückdrängung der Gewalt der Hierarchie aus dem Bereich der Stadt, sondern hier galt sie, nachdem durch den Anstoß der nur auf kirchliche Selbstbestimmung gerichteten religiösen Ideen auch die alten genossenschaftlichen Grundtriebe des ganzen weltlichen Gemeinwesens in Mitschwingung versetzt waren, ebenso der Verdrängung jeder in die eigene Autonomie hineingreifenden fremden Gewalt auf kirchlichem wie weltlichem Gebiet. Dieser Gemeindegedanke kehrte also seine Spitze auch gegen ein landesherrliches Kirchenregiment. Man dachte nicht daran, die Rechte, die man in bezug auf die Regelung der äußeren kirchlichen Ordnung schon ganz für sich in Anspruch genommen hatte, nachträglich mit der Landesherrschaft wieder zu teilen. Der Rat von Göttingen hat zwar 1542 vor der Visitation der Herzogin ein Recht der Einwirkung auf die Besetzung der Predigerstellen der Stadt eingeräumt, das über ein Patronatsrecht nach den Grundsätzen kanonistischer Lehre hinausging.[1]) Er hat aber die Landeskirchenordnung höchstens als in ihren Grundzügen für die Stadt gültig angesehen; die Anpassung der eigenen Ordnung an sie, zu der er sich allenfalls bereit erklärte, behielt er sich selbst vor. Die Anwendung des landesherrlichen Visitationsrechts, das er nur unter besonderen Verhältnissen für zulässig zu halten schien, hat er in bezug auf Göttingen ganz abgelehnt, da hier die Visi-

---

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 8 Göttingen Nr. 20. Vorbehalt der Befugnis, die Pfarrer bei Nichterfüllung ihrer Pflichten abzusetzen und die Stellen ohne Rücksicht auf den Rat neu zu besetzen.

tation nicht mehr erforderlich, aber auch wegen der städtischen Privilegien bedenklich sei.[1]) Northeim hat sowohl das landesherrliche kirchliche Verordnungs- wie das Visitationsrecht rundweg als für sich unverbindlich erklärt.[2]) Hannover hat man die Annahme der landesherrlichen Kirchenordnung und die Zulassung der Visitation gar nicht mehr zugemutet. Die Stadt Hameln endlich, die erst unter dem vormundschaftlichen Regiment zum Evangelium übergetreten war und daher noch keine eigene Ordnung hatte, hat zwar die landesherrliche übernommen, aber nach dieser ihr Kirchenwesen selbständig eingerichtet.[3])

Noch größer als gegenüber der Gemeinde war die Zurückhaltung der Kirchenordnung gegenüber den kirchlichen Lehnsherren und Patronen; während aber im ersteren Falle die nur andeutende Bezeichnung einer spärlichen Mitwirkung der Gemeinde bei der Bestellung des Predigtamts auf eine möglichste Beschränkung der Gemeinderechte hin-

---

[1]) Erdmann, a. a. O. S. 79 Anm. 5 und Kayser, a. a. O. S. 248 Anm. 503 nach den Göttinger Akten; Tschackert, Antonius Corvinus Leben und Schriften, Hannover und Leipzig 1900 (Quellen u. Darst. z. Gesch. Nieders. Bd. III), S. 113f.

[2]) Bartels, a. a. O. S. 67ff.

[3]) Über die strittige Frage, wieweit ein christliches Gemeindeprinzip in der Reformation als mitwirkend bei der kirchlichen Verfassungsbildung anzusehen ist, vgl. u. a. Rieker, a. a. O. S. 51, 71ff., 82, 85f., 138, R. Sohm, Kirchenrecht S. 513, 541 und Weltliches und geistliches Recht, S. 59, Th. Brieger, Die kirchliche Gewalt der Obrigkeit nach der Anschauung Luthers (Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 2, Freiburg 1892) S. 521, H. Hermelink, Zu Luthers Gedanken über Idealgemeinde und von weltlicher Obrigkeit, Zeitschr. f. Kg. Bd. 29 (1908), S. 294, 303, 318f., P. Drews, Entsprach das Staatskirchentum dem Ideal Luthers? (Ergänzungsheft z. Z. f. Theol. u. Kirche 1908), S. 41, 69ff., K. Holl, Entstehung von Luthers Kirchenbegriff S. 444, 449 und Luther und das landesherrliche Kirchenregiment S. 11, 16f., 31ff., 36ff., 158 (vgl. die Neuausgabe in den gesammelten Aufsätzen a. a. O.). Über die Stellung der Stadt- und Landgemeinden zur Kirche am Ende des Mittelalters und in der Reformation vgl. A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im MA. (Festgabe für Rudolph Sohm, München u. Leipzig 1914, S. 103—42) und Stadtgemeinde und Reformation, Tübingen 1918 (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 1911) sowie Fr. X. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des MA., Stuttgart 1905 (Stutz, Kirchenrechtl. Abhandlungen Heft 20).

zuweisen schien, konnte umgekehrt das völlige Schweigen gegenüber den Patronen bloß besagen, daß man eine Beschneidung ihrer Rechte noch nicht in Angriff zu nehmen wagte. Elisabeth gab die Versicherung, daß lediglich durch den Superintendenten geprüfte Pfarrer künftig angenommen werden sollten, ausschließlich in bezug auf diejenigen Pfarreien, die ihrem Sohn „zu konferieren zuständen".[1]) Darunter waren allerdings nicht nur solche zu verstehen, die von alters her dem landesherrlichen Patronat unterstanden sondern auch diejenigen, die früher der Bischof oder sein Stellvertreter kraft ihres Amts und nicht auf Grund eines eigenen Patronatsrechts zu verleihen gehabt hatten. Seit dem Zusammenbruch der Gewalt der Bischöfe und ihrer Organe waren alle diese und die fürstlichen Patronatspfarren in gleicher Weise zu landesherrlichen Pfarren geworden[2]); sie waren seither ohne jede geistliche Mitwirkung teils von der Zentralinstanz, teils von den lokalen fürstlichen Beamten verliehen worden, und auch eine Immission der Belehnten in ihr Amt und die Pfründe pflegten lediglich die Amtmänner zu vollziehen.[3]) Die adligen Patronatsherren hatten seit dieser Zeit ebenfalls die Verleihung völlig frei ohne jedes Zutun einer geistlichen Gewalt ausgeübt, und nur die Immission in das Pfarrgut stand, wenn sie nicht zugleich Gerichtsherren oder durch Verpfändung im Besitz der Ortsobrigkeit waren, wegen der jetzt schon allgemein von der Landesherrschaft über das Kirchengut in Anspruch genommenen Aufsicht dem lokalen fürstlichen Beamten zu.[4]) Dabei schien es also auch jetzt

[1]) Die Angabe bei Martens, a. a. O. S. 93 Anm. 2, wonach die Kirchenordnung das Verleihungsrecht der Patrone in ein Präsentationsrecht zurückverwandelt habe, beruht auf einer Verwechselung der Calenbergischen Kirchenordnung mit der Wolfenbüttelschen von 1543, die sich an der von Martens angeführten Stelle (Richter, Evang. Kirchenordnungen II, 57) abgedruckt findet.

[2]) Vgl. den Nachweis bei Martens, a. a. O. S. 73 Anm. 5; Kayser, a. a. O. S. 409, 443, 446, 447.

[3]) Martens, a. a. O. S. 75f.

[4]) Martens, a. a. O. S. 83. Vgl. auch oben S. 83 die von den Gemeinden Kohnsen und Hullersen wie herkömmlich erbetene Einführung

nach der Kirchenordnung sein Bewenden haben zu sollen. Allerdings hatte sie auch für die Patronatsherren Zwangsgeltung; diese hatten also für einen jener entsprechenden Gottesdienst auch an ihrem Teil Sorge zu tragen; ungeeignete Prediger konnte die Landesobrigkeit entfernen. Allein auch bisher schon hatte diese von Fall zu Fall ihre Aufsicht darauf ausgedehnt, daß auch die Pflichten des Amts, zu dem das verliehene Gut gehörte, tatsächlich irgendwie erfüllt würden, und auch bereits im Sinne einer Bestimmung der Form des Gottesdienstes auf die Verleihungen Einfluß zu üben gesucht.[1]) Indessen damit war die Verleihung an sich rechtlich noch nicht eingeschränkt, die völlig freie Wahl des mit dem Pfarrgut zu Belehnenden noch nicht begrenzt worden, und höchstens auf die Beauftragung eines solchen Stellvertreters mit der tatsächlichen Ausübung der Amtspflichten, der sich seinerseits nun wirklich dazu eignete, konnte dadurch hingewirkt werden. Auch die Kirchenordnung stellte nur das landesherrliche Beispiel eines von dem bisherigen abweichenden Leiheverfahrens vor Augen und legte den Patronatsherren selbst in dieser Hinsicht noch keinerlei Zwang auf. Erst die Kastenordnung und die Instruktion für die Visitatoren wagten eine etwas deutlichere Sprache zu reden. Danach sollten die vom Adel und

---

ihres Pfarrers, den sie anstatt der Patrone berufen hatten, durch die Amtleute in Erichsburg. Cal. Br. Arch. Des. 23 VI Nr. 3.

[1]) Konzept o. D. (1535) in Cal. Br. Arch. Des. 23 I Nr. 2, Erich I. an ungenannten Empfänger, dessen Sohn er die Pfarre zu Hevensen verliehen hat, und der unterlassen hat, von den in Gladebeck gelegenen Gütern dieser Pfarre daselbst einen Kaplan zu halten, fühlt sich als der Landesherr verpflichtet, für die tatsächliche Versehung des Gottesdienstes dort Sorge zu tragen. A. a. O. VI Nr. 2a (1539 Oktober 27) verleiht Erich die Pfarre zu Benstorf im Gericht Poppenburg unter ausdrücklicher Verpflichtung auf die Predigt des göttlichen Worts und der wahren Lehre. Von dem Edelherrn zu Plesse als Lehnsherrn der Pfarre zu Groß Schneen hatte er jedoch am 11. April 1534 (a. a. O. I Nr. 1) begehrt, nur einen solchen zu beleihen, der sich der alten Zeremonien bediene. Vgl. auch die Erlaubnis Erichs an seine Gemahlin, in einem geheimen Abkommen die Prediger zu Neustadt und Wunstorf zwar auf lautere Predigt des Worts, aber auf Spendung des Sakraments nach alter Art zu verpflichten (a. a. O. VI Nr. 1, eigenhändiger Entwurf Elisabeths vom 1. Februar 1538).

die Bürger mit solchen Pfarren und den sonstigen Lehen sich so halten, daß nur fromme Leute, die zum Predigen und zum Studieren tüchtig seien und sich nach der Kirchenordnung hielten, damit belehnt und durch den Superintendenten examiniert würden. Damit war denn endgültig auch schon mit dem Grundsatz gebrochen worden, an dem die Räte der Herzogin bei der Begutachtung der Kirchenordnung im November 1540 aus Rücksicht auf die adligen Patronatsherren wie auf die von der Landesherrschaft beliehenen Beamten noch festgehalten hatten: nämlich bei den großen Lehen, den Pfarren, auch weiterhin Stellvertretung zuzulassen und nur für die Inhaber der kleinen, nur auf Messen gestifteten Lehen die Residenzpflicht zu fordern.[1] Jetzt erst wurden alle Patrone, die großen und die kleinen, auch in Rücksicht auf die Stellenbesetzung dem landesherrlichen Kirchenregiment unterworfen, und die Verleiher von Meßpfründen mußten sich auch eine völlige Veränderung in der bisherigen Richtung des christlichen Zwecks der Stiftungen gefallen lassen. Eine förmliche Präsentation durch die Patrone an die Landesherrschaft war aber nicht vorgeschrieben, und eine Mitwirkung der letzteren an der Besetzung der adligen und geistlichen Patronatspfarren trat nur so weit ein, als der Superintendent ein landesherrliches Organ war. Tatsächlich hat allerdings Elisabeth während der Visitation auf die Bestallung von Patronatspfarren dort, wo sie es vermochte, sogar den gleichen Einfluß auszuüben versucht, wie auf die der landesherrlichen, und z. B. dem Stift Wennigsen 1543 den bereits von ihr selbst in dessen Patronatspfarre Holtensen eingesetzten, vom Superintendenten konfirmierten Prediger einfach zugeschickt mit dem Begehren, ihn nachträglich anzuerkennen.[2] Ganz unbeachtet aber wurden, wie die Rechte der weltlichen kaum jemals, so auch die der geistlichen Lehnsherren im allgemeinen nicht gelassen, und wenn sich bei den Visitationen erwies, daß die Belehnten ihre Amtspflichten nicht selbst ausübten oder sich nicht nach der Kirchen-

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 22 XXXVI Nr. 1.
[2]) Cal. Br. Arch. Des. 23 VI Nr. 3.

ordnung halten wollten, verblieb doch der Lehnsherrschaft wenigstens formal das Recht der unabhängigen Neuverleihung. Außerdem konnte sich die Bestimmung der Kastenordnung über Pfarren und Lehn nur auf die künftigen Verleihungen erstrecken, und auch in der Kirchenordnung hatte sich die Landesherrschaft ausdrücklich nur für die Zukunft in ihrem Kollationsrecht an die Examination und Konfirmation durch den Superintendenten gebunden. Wie es mit den bereits bei der Visitation vorgefundenen bloßen Stellvertretern im Pfarramt gehalten werden sollte, darüber hatte sich die Instruktion nicht klar ausgesprochen, wenngleich aus ihren allgemeinen Bestimmungen zum mindesten hervorging, daß ihnen sogleich eine ausreichende Versorgung zuteil werden mußte. Man scheint sie denn auch in der Regel in den Besitz der gesamten Pfarreinkünfte gesetzt zu haben, und dem bisherigen Lehnsinhaber blieb meist sein Recht nur gewahrt, wenn er willens oder fähig war, sich zu einer eigenen Verwaltung des Amts anzuschicken.[1]) Die Landesherrschaft selbst hat jedoch als Patron dort, wo ihre lehnsherrlichen Rechte ihr zu einem politischen Druckmittel dienen konnten oder ihr sonst von noch besonderem Nutzen zu sein schienen, sich nicht gerade beeilt, den bisherigen nicht residierenden Lehnsinhaber ganz durch den das Amt versehenden Stellvertreter zu ersetzen. Immerhin hat Elisabeth die vier fürstlichen Pfarren in Göttingen schließlich, ohne auf Gegenleistungen der Stadt zu bestehen, den von dieser zum Predigtamt berufenen evangelischen Männern verliehen und die bisherigen nicht residierenden, teils geistlichen, teils weltlichen Inhaber der Lehen verlustig erklärt, wenn auch zwei von ihnen einen lebenslänglichen Abfindungszins erhielten[2]); in Hannover aber blieben zwei landesherrliche Patronatspfarren während des ganzen vormundschaftlichen Regiments im Lehnsbesitz eines auswärtigen Domherrn und eines fürstlichen Beamten.[3]) Auch auf dem Lande scheint man die

---

[1]) Vgl. z. B. Kayser, a. a. O. S. 276.

[2]) Cal. Br. Arch. Des. 8 Göttingen Nr. 20; Erdmann, a. a. O. S. 65.

[3]) Bahrdt, a. a. O. S. 137, Schlegel, a. a. O. II S. 74f.; vgl.

Besitzrechte der Beamten an Pfarrlehen geschont zu haben; dem Schatzschreiber zum Calenberg, Hinrich Richarts, hat Elisabeth noch 1544 gestattet, auf der Pfarre in Völksen einen Mercenar zu halten, und sogar seinem Sohne eine Lehnsexspektanz erteilt, allerdings unter der Bedingung, daß er sich der Theologie widme und später selbst die Seelsorge zu übernehmen geeignet sei.[1]) Die Inhaber der kleinen Lehen wurden anscheinend überall nur dann auf Lebenszeit im Besitz gelassen, wenn sie residierten und tatsächlich einen der Ordnung entsprechenden kirchlichen Dienst dafür leisteten, oder wenn sie sich zum geistlichen Beruf vorbereiteten. Ebenso die Inhaber der Kanonikate und Pfründen in den Stiftern; eine Ausnahme machte nur die junge Herzogin Anna-Maria, die als Äbtissin von Wunstorf der Residenzpflicht nicht genügte.[2])

So hatten Landesherrschaft, weltliche Gemeinden, Patrone einen verschieden bemessenen Einfluß auf die Aufrichtung einer äußeren Ordnung der Kirche und die Bestellung ihrer Organe; waren die Inhaber des evangelischen Bischofsamts, die Prediger, demgegenüber nur auf die Seelsorge, Predigt und Liturgie beschränkt oder stand auch ihnen eine ihrer Schlüsselgewalt entsprechende Teilnahme an der Entscheidung über die äußeren Ordnungen des kirchlichen Lebens zu?

Zweifellos hatte der Landessuperintendent selbst, Corvinus, der ein Pfarramt nicht versah, als seinen Amtssitz aber Pattensen und zu seinem Unterhalt die Einkünfte des ehemaligen Archidiakonats daselbst angewiesen erhalten hatte, sein kirchliches Aufsichtsamt als ein Organ der Landesherrschaft inne; er war von ihr bestellt und ihr eidlich verpflichtet.[3]) Nicht nur über die Kirchen, sondern

---

Tschackert, Corvinus S. 175f., 191f., 200 und Briefwechsel Nr. 197 über die spätere Verleihung der Ägidienpfarre an Corvinus.

[1]) Schlegel, a. a. O. II S. 178 u. 600f.

[2]) Über die Einkünfte verfügte die Mutter Elisabeth als Vormünderin und ließ sie durch einen Amtmann verwalten. Cal. Br. Arch. Des. 7 Wunstorf Nr. 3a u. b, 4 u. 7.

[3]) Tschackert, Corvinus S. 75, 81, 106, 175f.; Kayser, a. a. O. S. 256 u. 325 (Zuweisung auch aus den Kalandseinkünften in Pattensen

auch über die Klöster und Schulen hatte er landesherrliche Aufsichtsrechte wahrzunehmen, und da er die Landesherrschaft in allen ihre Kirchenhoheit wie ihr Kirchenregiment betreffenden Fragen zu beraten hatte, war er in seiner Amtsstellung Mitglied der landesfürstlichen Zentralregierung, in der sich damit der Keim eines ganz neuen Zweiges der Staatsverwaltung zu entfalten begann; erst von jetzt ab war eine ständige Wahrnehmung von Aufgaben kultureller Art ins Auge gefaßt, mit denen sich die Territorialverwaltung bisher nur gelegentlich befaßt hatte. Der Stellung eines fürstlichen Rates war diejenige Corvins auch darin ähnlich, daß er neben seiner beratenden und verwaltenden auch eine richterliche Tätigkeit in zentraler Instanz kraft landesherrlichen Auftrags wahrzunehmen hatte. Nach der Ober- und Hofgerichtsordnung, die Elisabeth im Jahre 1544 auf die Anregung des letzten Pattenser Landtages von 1542 hin publizierte, waren die geistlichen und Ehesachen der Kompetenz des Hofgerichts Münden entzogen und besonders zu verordnenden Räten übertragen, die sie auf der Kanzlei in Münden im Beisein des Superintendenten gütlich oder rechtlich zu entscheiden hatten.[1]) Die Grundlage für die Bildung eines Konsistoriums war freilich durch die Verordnung eines solchen nicht ständigen Kollegiums nur in so fern gegeben, als damit die Bestellung eines besonderen Gerichts für die geistlichen Händel anscheinend nur von Fall zu Fall durch die Obrigkeit vorgesehen war. Damit war allerdings dieser Gerichtsbarkeit ihr jetziger weltlicher Charakter kaum genommen; die Kirchenzucht-

---

an das Superintendentenamt). Die Annahme von Martens, a. a. O. S. 88, daß C. nicht nur keine Pfarre, sondern auch keinen festen Amtssitz gehabt habe, ist irrig.

[1]) Reformation und satzung unser Elysabethen . . . . Ober- und Hoffgerichts Ordnung . . . Hannover 1544, Bl. C 1: Desgleichen, was geistliche und Ehesachen belangt, sollen zu Münden auff unser Cantzley in beiwesen unsers Superintendenten, dieweil wir des Orts unsere Gelerten und Redte am bequembsten haben mögen, entweder gütlich oder richtlich entscheiden und verhandelt werden. — Abgedruckt bei C. U. Grupen, Disceptationes forenses cum observationibus, Leipzig 1737, p. 603ff. Vgl. auch a. a. O. die Ausscheidung der die Ritter- und Lehngüter betreffenden Prozesse aus der Kompetenz des Hofgerichts.

sachen scheint man ihr nicht beigelegt zu haben und von dem Gedanken eines Kirchengerichts bei dieser Abtrennung nicht eigentlich ausgegangen zu sein.[1]) Nur um Eheirrungen und die geistlichen Streitsachen handelte es sich hier offenbar, die das Mündener Hofgericht schon zur Zeit, als die alten kirchlichen Jurisdiktionsorgane noch in Tätigkeit waren, in Konkurrenz mit ihnen zum Teil an sich gezogen hatte[2]), deren Erledigung aber, als diese Organe wirkungslos geworden waren, ganz der territorialen Gerichtsbarkeit anheimgefallen war, und die auch von den Reformatoren als zum Bereich der weltlichen Obrigkeit gehörig angesehen wurden.[3]) Ein Konsistorium in einem neueren Sinne hätte sich aus diesem besonderen Kollegium nur entwickeln können, wenn einmal seine richterlichen Kompetenzen auf die Kirchenzuchtsachen ausgedehnt und schließlich auch die Verwaltungsangelegenheiten des Kirchenregiments von den allgemeinen Landesangelegenheiten abgesondert und zu seinem Geschäftskreis hinzugetreten wären, wovon jedoch damals nicht die Rede war.[4]) Sein Wirkungsbereich war übrigens nur das Oberfürstentum; in Calenberg hatte Corvinus, wie er auf der 1544 in Pattensen gehaltenen Synode mitteilte, laut fürstlichen Befehls die Ehesachen

---

[1]) Über die beiden Grundtypen der Konsistorien in den evangelischen Territorien: Kirchengericht und Kirchenrat vgl. K. Müller, Die Anfänge der Konsistorialverfassung im lutherischen Deutschland, Hist. Zeitschr. Bd. 102, S. 1 ff.

[2]) Krusch, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz, Z.H.V.N. 1897, S. 162; Joh. Merkel, Der Kampf des Fremdrechts mit dem einheimischen Recht in Braunschweig-Lüneburg (Quellen u. Darst. z. Gesch. Nieders. Bd. XIX, Hannover u. Leipzig 1904), S. 49.

[3]) R. Sohm, Kirchenrecht I, S. 605 ff.; K. Holl, Luther und das landesherrl. Kirchenregiment S. 57.

[4]) Schon Spittler, Gesch. d. Fürstentums Hannover seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts I (2. Ausg. Hannover 1790), S. 246 f. u. 347 sah in dieser Einrichtung den Keim eines Konsistoriums. Martens, a. a. O. S. 91 glaubt, daß man von einem consistorium non formatum sprechen könne; er ist sich jedoch nach Anm. 4 nicht klar darüber, daß eine Abtrennung vom Hofgericht vorliegt, sieht das neue Kollegium als mit Kanzlei und Hofgericht identisch an, vermutet also nur deren Verstärkung durch den Superintendenten.

zusammen mit dem Landdrosten wahrzunehmen.[1] Er handelte in diesen Fragen ausschließlich als Organ der weltlichen Obrigkeit.

Auch die Visitationen hatte Corvinus nur neben anderen fürstlichen Kommissaren kraft obrigkeitlichen Auftrags auszuführen gehabt. Wenn auch der Pfarrer Rudolf Möller aus Hameln der Herzogin unterstellen mochte, daß sie das heilige Besuchsamt auf Anforderung des heiligen Geistes wieder aufgerichtet habe[2], und wenn auch die geistlichen Mitglieder wegen ihres Predigtamts in diese weltlich-geistlichen Kommissionen berufen waren und in ihnen auch zugleich kraft einer Kirchengewalt tätig zu sein glauben mochten, so galt es doch nach der Form des Mandats, lediglich eine auf Grund der schlichten obrigkeitlichen Gewalt erteilte landesherrliche Instruktion zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse durchzuführen. Zur Berufung der Prediger, ihrer Examination und Konfirmation dagegen hatte allerdings Corvinus unter den übrigen Visitatoren „sonderlichen Befehl".[3] Der landesherrliche Auftrag erstreckte sich auch hierauf, aber er konnte nur jemandem erteilt werden, der an sich schon eine Vollmacht zu seiner Ausführung besaß, wie sie die Obrigkeit nicht zu verleihen vermochte. Die kirchliche Handlung der Konfirmation konnte Corvinus nur kraft seines öffentlichen Predigtamts, kraft seiner Schlüsselgewalt tatsächlich ausüben. Der Hergang bei der Visitation brachte es mit sich, daß diese Konfirmation meist wohl in der Lokalgemeinde vorgenommen wurde, für die der betreffende Prediger bestimmt war, und

---

[1]) Martens, a. a. O. S. 92 irrig: „mit dem Vogt zu Calenberg". Vgl. Corvinus, Constitutiones aliquot synodales . . . . . Hannover 1545, Artikel 13 der Synode von Pattensen. Auf der Synode des nächsten Jahres in Münden wurde zu diesem Artikel nur auf die Regelung dieser Frage für Göttingen durch die Hofgerichtsordnung hingewiesen. In beiden Fällen beruhte die Gerichtsbarkeit nicht, wie es nach der Fassung bei Martens, a. a. O. S. 91 f. scheinen könnte, auf Synodalbeschluß, sondern auf fürstlicher Verordnung.

[2]) Vgl. Schreiben Möllers an Elisabeth vom 13. Februar 1543 auf seine Berufung in die Calenbergische Kommission in Cal. Br. Arch. Des. 23 VI Nr. 5.

[3]) Kayser, a. a. O. S. 256.

auch die „Apologie“ Corvins schien dies als die Regel anzusehen; dadurch war mit der Handlung zugleich die feierliche Einführung in die Gemeinde verknüpft. Gebunden aber war die Zeremonie an die Lokalgemeinde nicht, sondern nur an eine christliche Gemeinde überhaupt; es wurden auch damals schon bereits anderswo konfirmierte Pastoren auf die Pfarren geschickt.[1]) Ihrem Wesen nach war diese Konfirmation eine Ordination, und der Superintendent versah, wenn auch in einem anderen Geiste, mit ihr eine Funktion, die bisher den Bischöfen vorbehalten war.[2])

Eine weitere bischöfliche Handlung aber führte Corvinus ganz ohne Berufung auf eine Instruktion oder einen Auftrag seitens der Obrigkeit aus. Wie die Bischöfe der alten Kirche die Geistlichen ihres Sprengels zur Diözesansynode, so rief er als Superintendent alle Prediger des Calenberger Landes zum erstenmal am 14. Juli 1544 nach Pattensen zusammen, um zur Erhaltung der Gleichheit in den Zeremonien und der Lehre sowie eines ehrbaren christlichen Wandels bei den Prädikanten eine Synode mit „seinen Herrn und Brüdern“ abzuhalten. Nach der Begrüßung bei gemeinsamer Mahlzeit fand am andern Morgen zunächst ein feierlicher Gottesdienst mit Predigt, Verlesung einer Kundgebung über den Zweck der Zusammenkunft und gemeinsamer Kommunion statt. Hierauf begann Verhör und Prüfung: die Prediger wurden nach den Gerichtssprengeln, in denen sie wohnten, vorgefordert und hatten sich über ihre Fortschritte und ihren Wandel seit der Visitation auszuweisen; auch wurden Beschwerden entgegengenommen, die Schuldigen bestraft, die Frommen getröstet, also durch Seelsorge ein echtes Kirchengericht im Sinne der Reformatoren gehalten.[3]) Der Superintendent führte eigenhändig über diese Verhandlungen Protokoll. Zweimal täg-

---

[1]) Vgl. Schlegel, Kirchengeschichte II, S. 604, Beilage XI.

[2]) Martens, a. a. O. S. 88f.; Hennecke, Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers (Forschungen z. Gesch. Nieders. Bd. I, 1 Hannover u. Leipzig 1906) S. 21.

[3]) Das aber gleichwohl ein Gericht war und nur auf einer rechtlichen Ordnung beruhen konnte.

lich, solange die Synode währte, fand Predigtgottesdienst statt, und auch Konfirmationen von Prädikanten wurden in dieser Zeit vorgenommen. Schließlich wurden Beschlüsse gefaßt und eine Verordnung erlassen, die der Superintendent nicht nur handschriftlich verbreiten, sondern auf Wunsch der Prediger auch drucken ließ [1]), zumal er seine Handlungen möglichst in voller Öffentlichkeit geschehen lassen wollte, um den Verleumdern und Sykophanten jede Gelegenheit zu ihrer Wühlarbeit zu nehmen. Die Artikel dieser Verordnung enthielten die nochmalige Verpflichtung der Pastoren auf Gottes Wort, die Landesordnung und die Unterrichtung der Jugend im Katechismus und erstreckten sich weiter auf die Ausführung der kirchlichen Handlungen im Gottesdienst und die Gleichheit der Zeremonien bei ihnen, auf Konfirmation der Jugend nach abgeschlossenem Katechismusunterricht, Taufe, Abendmahl, Ohrenbeichte, Litanei und die Innehaltung nur der zugelassenen christlichen Feste; verboten wurde die Vornahme von Amtshandlungen durch nicht examinierte und konfirmierte Stellvertreter bei Erkrankung der Pfarrer. Außerdem aber ergingen Vorschriften und Anweisungen in Fragen der Kirchenzucht. Es sollte von den Predigtstühlen verkündet werden, daß man öffentliche Lästerer des Evangeliums, Nichtteilnehmer an den Sakramenten und die öffentlichen Lastern Ergebenen nicht mit gutem Gewissen zu Gevattern bei den Taufen zulassen könne, und daß es in der Gemeinde daher unterlassen werden möge, solche zu bitten; für die Ausführung dieser Androhung wurde jedoch vorerst noch Milde und Geduld empfohlen. Das Hervortreten von Wiedertäufern und Schwärmern sollte sogleich durch die Pfarrer dem Superintendenten angezeigt werden. Alle noch verdächtigen Prädikanten sollten binnen Monatsfrist ihren Ehestand nachweisen oder entsetzt werden. Ferner sollte jeder Pastor gefaßt sein, seine Bücher vorzuweisen, unter denen sich

---

[1]) Der erste Druck in niedersächsischer Sprache liegt nicht vor, sondern nur der hochdeutsche Neudruck, der zugleich die Satzungen der nächsten Synode und den Bericht über den christlichen Bann enthält, s. unten S. 109 Anm. 2. Vgl. Tschackert, Corvinus S. 131.

keine papistischen mehr befinden durften, und auf Anfordern des Superintendenten und der jetzt eingesetzten anderen Inspektoren eine Predigt zu tun. Damit traten zum erstenmal Spezialsuperintendenten hervor, von denen in jedem der beiden Fürstentümer anscheinend einer den Landessuperintendenten in Aufsicht und Ordination unterstützte; sie hatten jedoch auch eine eigene Pfarre zu verwalten und scheinen den Titel eines Superintendenten während des vormundschaftlichen Regiments noch nicht geführt zu haben.[1] Einige weitere Beschlüsse der Synode berührten sich mit landesherrlichen Verordnungen oder forderten solche oder eine sonstige Beihilfe der Obrigkeit als Ergänzung, besaßen aber trotzdem Eigengeltung neben jenen. Die Kirchweihen wurden als kirchliche Feiern abgeschafft, da sie zu abgöttischen Mißbräuchen und zu Schwelgerei Anlaß gaben; ein Verbot auch der außerkirchlichen Feiern für Bürger und Bauern wurde von der Obrigkeit erwartet.[2] Den Pastoren wurde untersagt, sich mit Bürgern und Bauern in Krügen und Zechhäusern der Völlerei hinzugeben; damit wurde ein bereits von der Herzogin erlassenes Mandat gleichen Inhalts seitens der Kirche selbst, wie ausdrücklich festgestellt wurde, wiederholt.[3] Die noch in den Kirchengebäuden vorhandenen abgöttischen Bilder sollten jetzt durch die Pastoren und Diakonen, aber mit Zutun der Obrigkeit alsbald beiseite gebracht werden. Daß die Pastoren die irrigen Fälle, die ihnen in Ehesachen vorkämen, dem Superintendenten und den Landdrosten überweisen sollten, die darin fürstlichen Befehl hätten,

---

[1]) Vgl. jedoch Martens, a. a. O. S. 96 Anm. 1, ferner S. 90f., Kayser, a. a. O. S. 320 Anm. 627, S. 336 Anm. 666. In den großen Städten traten außerdem Stadtsuperintendenten auf; Joachim Mörlin nannte sich 1545 in der Unterschrift zu den Mündener Synodalakten: Pfarher und Superattendens zu Göttingen.

[2]) . . . . so wöllen wir dieselbigen in den kirchen gar abgesetzt und allen pastoren bey sonderlicher straffe verboten haben, und wenn gleich bürger und bauern solchen missbrauch nicht absetzen wolten, welchs gleichwol der oberkeit abzuschaffende gebüren wil, sollen solche kirchweigunge nicht destoweniger den pfarhern verboten sein.

[3]) . . . und das mandat der . . . . fürstin . . . sol hie mit widerholet sein.

wurde jetzt auch von der Synode beschlossen, und darin schien ein Verzicht auf eine eigene kirchliche Ehegerichtsbarkeit zum Ausdruck zu kommen. Beweisbarer Ehebruch und alle peinlichen Sachen gehörten jedoch vor den Amtmann, dessen Strafgerichtsbarkeit auch die Geistlichen unterstanden. Nur soweit lediglich „grobe Übertretungen" in Frage kamen, hatte sie die Fürstin davon befreit, und in dieser Hinsicht dem Superintendenten eine Zucht- und Strafgewalt über sie verliehen.[1]) Auch diese Verordnung wurde jetzt von der Synode gutgeheißen[2]) und vereinbart, daß die Hälfte der Bußgelder dem Hospital in Münden zufallen, die andere Hälfte zur Erhaltung armer Brüder und der wandernden Prädikanten verwendet werde, der Superintendent aber jährlich davon der hohen Obrigkeit Rechnung legen solle. Damit hatte diese den Amtmännern genommene, dem Superintendenten von der Herzogin übertragene, seit dem Verschwinden der archidiakonalen Organe auf weltlichem Recht beruhende Strafgewalt wieder einen kirchlichen Charakter angenommen und und wurde fortan als kirchliche Gerichtsbarkeit unter obrigkeitlicher Aufsicht ausgeübt. Dabei mochte es unklar bleiben, ob in dem Verzicht auf einen Anteil an den Brüchten auch ein völliger auf die fürstliche Gerichtsherrschaft lag und der Superintendent nicht doch auch zugleich Organ der Landesherrschaft in seiner Jurisdiktionstätigkeit blieb. Jedenfalls bedeutete die Beibehaltung einer Bußsatzung weltlicher Art, wie sie zur Zeit der Archidiakonen üblich war, einen Rückfall in das Finanzgebaren der alten Kirche und in die frühere kanonisch-rechtliche Auffassung nicht; denn die Bußgelder wurden sämtlich für milde Zwecke bestimmt. Zuletzt wurde beschlossen, daß alle Pastoren künftig sich jährlich zweimal, am Montag nach Jubilate und am Tage Dionysii, unaufgefordert in Pattensen zur Synode einfinden sollten, damit dann weiterhin, was in den Kirchen von nöten sein werde, mit Gottes Hilfe und „Zutun" der „christlichen Obrigkeit" beratschlagt und gebessert werde.

---

[1]) Danach ist die Angabe von **Martens**, a. a. O. S. 89 zu berichtigen.

[2]) . . . welchen befehl auch die praesidentes synodi für gut angesehen also und der gestalt das . . . .

Es kann wohl kaum noch ein Zweifel sein: was hier auf dieser Synode einen Augenblick in Erscheinung trat, war ein Kirchenregiment auf korporativer Grundlage, ausgeübt von der Kirche vielleicht ausschließlich kraft eigenen Rechts. Weil eine sonderliche Zucht, Ehrbarkeit und Ordnung, soviel die ecclesiasticam politiam oder das Kirchenregiment belangt, nun einmal sein müßte, drückte sich der Superintendent aus, so könnten in diesem Falle menschliche Konstitutionen und Satzungen, sofern sie nur dem Worte Gottes gleichförmig und nicht zuwider wären, nicht verworfen werden, wenn auch der rechte Gottesdienst auf ihnen nicht beruhe, sondern allein gute Ordnung und Gleichheit in den Zeremonien durch sie erhalten werden sollten. Es wurden also Entscheidungen über die äußere kirchliche Ordnung getroffen, eine kirchliche Verordnungsgewalt ausgeübt. Ferner wurde hier kirchliche Jurisdiktion gehandhabt, ein Kirchenzuchtgericht auf Grund der Kirchengewalt über die Prediger abgehalten, auch die erste Einwirkung auf die Gemeindeglieder zur Bildung einer Kirchenzucht unter ihnen ins Auge gefaßt, die nicht mehr von obrigkeitlicher Seite ausgehen sollte. Mit dem Wandel wurde auch die Lehre geurteilt, überhaupt kirchliche Aufsichtsgewalt geübt und so das Werk der Visitation fortgesetzt, nur daß die zu Visitierenden sich jetzt zu den Visitatoren begeben hatten. Da auch Ordinationen vorgenommen, Gottesdienst und Predigt gehalten und die Sakramente gereicht wurden, traten hier gleichzeitig und vollständig alle Teile einer evangelischen Schlüsselgewalt in Erscheinung, getragen von einer Gemeinschaft der zum öffentlichen Predigtamt Berufenen. Zwar zeigten sich auch hier manche Berührungen der Kirchengewalt mit der obrigkeitlichen, und nicht überall erschien eine gewisse Verknüpfung zwischen ihnen völlig ausgeschlossen; im ganzen aber gingen sie selbständig und getrennt nebeneinander her. Fast schien es sogar, als ob der Erlaß der Ordnungen und die Durchführung der Visitationen durch die Obrigkeit nun doch noch nur als erste konstitutierende Akte und einmalige einleitende Handlungen angesehen werden und die Fortsetzungen dieser Funktionen allein auf die nun mündig ge-

wordene Landeskirche übergehen sollten. Durch Synodalbeschluß hatte jetzt die Kirche ihre Diener von neuem auf diese Ordnungen verpflichtet; diese waren erläutert, ausgelegt und weitergeführt worden. Die Fortsetzung der Visitation und die Kirchenzucht begann die Kirche selbst in die Hand zu nehmen. Das Regiment des Landesherrn in der Kirche, das besonders in der Aufrichtung der Kirchenordnung und in der Bestellung des christlichen Besuchsamtes zum Ausdruck gekommen war, schien damit keine dauernde Einrichtung bleiben und die Obrigkeit künftig im wesentlichen auf die Kirchenhoheit beschränkt sein zu sollen. Auch sonstige landesherrliche Verordnungen waren jetzt von der Synode ergänzt, gebilligt, übernommen, wiederholt und bekräftigt worden und hatten damit auch kirchliche Geltung erhalten. Das konnte natürlich nicht heißen, daß nun erst alle diese Ordnungen und Mandate für die einzelnen Glieder der Kirche eigentlich bindendes Gesetz geworden waren. Zwangsgeltung besaßen sie wegen des der Obrigkeit geschuldeten Gehorsams von vornherein, und die Kirche hatte natürlich kein Recht, ihnen Gesetzeskraft überhaupt erst zu verleihen; ihre Wiederholung konnte, wenn auch das praktische Ziel zunächst im wesentlichen nur eine nochmalige Einschärfung sein mochte, im Rechtssinne hier nur auf einer anderen Ebene erfolgen. Jetzt schienen sie erst auch Rechtssatzungen einer Gewalt werden zu sollen, die doch wohl aus einer völlig andersartigen Quelle stammen sollte als die obrigkeitliche oder auch eine weltlich korporative, und jetzt schienen die Verpflichteten nicht nur als obrigkeitliche Untertanen, sondern auch als wahre Glieder der Kirche nochmals ausdrücklich und förmlich an sie gebunden zu werden. Daß sie aber gleichwohl auch in dieser Hinsicht nicht ausschließlich Ordnungen der Liebe sein sollten, denen sich die Gläubigen nicht auf Grund eines Zwanges, sondern lediglich freiwillig zu unterwerfen gehabt hätten, kam auch in den jetzigen Wiederholungen und Ergänzungen genügend zum Ausdruck. Nachlässigkeiten und Nichtbefolgung erklärte man nicht dulden zu wollen; es wurden bei „sonderlicher Strafe“ Verbote ausgesprochen, den Pfarrern sogar Entsetzung von den

Pfarren angedroht; über sie war ja auch ein dauernder besonderer Sittenrichter mit der Befugnis, Geldbußen zu verhängen, förmlich eingesetzt und ein allgemeines, nur periodisch zusammentretendes Synodalgericht bereits gehalten worden, und auch schon die allerersten Maßnahmen zur Begründung eines rein geistlich gehandhabten Bannes in den Gemeinden wurden auferlegt. Eben die Erkenntnis, daß ein kirchliches Regiment und menschliche Satzung in der Kirche nicht entbehrt und nicht verworfen werden könnten, hatte ja den Superintendenten bewogen, diese Synode einzuberufen. Ob nun unter den bestehenden Verhältnissen den eigenen Rechtssatzungen einer kirchlichen Gemeinschaft tatsächlich jetzt Zwangsgeltung ohne jede Mitwirkung der Obrigkeit, die auf dieser ganzen Synode gar nicht zur Erscheinung kam, überhaupt beigelegt werden konnte, das war freilich eine Frage, die in einer neuen Lage an diesem Orte zum erstenmal gestellt zu sein schien.[1]) Die Absicht wenigstens, hier kraft eigener Gewalt Recht zu setzen, schien doch durchaus zu bestehen. Corvinus hatte die Synode in der Form selbständig ausgeschrieben; als den Superintendenten dieses Fürstentums, wie er sagte, hatte ihn dazu jene eigenste Erwägung der Unentbehrlichkeit äußerer Ordnungen bestimmt, weil er viel Ungereimtheit und vielfältige Ungleichheiten in den Zeremonien der Kirche hin und wieder gespürt habe. Die Satzungen gab nicht er kraft einer obrigkeitlichen Stellung, und auch die Aufsichtsgewalt übte er hier weder, wie bei der Visitation, zusammen mit landesherrlichen Kommissaren noch für seine Person allein auf Grund seines fürstlichen Auftrags aus. Aber auch die Vollversammlung beschloß nicht die

---

[1]) Vgl. dazu Walther Schönfeld, Die juristische Methode im Kirchenrecht, besonders S. 84, aber auch überhaupt als die neueste, „eine rechtstheoretische Auseinandersetzung mit Rudolph Sohm“ (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. 18 Heft 1 S. 58—95). Tendenzen auf Ausschließung jeder eigenen Rechtsordnung, wie sie Rudolph Sohm in seinem Weltlichen und geistlichen Recht (in Festgabe d. Leipziger Juristenfakultät f. Dr. Karl Binding, München u. Leipzig 1914) nach der christlichen Urgemeinde in erster Linie der Reformation zugeschrieben hat, müßten in Quellen wie der vorliegenden am ehesten ihren Ausdruck finden.

Verordnung und tagte nicht als Gericht. Vielmehr „nahm" der Superintendent einzelne aus seinen Brüdern als Präsidenten der Synode „zu sich", mit denen er das Verhör hielt und die Beschlüsse faßte, nämlich außer Möller aus Hameln und Scarabaeus aus Hannover, in denen hier also auch die Geistlichkeit der großen Städte an der Regelung der landeskirchlichen Angelegenheiten teilnahm, die Pfarrer der kleinen Städte Wunstorf, Neustadt, Pattensen und den Pfarrer zum Calenberge. Sie waren nicht auf Grund eines obrigkeitlichen Befehls ernannt, aber auch nicht auf Grund einer irgend näher bestimmten Rechtsordnung von der Versammlung gewählt, wenn auch zweifellos ihre Vertreter. Alles konnte hier nur geschehen kraft eines bischöflichen Amts, einer rein kirchlichen, einer Schlüsselgewalt sowie im Auftrage und mit stillschweigender Zustimmung der Versammlungsteilnehmer, die sämtlich auch die eigene Befugnis zur öffentlichen Ausübung der Schlüsselgewalt und daher zu ihrer Mitwirkung an diesem Platze wieder auf Grund des allgemeinen Priestertums der Gläubigen und einer Anerkennung ihrer geistlichen Gaben durch die christliche Gemeinde besaßen. Allerdings war auch ein landesherrlicher Kommissar bei dieser Synode zugegen, der Landdrost Heidenrich von Kalenberg, aber er nahm hier nur zur Kenntnis, und in den Synodalakten wird sein Name nicht erwähnt. Er sprach dem Superintendenten seine Zufriedenheit über den feierlichen und würdigen äußerlichen Hergang aus und vermißte nur die Teilnahme der Pröpste, die in diesem Fürstentum den Frauenklöstern noch belassen waren. Corvinus nahm ihre Berufung für das nächste Mal in Aussicht. Elisabeth sandte er einen Bericht und die Akten über die gefaßten Beschlüsse ein. Die Einsichtnahme in die Protokolle über das Verhör der einzelnen Prediger behielt sie sich für spätere Zeit vor. An den Beschlüssen mißfiel ihr nur ein Artikel, der ihr durch Gebot eines bisher nicht allgemein geltenden Brauchs bei der Abendmahlsfeier wieder neue Zeremonien einzuführen schien; seine Abschwächung ist tatsächlich später auf der nächsten Synode beschlossen worden. Jetzt aber war es die Fürstin, die sie bereits ankündigte, indem sie nunmehr freilich die

Wendung gebrauchte, auch im Fürstentum Göttingen bald eine solche Versammlung abhalten lassen zu wollen.[1])

Diese trat am 8. Januar 1545 in Münden zusammen, und nachdem zuerst wieder nach dem Gottesdienste die Audienz und Examination aller Kirchengebrechen vorgenommen war, wurde über die gleichen Artikel wie auf der vorigen Synode verhandelt. Was die Zeremonien und die Festtage anbetraf, so wurden nur wenige Erläuterungen und einige Milderungen hinzugefügt, nach denen Gesetz und christliche Freiheit in einigen Dingen ausdrücklich gegeneinander abgegrenzt wurden. Im Anschluß an die Regelung der Stellvertretung der erkrankten Pastoren wurde die Fürsorge der Fürstin und ihres Sohnes für die Hinterbliebenen der verstorbenen in Aussicht gestellt. Ein neuer Artikel, dessen Gültigkeit auch auf das Niederfürstentum erstreckt wurde, befahl allen städtischen Pastoren, daß sie Aufsicht auf die zerfallenen Schulen haben und Versäumungen durch Bürgermeister und Rat an ihrer Wiederaufrichtung dem Superintendenten anzeigen, auch alle vier Jahre in einem öffentlichen Examen sich über die Unterrichtung der Jugend in der Lehre und im Katechismus und über ihre Erziehung in guten Sitten vergewissern sollten. Es wurde dem Superintendenten überlassen, ob er in der Leibzucht Elisabeths und im Lande Göttingen auch jährlich zwei oder nur eine Synode im Jahre halten wolle, und bestimmte Termine dafür wurden, da er seinen Wohnsitz in Pattensen habe, hier nicht festgesetzt. Die Landesherrschaft wurde gebeten, nochmals ein ernstliches Mandat an alle Amtleute ausgehen zu lassen, damit die Branntweinzechen und das Spazierengehen auf den Kirchhöfen unter der Predigt sowie anderes Schwelgen und Unzucht an Sonn- und Feiertagen unterblieben. Die Fürstin hatte jetzt unter Zurückweisung weitergehender kirchlicher Ansprüche befohlen, daß der vorjährige Artikel wegen der Kirchweihe auch für alle Bürger und Bauern und gleichfalls für die Klöster gelten,

---

[1]) Tschackert, Briefwechsel Nr. 207; von der Antwort Elisabeths dort nur Regest unter Nr. 209. Das Originalkonzept s. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel, Cal. 7 vol. I fol. 43. Beim Abendmahl handelte es sich um den Brauch, Leuchter auf den Altar zu setzen.

aber auf die Märkte in Städten und Flecken, die nur auf bürgerlicher Ordnung beruhten, sich nicht erstrecken sollte.[1]) Der Artikel wegen der Vermeidung der offenen Zechhäuser und Tabernen durch die Prädikanten wurde jetzt kurzum nur in Form eines nochmaligen Verbots der Landesherrschaft verkündet und seitens der Präsidenten der Synode nur hinzugefügt, daß sie dieses für christlich, nötig und nützlich ansähen; die förmliche Wiederholung und Übernahme dieser landesherrlichen Verfügung kraft eigenen Rechts schien nicht aufrechterhalten werden zu sollen.[2]) Wenn die Obrigkeit die Abschaffung der abgöttischen Bilder vornehme, so sei sie, wurde jetzt bemerkenswerterweise betont, keines mindern Lobes wert als jene Könige des alten Testaments, die den Götzendienst beseitigt hätten; von einer Initiative oder Mitwirkung der kirchlichen Organe dabei war nicht mehr die Rede.[3]) Zu dem Artikel über die irrigen Ehesachen wurde ein Zusatz überhaupt nicht gemacht, eine Zustimmung der Synode nicht ausgesprochen, da er hier im Göttingischen Lande durch die Hofgerichtsordnung bereits geregelt sei; auch hier wurde also die eigene Bekräftigung einer durch die Obrigkeit bereits weltlich getroffenen Anordnung vermieden.[4])

Schon aus der veränderten Fassung dieser nun auch von der Synode des Oberfürstentums angenommenen Artikel leuchtete eine stärkere Beteiligung der Obrigkeit an allen diesen Fragen und eine minder freie und selbständige Stellung der Kirche neben ihr wieder hindurch. Freilich, daß die Fürstin, die persönlich die Pastoren auf dem Schloß

---

[1]) „Denn was gehen solche politicae ordinationes, das ist bürgerliche ordnung die lieben kirchen an?“ Man erklärte jetzt nur noch, es gern zu sehen, daß vor solchen Märkten der Pastor des Morgens Gottes Wort predigte und das Volk vom Saufen und Fressen abriefe.

[2]) Den achten artikel . . . . wil unser g. herrschafft kurtzumb gehalten und inen hiemit abermals alle fullerey verboten haben, und wir die praesidentes synodi sehen solchen artickel für christlich, nötig, nützlich und billich an.

[3]) Über die Rücksichten, durch die sich die Obrigkeit bei der Durchführung dieser Maßnahmen gehemmt sah, vgl. unten S. 147.

[4]) Vgl. zu dieser Fassung dieser Artikel die oben mitgeteilte der entsprechenden vorjährigen.

empfangen hatte, jetzt die vorjährigen Artikel bestätigte und die diesjährigen Synodalakten nebst ihrem Sohne eigenhändig unterschrieb, damit sie „desto mehr Autorität" hätten, gab zwar nun allen jenen kirchlichen Verordnungen ausnahmslos obrigkeitliche Zwangsgeltung, verlieh ihnen einen allgemein öffentlichen Rechtscharakter, hob aber immerhin eine freie Selbstbestimmung der Kirche an sich noch nicht auf. Grundsätzlich verändert erscheint aber die Lage dadurch, daß die diesjährigen Präsidenten als „verordnet" bezeichnet wurden. Danach waren sie als Vertreter einer Korporation nicht mehr oder nicht ausschließlich anzusehen. Sie bestanden aus dem Pfarrer und aus dem Hofprediger zu Münden, zwei Predigern aus Göttingen, dem Pfarrer Konrad Brecht zu Groß-Schneen, der Elisabeth zum ersten Male das evangelische Sakrament gereicht hatte, sowie den Pfarrern von Moringen, Hardegsen und Dransfeld; die Geistlichen von Northeim waren in dieser Kommission nicht vertreten, jedoch gehörte ihr der eine Prädikant von Pattensen aus dem Niederfürstentum an[1]), für das die Artikel fortan in ihrer veränderten Gestalt auch sogleich Geltung haben sollten, und schließlich wurden die neuen Satzungen noch von dem damals nicht in Münden anwesenden Stadtsuperintendenten von Göttingen sowie von Möller aus Hameln und Scarabaeus aus Hannover nachträglich unterschrieben. Außer diesen aus den Predigern ernannten Präsidenten wirkten aber noch weltliche Kommissare mit, die von der Landesherrschaft in die Synode abgeordnet waren; als solche bekräftigten die fürstlichen Räte Dr. Burkhard Mithoff, Magister Heinrich Campe und Magister Christoph Mengershausen die Beschlüsse gleichfalls mit ihrer Unterschrift. Damit war die Verbindung

---

[1]) Woraus denn hervorzugehen schien, daß die Präsidenten auch jetzt nicht ausschließlich Verordnete der Obrigkeit aus der Mitte der Träger der Kirchengewalt in den Fürstentümern, sondern zugleich z. T. auch noch weiterhin Vertreter bestimmter abgegrenzter Körperschaften waren. Damit die neue Fassung der Verordnungen sogleich auch für das Niederfürstentum Geltung habe, schien doch ein Vertreter auch der dortigen Geistlichkeit an ihrer Feststellung mitwirken und von der Obrigkeit berufen werden zu müssen.

zwischen obrigkeitlicher und Kirchengewalt, die sich bisher kaum in den Visitationskommissionen, im wesentlichen nur in der Person des Superintendenten vollzogen hatte, und noch eben, wenn nicht gelöst, so doch gelockert erschienen war, wiederhergestellt, ja beide waren nun erst fest zusammengekoppelt worden. Daß Elisabeth gerade zur Zeit der vorjährigen Synode ganz von Dingen in Anspruch genommen war, die eine entscheidende Wendung in ihrer auswärtigen Politik herbeiführten[1]), war doch wohl für die damalige Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse nicht bedeutungslos gewesen. Jetzt hatte sie ihnen offenbar ihre volle Aufmerksamkeit wieder zugewandt und persönlich entscheidend in sie eingegriffen. Vorher hatte es ein landesherrliches Regiment in der Kirche gegeben, und wieviel Eigenrecht die neuentstehenden kirchlichen Organe neben ihm sich erringen würden, war noch unklar geblieben. Jetzt gab es ein Kirchenregiment, das ganz und gar landesherrlich geworden war. Die Präsidien der Synoden waren die kirchlichen Organe, die die Landesherrschaft jetzt neben dem Superintendenten für dieses Regiment gefunden hatte; sie waren die eigentlich konsistorialen Kollegien, die von jetzt ab die in der alten Kirche von den Bischöfen versehene Jurisdiktion, die kirchliche Gesetzgebungs-, Gerichts- und Verwaltungsfunktionen im Namen des Landesherrn wahrnehmen sollten; aber auch sie waren, wie jenes neben dem Hofgericht in Münden vorgesehene Kollegium, unständig.[2])

Immerhin wurde jetzt in der Kirche nicht mehr ausschließlich durch landesherrliche Beamte regiert, es gab nicht nur für Seelsorge, Lehre und Ordination, sondern auch für das Regiment wieder eigene Organe der Kirche, die nur ihr, nicht zugleich den landesherrlichen Hoheitszwecken dienten, wenn sie auch vom Landesherrn verordnet und seinem Willen unterworfen waren und es sich jetzt entschieden hatte, daß die neue Kirche nicht den eigentlichen Charakter

---

[1]) Niedersächs. Jahrbuch 1 (1924) S. 127.

[2]) Vgl. die Darstellung der Synodalverhandlungen bei Tschackert, Corvinus S. 130ff., wo jedoch die für die kirchliche Verfassung wichtigen Momente nicht herausgehoben sind, und die Auszüge aus dem unten mitgeteilten Originaldruck bei Richter, Ev. Kirchenordnungen I, S. 366f.

einer Korporation, sondern mehr den einer Anstalt haben würde. Corvinus war aber auch jetzt noch bedacht, eine eigene Tätigkeit der Kirche zu erweitern und die über die Prediger ausgeübte Zuchtgewalt allmählich auch auf die Gemeindeglieder auszudehnen, neben einer von den weltlichen Beamten geübten Kirchenzucht auch eine der Seelsorge dienende, auf der Schlüsselgewalt beruhende kirchliche Jurisdiktion zu vollem Leben zu erwecken. Zur Vorbereitung dieser angestrebten Entwicklung übergab er im Anschluß an den Druck der Beschlüsse jener beiden Synoden, denen inzwischen schon eine dritte gefolgt war[1]), einen am 25. Juni 1545 abgeschlossenen Bericht über den christlichen Bann der Öffentlichkeit.[2]) Er sollte vorläufig zur Belehrung der Prediger dienen, damit auf der künftigen, also der vierten Synode näher darüber beratschlagt werden könne. Wie alle Schlüsselgewalt, so war nach ihm auch der Kirchenzwang und die Gewalt des Bannes von Christus nicht einem einzelnen, sondern der ganzen Kirche gegeben. Öffentlich ausgeübt konnte er jedoch nur von denen werden, die von der Kirche dazu gewählt und gesetzt waren, von den Inhabern des öffentlichen Predigtamts und von den Ältesten und Diakonen; was von diesen darin geschähe, sei so viel, als habe es die ganze Kirche getan. Durch diesen Bann sollten alle falschen Lehrer und ihre Anhänger, alle groben öffentlichen Lastern Nachhängenden, alle, die von der Wahrheit, von der Gottesfurcht, vom Glauben und von der Liebe gewichen wären, nach zwei oder drei Vermahnungen bis zu ihrer Wandlung aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgestoßen werden, nicht zu ihrem ewigen Verderben,

---

1) Vermutlich die terminmäßige des Niederfürstentums in Pattensen im Frühjahr 1545; über ihre Verhandlungen verlautet nichts.

2) Antonius Corvinus, Constitutiones aliquot synodales, das ist etliche satzunge, so in zweien geistlichen versamlungen, deren eine zu Pattensen im XLIIII. jar am 16. Julii und die andere zu Münden im XLV. jar am Donnerstagen nach Epiphaniae in Hertzogen Erichs Fürstenthume gehalten und durch die hohe oberkeit zu erhaltung reiner lahr und gleicheit der ceremonien adprobirt und unterschrieben worden sein. — Item ein kurtzer bericht vom christlichen banne. Gedruckt zu Hannover durch Henningk Rüdem. Anno MDXLV.

sondern zu ihrer Demütigung und ihrer Besserung. Sie sollten dann der Sakramente und eines Amts in der Kirche nicht fähig sein. Scharf unterschieden aber wurde dieser Bann von einer äußerlichen Exkommunikation, wie die päpstliche es sei; nicht auf Zwangsgewalt mit weltlichen Mitteln, sondern rein auf geistlicher Gewalt, auf Seelsorge, auf einem der Kirche von Christus übergebenen Gerichtszwang sollte er beruhen. Dieser echte Bann habe auch schon in der ersten Kirche bestanden, und als Grund, warum er inzwischen noch nicht eingeführt sei, gab Corvinus an, daß zunächst mit der Umwandlung und Heranbildung des Predigerstandes die erste Voraussetzung dafür habe erfüllt werden müssen, und daß ferner die Zeiten zu gefährlich, die Widersacher noch zu mächtig gewesen seien; deshalb könne der Übergang zur Wiederherstellung nur mit großer Vorsicht vollzogen werden. Der erste Hergang sollte sein, daß ein Übertreter oder Beleidiger zuerst von dem Pfarrherrn oder dem Beleidigten aufgefordert werde, sich zu bessern, und falls es nichts hülfe, sollte die Vermahnung vor Pfarrherrn und Diakonen wiederholt werden; wenn auch dieses vergeblich wäre, sollte die Ausstoßung unter Ausrufung des Namens vor der ganzen Gemeinde erfolgen. Auch diese Form des letzten Akts, das öffentliche Ausrufen vom Predigtstuhl, sah Corvinus auf Grund der Schrift als zweifellos zu einer echten Ausübung des Bannes zugehörig an, aber zu ihrer wirklichen Anwendung hielt er die Zeit noch nicht für gekommen. Man solle dort, wo das Wort Gottes sich eine Weile eingebürgert habe, nur damit beginnen, diejenigen, die in öffentlichen Sünden und Schanden lägen und gleichwohl Christen geheißen sein wollten, nach geschehener Vermahnung nur in der Weise aus der Gemeinschaft der Gläubigen zu stoßen, daß man sie bis zu ihrer rechtschaffenen Buße nicht am Sakrament teilnehmen, nicht Gevatter stehen und keine kirchlichen Ämter einnehmen ließe; das Hören des Wortes Gottes in der Kirche aber sollte allen Gebannten ihrer Besserung wegen nicht verboten werden. Erst allmählich könne man auf diese Weise zu einer vollen Handhabung des Bannes wieder gelangen. Vorläufig aber sei es geraten, mit dem öffentlichen Ausrufen noch zurück-

zuhalten und sich, um Gefahr, Sorge und allerlei Unrat zu vermeiden, in diese böse Zeit zu schicken; denn es sei besser, man ließe zunächst die volle Schärfe des Bannes noch nicht walten und behielte darüber das Wort, als daß man durch ein unzeitiges Beginnen darüber des Wortes beraubt werden sollte.

So hielt denn auch Corvin an dem Ideal der Reformatoren fest, eine Bekenntniskirche zu schaffen, ohne den Boden einer Volkskirche zu verlassen.[1]) Das schon in den Ordnungen flüchtig aufleuchtende, in der Visitation aber untergehende Ziel, innerhalb der weltlich-kirchlichen Gemeinden zur Bildung wirklicher christlicher Versammlungen, zu Bekenntnisgemeinden zu gelangen, war also nicht aufgegeben, sondern wurde beharrlich weiterverfolgt, und bezeichnend war es, daß neben den Pfarrern wieder die Diakonen als Träger einer Kirchengewalt, nicht als Organe der weltlichen Gemeinde zur Beihilfe an der Verwirklichung eines christlichen Gemeindegedankens herangezogen wurden, während die Stadträte oder sonstige Gemeindeorgane hier von jeder Beteiligung an der Ausübung einer rein kirchlichen Zuchtgewalt ausgeschlossen erschienen.

Der Superintendent hat nicht mit der gleichen originalen Kraft und Wucht oder mit der Klarheit und Feinheit wie die bahnbrechenden und führenden Geister der Reformatoren den evangelischen Ideen fesselnde oder hinreißende, in die Ferne tragende Wirkung zu verleihen vermocht, aber er war ihnen ein warmherziger, unermüdlicher, fruchtbarer Förderer und hat ihnen in engeren Kreisen, rastlos an den nächsten praktischen Fall anknüpfend, durch beharrliche belehrende, erbauende und erzieherische Wiederholung die Herzen geöffnet. Als Organisator hat er großes Geschick und in den schwierigsten Lagen bewundernswerte Ruhe, Mäßi-

[1]) Über Luthers Standpunkt s. Holl, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment S. 38ff., 44ff. u. 59. Vgl. auch E. Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen und Georg von Anhalt, Leipzig 1899, S. 5 und G. Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte d. sächs. Landeskirche, Leipzig 1894 (Beiträge zur sächs. Kirchengesch. Heft 9) S. 104, Luthers Briefe an Greser und Lauterbach, De Wette V 551.

gung, Geduld, Beharrlichkeit, aber auch Mut und Energie bewiesen. An den großen politischen Händeln scheint er wenig Anteil genommen zu haben, aber er besaß das Vertrauen der Fürsten, und besonders bei Elisabeth hatte er eine Vorzugsstellung von großem Einfluß inne; er ist ihr ein unveränderlicher treuer Berater, Seelsorger und Tröster in schweren Tagen gewesen. Die kirchenpolitische Leitung aber hat er schwerlich vor ihr gehabt. In unabänderliche Verhältnisse und in gegebene Abhängigkeiten fügte und schickte er sich; jedoch hat er es der Fürstin gegenüber nicht an Ermahnungen zum Festhalten an den ursprünglichen Zielen und an Freimut fehlen lassen.[1] Die großen Städte, von denen er Northeim einst die reformatorische Ordnung gebracht hatte, und gegen die auch er später zeitweise seinen Tadel sogar in öffentlicher Vermahnung nicht zurückgehalten hat[2], übertrugen ihre Feindschaft gegen die Fürstin und Oppositionsstimmung in den kirchlichen Fragen wenigstens nicht dauernd und in voller Schärfe auf ihn persönlich, und besonders Göttingen hat ihn gern als Vermittler gesucht und ihm Vertrauen geschenkt.[3] Der reformationsfeindliche Adel und sein Anhang in den Klöstern aber haßte ihn bitter, hat ihn schwer verfolgt und sein Leben bedroht.[4] Er sah in ihm weit mehr als in der Fürstin die treibende Kraft. In der Tat hat Corvin Elisabeth zu entschiedenerem Vorgehen gegen ihn, wenn auch in allmählicher Steigerung, anzutreiben gesucht[5], und an dem Widerstande von dieser Richtung her sah er nicht nur die völlige Durchführung der Ordnungen zum mindesten in ihrem reinen Sinne, sondern auch die Entfaltung eines kirchlichen Eigenlebens scheitern, während die großen Städte im wesentlichen nur die ausschließliche fürstliche Herrschaft in der Kirche und eine straffere Einheitlichkeit in ihr in Frage zu stellen schienen. Nicht minder als seiner Herrschaft ein treuer

---

[1]) Tschackert, Briefwechsel Nr. 181, 183—190, 192, 198, 200 bis 210, 220, 221; Landeshauptarchiv Wolfenbüttel, Cal. 7 vol. I.

[2]) Tschackert, Corvinus S. 136 u. Briefwechsel Nr. 211.

[3]) Tschackert, Briefwechsel Nr. 107, 109, 110, 219.

[4]) Tschackert, a. a. O. Nr. 233 u. Corvinus S. 139 ff.

[5]) S. oben Anm. 1.

Diener ist aber Corvin seiner Kirche ein treuer Hirte gewesen. Der Entwicklung der Selbsttätigkeit und des Eigenlebens der Kirche hat er eifrige Fürsorge gewidmet, und die Verwirklichung eines christlichen Gemeindegedankens hat ihm unverkennbar am Herzen gelegen. Es ist erstaunlich, was er durch einfache große Organisation und durch unerschöpfliche, mit Milde und Strenge am rechten Orte geleistete Kleinarbeit innerhalb so kurzer Zeit aus der kirchlichen Anarchie des Landes geschaffen hat. So unvollkommen diese Ansätze noch blieben, er hätte hoffen können, sie sich bald zu voller Blüte entfalten zu sehen, wenn es übermächtige Gewalten zugelassen hätten.[1])

Welche Zukunft der Kirche in einer Entfaltung ihrer Eigentätigkeit noch beschieden war, hing zunächst von der Entwicklung des weiteren Verhältnisses der an der äußeren kirchlichen Ordnung mitwirkenden weltlichen Gewalten, der Landesherrschaft, der Patrone und der Gemeinden zueinander ab. Zwar hatte sich die Vorherrschaft der Landesobrigkeit in der Kirche zweifellos durchgesetzt. Nur die großen Städte hatten die ersten konstituierenden Befugnisse eines landesherrlichen Regiments in ihr nicht anerkannt; aber ihre Prediger hatten doch an den Synoden teilgenommen und auf deren Satzungen sich verpflichtet, damit die Landeskirche an sich anerkannt und sich unter ein Kirchenregiment gestellt, das landesherrlich war. Indessen zu einer festen Gestaltung dieses landesherrlichen Kirchenregiments war es nicht gekommen. Die kirchlichen Kollegien, welche die Fürstin am Ende ihrer vormundschaftlichen Regierung als Organe für die Ausübung ihres Regiments fand, wurden nur von Fall zu Fall ernannt und tagten nur kurze Zeit. Auch scheinen ihre Kompetenzen gar nicht abgegrenzt gewesen zu sein, und jedenfalls wohl nicht in der Weise, daß alle kirchlichen Regimentsfragen ausschließlich nur von ihnen, alle staatlichen Hoheitsfragen in bezug auf die Kirche künftig nur vom fürstlichen Rat wahrzunehmen gewesen wären, von letzterem aus aber kein Regiment in der Kirche

[1]) Vgl. das eingehende Charakterbild bei Tschackert, Corvin S. 206ff., dem z. T. die obigen Züge noch einzufügen wären.

mehr stattgefunden hätte. Eine Kirchenverfassung, die die Landesordnung nicht gebracht hatte, ist auch später nicht gegeben worden. Aber auch wenn es der Landesherrschaft gelungen wäre, jene tatsächliche Entwicklung weiter zu verfolgen und etwa jene Synodalkollegien zu dauernden Einrichtungen zu machen oder jenes neben dem Hofgericht tagende Kollegium zu einem ständigen zu gestalten und es mit kirchenregimentlichen Befugnissen ausstatten zu lassen, also zu einem Abschluß und einer Verfassungsordnung zu kommen, so wären selbst damit kaum schon die tatsächlichen Grenzen ihres Einflusses in der Kirche endgültig festgelegt worden. Es war bisher schon die Frage gewesen, wie weit die Landesherrschaft die Erfüllung ihrer ersten kirchlichen Ordnungen tatsächlich durchsetzen würde, und es hätte sich ebenso weiter gefragt, wie weit sie die Macht gehabt hätte, etwaige Verfassungsordnungen wirklich ins Leben zu überführen. Die praktische Auseinandersetzung der weltlichen Faktoren über die Grenzen ihres tatsächlichen Einflusses in der Kirche war längst im Gange und vollzog sich hauptsächlich auf dem Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung. Die behauptete Verfügungsgewalt über das kirchliche Vermögen verlieh auch den Grad der Macht in der Kirche, und für die weitere freie Selbstentfaltung der letzteren auf ihrem eigensten Gebiete kam alles darauf an, in welchem Grade die Inhaber solcher Macht wieder unter der Herrschaft des Evangeliums standen, ob sie innerlich Glieder christlicher Versammlungen waren, und ferner, wieweit sie die Lebensinteressen der Kirche selbst fördern zu helfen gedachten, wieweit sie nur eigene Rechte und Nutzen in ihr suchten.

Nach der Kastenordnung schien es zunächst fast, als ob in jeder Gemeinde alle einzelnen Sondermassen, Pfründen, Lehen und Stiftungen als selbständige Rechtssubjekte, zu denen sie sich in altkirchlicher Zeit zuletzt mehr oder weniger entwickelt hatten, wieder in einem allgemeinen Kirchenvermögen untergegangen wären.[1]) Die Frage des

---

[1]) Über die Entwicklung des Eigentumsrechtes am Kirchengut nach der Reformation und im allgemeinen vgl. Gierke, Das deutsche

Eigentums an diesen Gütern wurde nicht erörtert. Nach den neueingesetzten verwaltenden Organen zu schließen, hätte es den christlichen Versammlungen zugeschrieben sein müssen, als deren Vertreter die Diakonen im Gegensatz zu den früheren Alterleuten, den bisherigen Verwaltern der Kirchenfabrik, angesehen werden zu sollen schienen. Andererseits zeigte sich bei der Visitation, daß die Stadträte hier und da Stücke des kirchlichen Vermögens an sich gebracht hatten, die ihnen auch zum Teil zur Verwendung für öffentliche Zwecke belassen wurden, wie es ja denn der Anschauung der Reformatoren nicht entgegen war, daß einzelne Überschüsse der Kirchengüter, nachdem den kirchlichen Bedürfnissen genug getan war, auch dem Gemeindenutzen dienten; teils wurden solche Stücke allerdings in den neu zu gründenden Schatzkasten der Kirche gewiesen, wobei jedoch in einem besonderen Falle ein Rechtsgeschäft durch das der Stadtrat von einer kirchlichen Bruderschaft deren Vermögen erworben hatte, ausdrücklich bestätigt worden war.[1]) Danach schienen allerdings die weltlichen Gemeinden als Eigentümer anerkannt zu werden und eine Kommunalisierung des Kirchenvermögens eingetreten zu sein, wenn es auch als abgesonderte Masse innerhalb des Gemeindevermögens an einen bestimmten Zweck gebunden war. Eine ganz einheitliche Masse bildete aber auch dieses Sondervermögen nicht; in jeder Kirche sollte es zwei Kästen geben, das Armengut sollte vom Kirchengut gesondert bleiben, obwohl auch die Überschüsse des letzteren milden Zwecken dienen sollten, und von beiden Teilen blieb noch das Vermögen der Spitäler und Siechenhäuser getrennt. Weil diese Anordnungen von der Obrigkeit ausgingen, hatte es schließlich wieder den Anschein, als handelte es sich, da die Verwendungszwecke für einzelne Stiftungen in der neuen Zeit keine Gültigkeit mehr haben konnten, nur um die Umgruppierung dieser Stiftungen nach den veränderten Verhältnissen, um eine Zusammenlegung zu einzel-

---

Genossenschaftsrecht III (Berlin 1881) S. 714ff., 719ff., II (Berlin 1873) S. 548ff., 962ff.

[1]) Kayser, a. a. O. S. 291 (Dransfeld).

nen größeren einheitlichen Massen, die gleichfalls Stiftungscharakter behalten sollten; ihre Verwaltung durch die Gemeinden und ihre Organe schien dann nur kraft Auftrags zu bestehen. Jedenfalls wirkten der vollen Ausbildung des Charakters eines Korporationsvermögens überhaupt die tiefgreifenden Rechte entgegen, welche die Obrigkeit sich an dieser gesamten Masse beilegte, indem sie ihren neuen Verwendungszweck bei der Visitation bis ins einzelne bestimmte und sich eine dauernde Aufsicht vorbehielt. Für sie handelte es sich dabei um öffentliche Zwecke, um die Verhütung der Verschleuderung und des Untergangs jener Vermögensstücke, deren Verwendung zu den bisherigen Zwecken, im besonderen zur Unterhaltung der Seelen- und Winkelmessen nach der Kirchenordnung nicht mehr zulässig war, und um die ausreichende Versorgung der evangelischen Kirchenämter. Als Mittel zur Beaufsichtigung und Zusammenhaltung dienten der Landesherrschaft einmal die jährliche Rechnungslegung der neuen verwaltenden Stellen vor der Ortsobrigkeit und als Gegenkontrolle dazu die Inventare, welche die Visitatoren von allem Kirchenvermögen sowie von Pfarrgütern, Lehen und Stiftungen anfertigen mußten, und von denen eine Ausfertigung der Ortsobrigkeit zu übergeben und eine zweite in dem Schatzkasten der Kirche niederzulegen war. Wesentlich ergänzt aber wurden diese beiden Maßnahmen durch die beabsichtigte Zentralisation der Verwaltung wenigstens der örtlichen eigentlichen Kirchenvermögen und kirchlichen Lehen. Erst dadurch wurde es vollständig möglich, das gemeine öffentliche Interesse in der Kirche gegenüber dem feudalen Interesse in ihr wirksam wahrzunehmen und Ausschreitungen der Patrone in der Verleihung und Nutzung des kirchlichen Gutes ganz zu verhindern. An eine Zusammenfassung der Verwaltung aller dieser Güter an einer obrigkeitlichen Amtsstelle, geschweige denn an einer Landeszentralstelle war dabei nicht gedacht.[1]) Vielmehr war die Obrigkeit nur mit der Aufsicht

[1]) Über die dahingehende Entwicklung in Württemberg vgl. Viktor Ernst, Die Entstehung des Württembergischen Kirchenguts (Württembergische Jahrbücher f. Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1911, Stuttgart 1912), S. 377ff.

über das Vermögen befaßt, und die gesamte Zentralisation, die statthaben sollte, hatte schon bei der ausschließlich für die Verwaltung vorgesehenen lokalen Stelle einzutreten. Einzig und allein die Gemeinden sollten also das Mittel sein, durch das jenes öffentliche Interesse vertreten wurde, und in der Tat schienen sie das geeignetste Organ dafür, zumal auch die Landesherrschaft selbst mit der Feudalität in der Kirche stark verknüpft war, die für die vorreformatorischen Ansätze ihres kirchlichen Regiments den Anknüpfungspunkt gebildet hatte. Wie weit die Zentralisation wirklich gehen sollte, und ob außer dem Armengut und dem Spitalgut noch andere Vermögensbestandteile von ihr ausgeschlossen bleiben würden, darüber konnte nach dem Wortlaut, den in der Kastenordnung der zweite und dritte Artikel selbst hatten, Zweifel bestehen. Sicher war zu dem Vermögen, das mit Hilfe der Vorsteher in allen Städten und Flecken, der Pfarrer und Diakonen nebst „den Obersten" in den dortigen Gemeinden durch die Visitatoren festzustellen und in den Schatzkasten zu verordnen war, die Kirchenfabrik zu rechnen, über welche besonders die bisherigen Verwalter, die Alterleute, Auskunft geben sollten, ferner alle „Vikarien, Lehen, Kommenden, Benefizien" und als dritte Gruppe alle Stiftungen, die nicht Lehen waren, nämlich Vigilien, Seelenmessen, Memorien, alle Vermächtnisse für Kerzen und Lampen, alle Spenden und das gesamte Bruderschaftsvermögen. Aus dieser dritten Gruppe sollten die Einkünfte zu einem Teil für Zulagen an die Pfarrer, Kapläne, Schulmeister, Locaten und Opfermänner, zum andern für besondere milde Zwecke verbraucht, die Erträge der Kirchenfabrik wie bisher zur Bauunterhaltung der Kirche verwendet und ein übrigbleibender Rest unter die Armen verteilt werden. Über die zweite Gruppe war nur gesagt, daß die Rechte der Lehnherren an ihr ungekränkt bleiben, künftige Belehnungen aber nur an zum Predigen oder zum Studium geschickte Personen erfolgen sollten. Somit war es nicht ganz klar, ob auch die großen Lehen, die Pfarren, und ebenso die bisherigen Lehen aller bestehen bleibenden kirchlichen Ämter zu dieser ganzen Masse gehörten oder ob sie nur solche Lehen umfassen sollte, die von ihrem bis-

herigen Verwendungszweck frei geworden waren; im letzteren Falle hätte der Kasten an die Inhaber der kirchlichen Ämter nur die Einkünfte aus den ihnen jetzt als Verbesserung neu beigelegten Lehen sowie die Zulagen aus den Memorienstiftungen, daneben allein noch Stipendien an Studierende zu zahlen gehabt. Eine Erläuterung zum dritten Artikel aber stellte Benefizien und Pfarren ausdrücklich gleich[1]), und danach wäre allerdings ursprünglich geplant gewesen, die Gefälle der gesamten großen und kleinen Lehen ausnahmslos allmählich in den Kasten zu ziehen. Pfarrer, Kapläne, Schullehrer und Küster wären dann künftig einmal jeder eigenen Verwaltung ihres Vermögens überhoben gewesen und hätten sowohl ihre Einkünfte aus den Lehen, mit denen ihre Stellen bisher bewidmet waren oder jetzt neu bewidmet wurden, wie alle Zulagen aus frei werdenden Stiftungen, also ihre gesamte Besoldung von den Diakonen zu empfangen gehabt.[2]) Zwar erhielten die adligen und bürgerlichen Patrone zur Zerstreuung ihrer Besorgnis vor etwaigen Absichten gegen ihre Leiherechte selbst die für die landesherrlichen und die Ratslehen nicht vorbehaltene Vergünstigung, nur Abschriften, nicht die Originale der Fundations- und Rentenbriefe in den Kasten geben zu brauchen; die Verrechnung der Gefälle durch die Kastenverwaltung war aber offenbar gleichwohl beabsichtigt, und jedenfalls war die Kontrolle, die die Obrigkeit mittels der Gemeindeorgane ausüben ließ, damit nicht beseitigt. Bedenklicher war freilich der Aufschub, dem diese Maßregeln wegen Schonung auch der Rechte der Beliehenen unterlagen; die jetzt schon in den selbständigen Genuß der Güter Ein-

---

[1]) Z.G.N.Kg. 5 (1900), S. 415.

[2]) Über die gleichen Tendenzen in Kursachsen vgl. V. Ernst, a. a. O. S. 395, in Hessen Walter Sohm, Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526—55, Marburg 1915, S. 63 u. 106ff., für Wolfenbüttel Kayser, Reform. Kirchenvisitationen S. 14—16. Im allgemeinen ist über die Zentralisation noch zu vergleichen Ernst, a. a. O. S. 408. In Hessen wurden jedoch später die Stipendiatenlehen den lokalen Kasten entzogen und fielen in einen Zentralkasten; vgl. W. Sohm, a. a. O. S. 108f.

gewiesenen sollten ihn auch lebenslänglich behalten, und erst nach ihrem Tode sollten die Lehen in den Kasten fallen. Wäre diese Bestimmung der Kastenordnung aber auch allmählich nur einmal ganz ins Leben getreten, so hätte sie eine starke Steigerung des Einflusses der Gemeinde in der Kirche, eine Einschränkung der Gewalt der Patrone bedeutet. Allein wie schon bei dem Versuch überhaupt, ein selbständiges christliches Gemeindeleben herauszubilden, erwiesen sich auch hier die bestehenden Verhältnisse von vornherein als mächtiger. Man hat es bei der Visitation schon gleich im Anfang aufgegeben, die Kastenordnung in diesem Umfange auszuführen, und hat weder Pfarrlehen noch sonstige Lehen, die bereits zur Bewidmung anderer zur Fortdauer bestimmten kirchlichen Ämter gehörten, bei gerade erfolgender Neubesetzung sogleich oder sonst für den Fall des Todes ihrer gegenwärtigen Inhaber jemals in den Kasten verordnet. Vielmehr blieben alle derartigen Pfründen und Lehen als selbständige Rechtssubjekte oder doch gesonderte Vermögensmassen nach wie vor bestehen und wurden der Verwaltung durch die Gemeindeorgane auch dann schwerlich ganz unterworfen, wenn hie und da die Fundationsbriefe von Pfarren und allen sonstigen Lehen tatsächlich im Kasten niedergelegt oder den Diakonen übergeben wurden.[1]) Lehen, über die neue Verfügung zu treffen war, wurden zwar auch alsbald zu Anfang bei der Visitation im Oberfürstentum irgendeinem Amt fest beigelegt[2]), fielen in anderen Fällen aber auch in den Kasten, durch dessen Vermittlung sie etwa als ein Stipendium mit Ausscheidung eines Restes für die Armen zu verwenden waren, und auch das Einsammeln aller Lehnseinkünfte solcher Art in den Kasten überhaupt nach einem vorgeschriebenen Verzeichnisse wurde den Diakonen wohl noch im allgemeinen zur Pflicht gemacht[3]), während wieder in einem andern Falle nur von der Einforderung der Gefälle auf Grund der zur Kirche gehörigen Briefe und auf Grund von Testamenten

---

1) Kayser, a. a. O. S. 274, 287.

2) Kayser, a. a. O. S. 282.

3) A. a. O. S. 278.

und anderen Gerechtigkeiten die Rede war.[1]) Bei der Calenbergischen Visitation trat es dagegen sofort deutlich hervor, daß die freigewordenen Lehen einem andern Amte zur völlig selbständigen Nutzung beigelegt wurden[2]), und auch als Stipendien wurden sie völlig frei weiterverliehen, ohne daß sie durch den Kasten zu gehen hatten.[3]) In diesen fielen jetzt nur noch Kalandsgut, Memoriengeld und Spenden sowie Fabrikvermögen.[4]) Nur ausnahmsweise nahm er wohl noch die Zinsen einzelner Ratslehen mit dem bestimmten Zwecke zur Verwendung zum Kirchenbau oder für die Armen in sich auf; anscheinend hatten sie damit einen reinen Stiftungscharakter angenommen und war auf ihre weitere Verleihung verzichtet worden.[5]) So blieb denn zuweilen nicht viel, was in den Kasten zu verordnen war, und auch die Obrigkeit zeigte jetzt kein besonderes Interesse mehr daran, daß er sich zu schnell fülle, weil sie vorher noch alle Güter möglichst der Schatzung unterzogen haben wollte.[6]) Wo, wie bisher schon, nur die Kirchenfabrik Gegenstand einer Kastenverwaltung war, hielt man auch die Bestellung der neuen Diakonen kaum noch für nötig und unterließ sie schließlich tatsächlich. So vollzog sich bei der Visitation der kleinen Calenbergischen Städte, in denen nicht nur der Rat und die Geschlechter, sondern auch Adel und Burgmänner zahlreiche kleine Lehen hatten, eine immer schärfere und bewußtere Abwendung von der Kastenordnung.[7]) In den Städten wurde daher das Vermögen der Pfarrkirchen, das die Gemeindeorgane getrennt vom Armengut und vom Spitalgut zu verwalten hatten, in der Hauptsache nur durch Stiftungskapitalien vermehrt; die Pfründen blieben in eigener Verwaltung der Inhaber. Auf dem Lande aber wurde die Ordnung im allgemeinen gar nicht eingeführt.

---

[1]) A. a. O. S. 291.

[2]) A. a. O. S. 317 . . ., das er zu seinem besten brauchen und unverhindert alle Jar aufheben sol; ferner S. 322ff.

[3]) A. a. O. S. 318f.

[4]) A. a. O. S. 319. [5]) A. a. O. S. 338f.

[6]) A. a. O. S. 333, 339.

[7]) Ihre Nichtdurchführung in bezug auf die Lehen ist auch schon von Ph. Meyer, a. a. O. S. 41f. beobachtet worden.

Hier hatte es bei der ausschließlichen Verwaltung der Kirchenfabrik durch die bisherigen Alterleute von vornherein sein Bewenden, auf deren Bestellung der Einfluß der Gemeinde noch dazu meist wohl sehr gering war. Überwiegend scheinen sie lediglich von den Kirchenpatronen, den Gerichtsherren oder der Amtsobrigkeit ernannt zu sein.[1]) Vor diesen weltlichen Stellen fand hier auch die Rechnungslegung durch solche ernannte Vertreter der weltlichen Gemeinden statt; der Pfarrer, der noch als einziges Organ übrigblieb, das die Interessen der Kirche oder einer christlichen Versammlung unmittelbar wahrnehmen konnte, war an ihr gar nicht oder nicht hervorragend beteiligt. Die Kastenordnung hatte ihn zwar hinzuziehen wollen, schien ihm aber nur eine passive Assistenz zuzuweisen, und jedenfalls kam es auf seine Persönlichkeit an, wie weit er sich dabei zur Geltung brachte, und welchen Einfluß er auf die Verwaltung der Kirchengüter gewann. Auf dem Lande jedoch, wo diese Ordnung nicht galt, kam zwar die Teilnahme des Pfarrers an der Rechnungslegung und Verwaltung gleichfalls vor, scheint aber nicht die Regel gebildet zu haben. Daß die zur Aufsicht verpflichteten Stellen hier säumig waren und die Rechnungslegung ganz unterblieb, scheint allerdings auch nach der Reformation nicht gerade eine Seltenheit gewesen zu sein. Ob jedoch eine nahezu unbeschränkte Selbständigkeit der Alterleute in der Verwaltung des ihnen anvertrauten Teils des Kirchengutes das weltliche Interesse mehr zurücktreten ließ und der Kirche ersprießlicher war, war freilich sehr die Frage; an Klagen über ihre Geschäftsführung unter solchen Verhältnissen hat es nicht gefehlt.[2])

Mit der Kastenverwaltung im ursprünglichen Sinne der Ordnung war aber nicht nur eine streng geregelte Verwaltung durch die Gemeindeorgane, sondern vor allem das Hauptbollwerk gefallen, welches das neue Kirchenregiment

---

[1]) Ph. Meyer, a. a. O. S. 56ff.; Martens, a. a. O. S. 77 nimmt an, daß sie in altkirchlicher Zeit durch die bischöflichen Behörden ernannt wurden; für die spätere Zeit s. a. a. O. S. 107.

[2]) Vgl. Martens, a. a. O. S. 107, Ph. Meyer, a. a. O. S. 47 u. 57ff.

gegen ein Überwuchern der Feudalität und gegen Ausschreitungen im Sinne privatrechtlicher Anschauungen und Tendenzen zu errichten vermocht hatte. Wenn die Verwaltung der eigentlichen Pfründen und Lehen nicht in die jährliche Rechnungslegung über die Kirchengüter einbezogen wurde, so konnte die Aufsicht der Ortsobrigkeit über sie an Hand des Inventars bloß eine gelegentliche, keine geregelte und intensive sein und sich im allgemeinen nur auf die Feststellung beschränken, ob nicht geradezu Vermögenspertinenzen losgerissen waren. Wenn aber gar der adelige Kirchenpatron zugleich der Gerichtsherr war, der nur den Pfründeninhaber, keine selbständige Kastenverwaltung sich gegenüber hatte, so war damit jede Aufsicht überhaupt hinfällig, und sie mochte auch dann nicht viel auf sich haben, wenn der adelige Pfandinhaber eines Amts sie über fremde adelige Kirchenpatrone zu üben hatte. Die Verpflichtung der Patrone, die zu Beleihenden vom Superintendenten vorher examinieren zu lassen, vermochte allerdings, wenn sie dauernd beachtet wurde, die zu einem evangelischen Amt nicht Fähigen fernzuhalten und das Stellvertreter- und Söldlingsunwesen zu beseitigen, konnte aber an sich das sonstige Gebaren des Lehnsherrn in den Vermögensfragen nicht beeinflussen und deshalb die tiefe dauernde Abhängigkeit des Pfründeninhabers von ihm nicht ausschalten. Zur Bildung eines ständigen zentralen Organs für das Kirchenregiment, das hier an Stelle selbständiger Gemeinden für ein öffentliches Kircheninteresse hätte wirken können, war es aber nicht gekommen, und solange noch die Mehrzahl der landesherrlichen Ämter und Gerichte sich im adeligen Pfandbesitz befanden, war auch die Zeit für eine durchgreifende und starke zentrale Verwaltungsorganisation noch nicht angebrochen. So blieben denn außerhalb der großen Städte überwiegend die Gemeinden schwach, die Patrone stark in der Kirche. Trotz der Zersetzung des alten Eigenkirchenwesens und seiner rechtlichen Aufhebung durch die Dekretalen-Gesetzgebung war im Patronat ein eigenkirchliches Element dauernd erhalten geblieben. Seit die Gewalt der bischöflichen Organe aber zu verblassen begonnen und vollends seit die kirchliche

Anarchie Platz gegriffen hatte, war es in einer selbständigen und willkürlichen Handhabung des Verleihungsrechtes und in der Ausübung von gar nicht oder wenig beschränkten Eigentums-, Nutzungs- und Verfügungsrechten über das Gut wieder stärker zum Durchbruch gelangt.[1]) An die Stelle der Präsentation war jetzt bei den Patronen ein freies Besetzungsrecht getreten. Es kam vor, daß sie die Geistlichen aus ihren Stellen wieder entfernten. Nicht selten aber verliehen sie das Gut überhaupt nicht und nahmen freies Eigentum an ihm in Anspruch, indem sie es ganz in eigener Nutzung behielten oder nur einen Mercenar einsetzten, um sich dadurch den Genuß des größten Teiles der Einkünfte zu sichern. Auch kürzten sie es vor der Verleihung oder tauschten es nach Gefallen gegen eigene Besitzstücke aus.[2]) Möglich wurde allerdings ein völlig ungehemmtes Schalten und Walten mit den Kirchengütern nach dieser Art erst dann, wenn der adelige Patron mit der Patrimonialgerichtsbarkeit zugleich dieselben Befugnisse wie der Landesherr über das Gut innehatte, und Patronat und Gerichtsherr-

---

[1]) Martens, a. a. O. S. 71. Derartige Zustände treten wegen des reicheren Materials über die ländlichen Verhältnisse besonders in den Visitationsakten des benachbarten Wolfenbüttelschen Fürstentums hervor, werden aber in Calenberg-Göttingen nicht viel anders gelegen haben. Vgl. darüber Martens, a. a. O. S. 79ff. Über das Eigenkirchenwesen im allgemeinen vgl. Ulrich Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (Berlin 1895) und die von demselben Verfasser herrührenden Artikel „Eigenkirche, Eigenkloster" in Bd. 23 und „Patronat" in Bd. 15 von Hauck-Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie.

[2]) Vgl. die von Martens, a. a. O. S. 80f. gegebenen Beispiele bei Kayser, a. a. O. S. 122 (Bansleben), S. 159 (Rottorf), S. 160f. (Gericht Destedt), S. 174 Anm. 307 u. S. 239 Anm. 499 (Gr. Veltheim), S. 181 Anm. 328 (Schladen). Verschleiern ließ sich auch eine eigene Nutzung durch Verleihung an ein Familienmitglied; vgl. Kayser, a. a. O. S. 202 (Heckenbeck). Alle diese Beispiele sind den Wolfenbüttelschen Visitationsakten entnommen. Aus den Calenbergischen Visitationsprotokollen und dem fragmentarischen Güterregister, das über die ländlichen Verhältnisse nur eines kleinen Teils des Territoriums Aufschluß gibt, ist nur Eigennutzung von kleinen Lehen oder einzelnen kirchlichen Grundstücken durch den Adel (nicht immer als Lehnsherrschaft), nicht von ganzen Pfarrgütern nachweisbar. Vgl. Kayser, S. 338, 341, 349, 356, 358 etc.

schaft wirkten gemeinsam in derselben Richtung.[1]) So war denn in einer aus öffentlichen Momenten und privatrechtlichen Anschauungen gemischten Sphäre eine vorreformatorische adelige Kirchenherrschaft erwachsen, die nicht minder unabhängig war als die landesherrliche und in engerem Kreise noch freier von Rücksichten auf die allgemeinen und kirchlichen Interessen ausgeübt werden konnte. Das neue obrigkeitliche reformatorische Kirchenregiment hätte auch bei ganz anderen Machtmitteln nicht leicht eine schnelle und durchgreifende Änderung dieser Zustände herbeizuführen vermocht. Da die Mittel, die es entwickelt hatte, was das Kirchenvermögen anlangte, nur allenfalls ausreichten, das Söldlingswesen und die Wahrnehmung von unbeschränkten Eigentumsrechten zu beseitigen, so waren die Patrone wenig gehindert, eine Mit- und Zwischennutzung des Gutes eintreten zu lassen, übermäßige Lehnwaren zu erheben, in die Verwaltung willkürlich einzugreifen, die Pfründeninhaber in einseitiger Abhängigkeit von sich zu halten und so einen überragenden Machtfaktor in der Kirche zu bilden.[2])

---

[1]) Nur um eine gemeinsame Wirkung handelt es sich praktisch, und die Wirkung, die die Gerichtsherrschaft an ihrem Teil daran hatte, läßt sich deshalb nur theoretisch erörtern, was auch Martens, a. a. O. S. 84 schließlich anerkennt. Bloß in einem Fall scheint er den Übergriff eines Gerichtsherrn, der nicht zugleich Lehnsherr war, nachgewiesen zu haben; Patron war aber diesmal ein auswärtiges Stift, das Domkapitel in Hildesheim. Vgl. Kayser, a. a. O. S. 181 Anm. 328; im Text steht der Hinweis auf die Note offensichtlich an falscher Stelle.

[2]) In demjenigen Teile des Fürstentums Calenberg, über den das Güterregister bei Kayser, a. a. O. S. 390ff. vorliegt, gab es zur Zeit der Visitation 32 Lehen des Adels bzw. von Geschlechtern und Bürgern, 6 Lehen von Stadträten, 1 einer Landgemeinde, 18 von Geistlichen (bzw. Stiftern und Klöstern) innerhalb und 7 von solchen außerhalb des Landes, 13 ursprüngliche Lehen der Landesherrschaft und 4 Lehen, die sie als Nachfolgerin des Bischofs oder des Archidiakons hatte. Bei Aussonderung der kleinen Lehen und alleiniger Berücksichtigung der Pfarren verschiebt sich aber dieses Verteilungsverhältnis zugunsten des Einflusses des Landesherrn. Adel und Geschlechter waren Patronatsherren über 13, Stadträte über keine, Landgemeinden über 1, geistliche Pfründeninhaber bzw. Stifter und Klöster im Lande über 14, solche außerhalb des Landes über 7, die Landesherrschaft als solche über 13 und als Nachfolgerin des

Auch die Entwicklung eines vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments hatte an das kirchliche Benefizialwesen, den Patronat und die in ihm noch fortlebenden eigenkirchlichen Elemente angeknüpft, und wenn auch hier nicht die gleiche Skrupellosigkeit wie beim Adel gewaltet hatte, so war doch auch diese Herrschaft ganz unter dem Gesichtspunkte des weltlichen Lehens ausgeübt worden: unter entsprechender finanzieller Nutzung, unter Erteilung von Anwartschaften, unter Verwendung der kirchlichen Güter als Mittel zur Belohnung und Besoldung auch gegenüber Laien. Aber indem alle einzelnen Lehnrechte des Fürsten sich zu einem einheitlichen Verleihungsrecht verdichtet hatten, das als Zubehör der Landeshoheit aufgefaßt wurde, war hier der Patronat ein Bestandteil des öffentlichen Rechts geworden, und die auf ihn gegründeten landesherrlichen Aufsichts- und Herrschaftsrechte hatten sich nicht nur auf die Pfarren liberae collationis, sondern auch auf die in einem geistlichen Patronat stehenden, in geringerem Maße auf die adeligen Patronatspfarren ausgedehnt. Gegen eine grob willkürliche Handhabung der Rechte am beneficium, durch die eine Versehung des officium unmöglich gemacht wurde, ist auch das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment schon eingeschritten.[1]) In den reformatorischen Ordnungen trat vollends ein ganz einheitliches, auf göttlichem Auftrag beruhendes öffentliches Recht der territorialen Obrigkeit über alle Kirchen des Landes in Erscheinung, demgegenüber alle älteren dynastischen Beziehungen zu einzelnen Kirchen und Stiftungen fast verschwanden; indem die Kastenordnung eine geregelte zentrale Verwaltung der Lehnsvermögen wie der Stiftungskapitalien durch die Gemeindeorgane unter landesherrlicher Aufsicht vorsah, schienen Leiherechte wie ererbte Gründerrechte am kirchlichen Gut nur noch eine rein formale Bedeutung behalten zu sollen. In der Praxis sah es freilich

---

Bischofs oder der Archidiakone über 4 Pfarren. Eine Statistik über das ganze Territorium läßt sich nicht aufstellen.

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23 I Nr. 1 u. 2 (1534 u. 1535). Vgl. oben S. 83 Anm. 1 u. S. 90 Anm. 1.

auch auf der landesherrlichen Seite ein wenig anders aus. Die Verleihung von Kirchengut an Laien und sonstige Personen, die den Gottesdienst nicht selbst versahen, sondern sich Mercenare hielten, war in Zukunft nicht mehr gestattet, und die Tendenz der Visitatoren ging, wie es das Kircheninteresse erforderte, dahin, auch sogleich überall die tauglichen Stellvertreter schon in rechtmäßige Lehnsinhaber umzuwandeln. Die Landesherrschaft aber sah sich nicht in der Lage, jede Verwendung ihrer eigenen Pfarrlehen unter weltlichen Gesichtspunkten, die bereits bestand, augenblicklich rückgängig zu machen. Es bedeutete sogar eine Fortsetzung der Verwendung solcher Güter in nicht ausschließlich kirchlichem Interesse, obschon in einer abgeschwächten und den Bestimmungen der Kirchenordnung äußerlich angepaßten Form, wenn Elisabeth noch 1545 ausdrücklich die Haltung eines Mercenars durch einen ihrer Beamten, der von ihrem Gemahl ein Pfarrlehn empfangen hatte, anerkannte und seinem Sohne die Lehnsanwartschaft unter der Voraussetzung theologischen Studiums erteilte.[1]) Die Auffassung, daß geistliche Lehen nicht anders wie weltliche zu ihrer Belohnung oder Entschädigung dienen konnten, ist denn auch durch die Reformation in der fürstlichen Beamtenschaft keineswegs ausgerottet worden, und noch am Ende der Vormundschaft ist man aus ihrer Mitte mit entsprechendem Ansinnen an Elisabeth herangetreten.[2]) Wie die Mercenare nicht restlos verschwanden[3]) und die Lehnsanwartschaften in der Beschränkung auf die für ein geistliches Amt schon befähigten oder für das geistliche Studium bestimmten Personen auf-

---

[1]) Schlegel, a. a. O. II, S. 178 u. 600f. Erich II. hat nochmals einem Mitgliede derselben Familie Richarts 1575 die Lehnsanwartschaft auf dieselbe Pfarre Völksen gegeben. A. a. O. S. 602f.

[2]) Schriftwechsel mit dem Amtmann Arnold Soliman zu Erichsburg, Hann. Des. 113 L II 24d Nr. 1, betr. Überlassung der zur Dechanei in Hameln gehörigen Wohnung als Entschädigung für Zubußen in der Amtsverwaltung.

[3]) Vgl. auch den bei Kayser, a. a. O. S. 393 erwähnten Mercenar für den von der Landesherrschaft mit der Pfarre zu Niederstöcken beliehenen Knaben.

rechterhalten blieben, so hat die Fürstin auch nach der Reformation neben anderen lehnrechtlichen Nutzungen noch Spolien wenigstens von den Intestatnachlässen solcher Lehnsträger in Anspruch genommen, die eine von ihrem bisherigen Zweck frei gewordene Pfründe noch lebenslänglich genossen hatten.[1]) Einer Beschränkung der Lehnsherrschaft durch die Organe der alten weltlichen, nicht einer christlichen Gemeinde, die sie dem Adel gegenüber nicht durchzusetzen vermochte, hat auch die Landesherrschaft in bezug auf ihre eigenen geistlichen Lehen sich nicht unterworfen. Eine Ausnahmestellung hatte Elisabeth, was die Verwaltung des Kastens und der kirchlichen Stiftungen anlangte, sich von vornherein in ihrer Residenzstadt Münden vorbehalten; sowohl die Verwaltung der Güter der Kirche, die unter fürstlichem Patronat stand, wie des Hospitals, das eine überwiegend fürstliche Stiftung war, wurde hier nicht allein Gemeindeorganen, sondern zugleich Vertretern der Landesherrschaft anvertraut. Im übrigen aber hätten nach der Kastenordnung auch die zu den fürstlichen Lehen gehörigen Güter künftig ausschließlich in die Verwaltung von Gemeindeorganen übergehen müssen, über die nur ein obrigkeitliches Aufsichtsrecht auszuüben gewesen wäre. Allein die Kastenordnung wurde auch dort nicht durchgeführt, wo keine adeligen und bürgerlichen Patrone ein Hindernis bildeten. Die Visitatoren glaubten trotz der ausdrücklichen Bestimmung der Ordnung keine selbständige Befugnis zu haben, irgendwelche Lehen des mit dem Kanonissenstift Wunstorf verbundenen Stiftsherrnkapitels in den Kasten fallen zu lassen, obwohl nach der Versorgung aller Kirchenämter noch genug Pfründen übrig waren, über die für den Fall des Todes ihrer Inhaber Verfügung getroffen werden mußte; selbst die hier außerdem noch bestehenden zwölf Armenpfründen sind nicht in

[1]) Hann. Des. 113 L II 24d Nr. 1 betr. Nachlaß des Dechanten Gogreve zu Hameln (1546), der jedoch ein Testament gemacht hatte; Fink, U. B. v. Hameln II, Nr. 761, 762 u. 790. Vgl. auch die nicht geringe Summe von 50 Talern Lehnware, die Elisabeth 1549 für eine im Namen ihrer Tochter Anna Maria erteilte Verleihung einer Präbende im Stift Wunstorf erhob; Cal. Br. Arch. Des. 7 Wunstorf Nr. 4a.

die Verwaltung der Diakonen gekommen, wenngleich diesen ein Einfluß auf ihre Verleihung allerdings zugestanden wurde.[1]) Wie die Landesherrschaft auch ihre nach Ausstattung der kirchlichen Ämter überschüssigen Lehngüter nicht den Gemeinden zur Verwaltung und stiftungsgemäßen Verwendung überließ, so hat sie umgekehrt nicht die zugehörigen Laiengemeinden zur Verwaltung auch nur der Stiftungskapitalien in den Klosterkirchen zugelassen. Die Instruktion für die Visitatoren hatte zwar auch die Errichtung von Kasten in allen Stifts- und Klosterkirchen angeordnet; tatsächlich aber wurden sie bloß in den Kirchen der der Klosterordnung nicht unterworfenen Kollegiatstifter aufgestellt. Nur im Kloster Hilwartshausen ist bei der ersten Visitation im Fürstentum Göttingen einmal die Gründung eines Kastens in Erwägung gezogen, anscheinend aber nicht ausgeführt worden; später war in den Klöstern niemals mehr davon die Rede. Zu ernstlichen Auseinandersetzungen zwischen Landesherrschaft und Gemeinden über diese Fragen ist es aber nur gegenüber den großen Städten gekommen, und dabei sind die bestehenden Auffassungen über die Rechtsstellung der kirchlichen Güter noch am deutlichsten hervorgetreten. Daß Elisabeth in Göttingen sogar ein Stiftungsvermögen, das keinen eigentlichen Lehnscharakter hatte, nicht in den Kasten fallen lassen wollte, hat den Landgrafen Philipp von Hessen in Verwunderung gesetzt. Die Fürstin aber hatte zahlenmäßig berechnet, welche „merkliche große Summe an Kapital und Hauptgut" der dortige Kaland „trage", und wohl in Anschlag gebracht, wie „Merkliches ihrem Sohne und dem Fürstentum" dadurch „entzogen" würde. Ebenso hat sie, als der Kaland der Neustadt in die Altstadt Hannover hineingezogen war, über den „merklichen Schaden und Nachteil ihres Sohnes" geklagt. Sie ist bei der Verteidigung ihrer Rechte in diesen Fällen niemals von den obrigkeitlichen Aufsichtsbefugnissen ausgegangen, die sich schon aus dem vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment ergeben hatten und in den reformatorischen Ordnungen abgeschlossen als ein göttlicher

---

[1]) Kayser, a. a. O. S. 361 ff.

Auftrag erschienen waren, sondern lediglich von den Grundlagen jenes vorreformatorischen Regiments. Weil die Fürsten zu Braunschweig Stifter des Göttinger Kalands seien, der Kaland vor der Stadt in ihres Sohnes Hoheit belegen, seine Kapelle von den Herzögen auf ihrem freien Eigentum erbaut sei und noch auf ihren unbegebenen Gütern stehe, hat Elisabeth daran festgehalten, daß auch alle Briefe des Kalands „ihrem Sohne ohne alle Mittel zukämen".[1] Sie hat ihn anfangs auf Grund einer Stiftungsklausel von seinem Gründungsort loszureißen versucht, später wenigstens außer ihrer Mitwirkung an der Umwandlung der Stiftung eine dauernde Beteiligung an der Verwaltung neben der Stadtgemeinde erstrebt, wozu der Rat zeitweise bereit zu sein schien; schließlich hat über dem fehlenden Ausgleich dieser Gegensätze eine solche Kulturschöpfung wie das aus dem Kalandsgut entstandene Pädagogium vorläufig wieder zugrunde gehen müssen.[2] Die Wahrung aller kirchenherrlichen Rechte ihres Sohnes hat Elisabeth bis in das Kleinste hinein mit ängstlichem Eifer überwacht und, wenn sie verletzt waren, mit erbitterter Hartnäckigkeit auf ihrer Erfüllung bestanden. Man kann nicht sagen, daß die Auffassung, aus der heraus es geschah, abgesehen von dem Widerspruch, in den sie mit der Kastenordnung geriet, so, wie sie sich äußerte, einen eigentlichen Gegensatz zu den reformatorischen Grundsätzen gebildet hätte; praktische Folgerungen von einer derartigen Tragweite sind erst unter dem folgenden Regiment wieder aus ihr gezogen worden. Aber in ihr stellt sich doch die Verbindung zwischen den Traditionen eines vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments und der späteren Behandlung der Kirchengüter unter Erich II. dar, eine Verbindung, die also auch in den Jahren der Durchführung der Reformation niemals ganz abgerissen gewesen ist. Insbesondere die Beamten, denen seit dem Zusammenbruch der

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 22 XXXVI Nr. 1, Des. 8 Göttingen Nr. 16 und 20; ferner Staatsarchiv Marburg, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 1597 u. 1599.

[2]) Erdmann, a. a. O. S. 65ff. u. 80ff., Tschackert, Briefwechsel Nr. 219; Cal. Br. Arch. Des. 8 Göttingen Nr. 19.

geistlichen Gerichtsbarkeit die Fürsorge für die kirchlichen Güter anvertraut war, und die sich gewöhnt hatten, in ihnen lediglich öffentliches Vermögen zu sehen, das mit einem geistlichen Zweck behaftet war, waren im wesentlichen bei jenen vorreformatorischen Traditionen stehen geblieben.[1]) Außer einer Zusammenhaltung dieses öffentlichen Gutes und einer Überwachung nur der tatsächlichen Erfüllung seines Zweckes, auf welchem Wege sie auch immer zustande kam, war wenig von ihnen zu erwarten; wie weit sie gar bei ihrer Beurteilung des kirchlichen Benefizialwesens nach dem Beispiel der weltlichen Lehen ein engeres kirchliches Interesse gegenüber den adeligen Patronen wahrnehmen würden, war vollends zweifelhaft. Corvinus hat nicht nur über den Adel, sondern auch über die landesherrlichen Beamten geklagt.[2])

Bei dieser ganzen Mentalität der offiziellen Stellen mußte es denn immerhin fraglich sein, ob auch die Auffassung von der alten Vogtei- und Schutzherrschaft über die Klöster, die sich gleichfalls längst zu einem einheitlichen und geschlossenen Bestandteil der Landeshoheit entwickelt und zuletzt noch einen formalen Rechtsgrund gefunden hatte in der Einbeziehung der Vogtei über diese Anstalten in den kaiserlichen Lehnsbrief an die Fürsten[3]), nach allen alten ursprünglichen Berührungen gerade der Klostervogtei mit dem Eigenkirchentum und mannigfachen Kreuzungen und Annäherungen zwischen ihr und dem Patronat[4]) selbst jetzt nur wirklich unberührt von Unterströmungen patrimonialer Art war. Die Herzöge pflegten nicht nur von „ihren Klöstern", sondern in ihrem schriftlichen Verkehr mit den geistlichen Anstalten von „unserm und eurem

---

[1]) Martens, a. a. O. S. 63f., 78, 106.

[2]) Vgl. Tschackert, Briefwechsel S. 149.

[3]) Krusch, Die Hannoversche Klosterkammer in ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihre Zwecke und Ziele und ihre Leistungen für das Wohl der Provinz (Mitt. d. Universitätsbundes Göttingen, Jahrg. 1, Heft 3, auch gesondert erschienen im Kommissionsverlag Theod. Schultze, Hannover 1919), S. 44. Cal. Br. Des. 5 Schr. 10 Caps. 1 Nr. 2a.

[4]) Über den Vogteibegriff s. unten S. 149 Anm. 2.

Kloster", von „unserer und eurer Stiftskirche" zu reden.[1]) In diesen Wendungen konnte die Vorstellung von einem geteilten Dominium oder geteilten Eigentum etwa nach Analogie eines Lehnsverhältnisses wenn nicht sich aussprechen, so doch wenigstens mitschwingen. Nicht minder wie beim Kalandsgut wurde auch in dem Verlust von Klostergut vorwiegend eine Schädigung des jungen Fürsten gesehen[2]), und ob dabei stets nur an seine öffentlichen Rechte gedacht wurde, war immerhin zweifelhaft. Wenn Elisabeth den Kanonissen von Wunstorf ihre Kleinodien und Silber[3]), den Jungfrauen in Fredelsloh ihre Briefe und Siegel[4]), die sie doch Klöstern und Stiftern zu belassen an anderen Stellen versprochen hatte, zu einer sowohl zum Besten ihres Sohnes wie der Konvente dienenden Aufbewahrung an sicherer Statt abfordern ließ, so war auch dabei nicht eindeutig auf ein rein obrigkeitliches Schutzrecht Bezug genommen. Daß solche etwa aus dem Begriff eines geteilten Dominium an den Klöstern sich herleitenden Vorstellungen von einer Art Lehnsverhältnis im Bewußtsein des Calenbergischen Beamtentums in jener Zeit tatsächlich vorhanden und auch nicht bloß herkömmlich und rein formaler Natur waren, zeigte sich später, als unter der Regierung Erichs II. wirklich ein Kloster seinen Konvent verlor. Erst als 1566 der letzte Prior und Konventual gestorben war, der in dem verlassenen und verfallenen, schon 1543 anscheinend nicht mehr visitierten Kloster Marienau selbst nicht mehr gelebt hatte, sah Erich, der den Grundbesitz wie den anderer Klöster längst dem Verwalter zur Pfandnutzung überlassen hatte, auf den Vorschlag seiner Räte „das Kloster mit allem, was es gehabt und nachgelassen, nach Abgang des Klosterlebens dem Landesherrn als erledigt und heimgefallen" und sich als befugt an, die Kapitalrenten, in deren Genuß sich jener Prior noch befunden

---

[1]) Die entsprechende Formel wird, wenn auch seltener, noch zum Ausdruck des Verhältnisses des fürstlichen Stadtherrn zur Stadt verwendet.

[2]) Tschackert, Briefwechsel S. 154.

[3]) Hann. Des. 94 Wunstorf A X Nr. 4.

[4]) Cal. Br. Arch. Des. 7 Fredelsloh Nr. 6.

hatte, an einige seiner Beamten zu verleihen.[1]) Die Einsetzung von Klosteramtleuten durch Elisabeth konnte danach immerhin bedeuten, daß die Klosterherrschaft künftig nicht mehr nur in Schutz und Aufsicht oder in gelegentlichen Eingriffen in die inneren Verhältnisse und in die Verfügung über das Gut zum Ausdruck kommen sollte, sondern auf Grund sowohl des Schutzrechts wie obereigentumsartiger Rechte auch in einer dauernden Teilnahme an der Verwaltung.

Während so die Landesherrschaft auch nach dem Erlaß der kirchlichen Ordnungen zäh an ihren alten dynastischen kirchlichen Rechten festhielt, über eine obrigkeitliche Aufsicht und über einen lehnsherrlichen Schutz und Rat hinaus in weitem Umfange selbst die Hand auf das Gut zu legen suchte und eine dauernde Mitwirkung an seiner Verwaltung erstrebte, könnte es auf den ersten Blick scheinen, daß die Gemeinden, wenn sie sich dagegen wandten, sich nur von einem allgemeinen Interesse der Kirche hätten leiten lassen können, um dynastische Sonderinteressen abzuwehren, und daß dabei etwas vom Geiste christlicher Versammlungen in ihnen mächtig gewesen wäre. Allein auch sie gingen bei der Begründung ihrer Ansprüche durchaus von privatrechtlichen Gesichtspunkten aus. Auf seine Treuhänderschaft an den bürgerlichen Vermächtnissen wies der Rat zu Göttingen[2]), auf die von ihren Vorfahren in der Klosterkirche von St. Blasii begründeten Stiftungen wiesen die Northeimer hin[3]) und ebenso Burgmannschaft, Rat und Bürgerschaft von Wunstorf auf die Beteiligung ihrer Voreltern und des Adels rings auf dem Lande an der

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 2 Lauenstein Nr. 43. Vgl. Viktor Ernst, a. a. O. S. 397ff. über die unter den deutschen Fürsten verbreitete prinzipielle Auffassung, daß ihnen die Klöster gehörten. Über die Auffassung Luthers von dem Anfall herrenlosen kirchlichen Gutes und der Klöster an den Landesherrn „als das öberste Haupt“ ohne Zugrundelegung des Begriffs eines Obereigentums und über die daraus sich für den Fürsten ergebenden Pflichten vgl. K. Holl, Ges. Aufsätze z. Kirchengesch. I Luther S. 312 und K. Müller, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther S. 79.

[2]) Cal. Br. Arch. Des. 8 Göttingen Nr. 16.

[3]) Bartels, a. a. O. S. 77.

Schenkung des Silbers und der Kleinodien, dessen Wegführung aus dem Kanonissenstift sie nicht dulden wollten. Die öffentlichen Gesichtspunkte, die dabei auch in Frage kamen, entsprangen doch im wesentlichen einer auf Erringung und Behauptung einer vollen und geschlossenen Autonomie der weltlichen Gemeinde auch gegenüber der Landesobrigkeit gerichteten Politik, so sehr bei den Zusammenstößen mit dieser wegen des Kirchenguts auch Vorstellungen religiöser Art die Bürgerschaften in Erregung halten mochten.[1]) Am stärksten trat diese Politik in Northeim hervor, wo wegen der bürgerlichen Stiftungskapitalien, die an der Klosterkirche angelegt waren und nach der fürstlichen Kastenordnung allerdings für sich allein Anspruch auf eine Verwaltung durch Diakonen der Gemeinde gehabt hätten, die Beteiligung von Rat und Gemeinheit an der Verwaltung des gesamten Gutes dieses als ein Fremdkörper innerhalb der Mauern der Stadt empfundenen landesherrlichen Klosters gefordert wurde.[2]) Im Grunde handelte es sich in diesen Fragen bei den Stadtgemeinden um eine Kommunalisierung des Gutes unter Wahrung seines Sonderzweckes in keinem andern Sinne, wie auch die Landesherrschaft unter Beachtung öffentlicher Gesichtspunkte und besonders der Fürsorge für die Lebensinteressen der Kirche eine nicht außer jedem Zusammenhange mit privatrechtlichen Anschauungen stehende weitgehende Verfügungsgewalt über das Gut sich zu sichern strebte. Denn daß die Güter in ihrem christlichen Gebrauch erhalten werden sollten, darüber ist unter dem Gegendruck der beiderseitigen Interessen bei diesen Kämpfen stets sofort volle Einigkeit erzielt worden, wenn auch ein beiderseitiges Mißtrauen damit nicht beseitigt war. Eigentlich strittig war aber neben der Frage, wem die Verwaltung zufallen sollte, nur die, ob die Landesherrschaft auf Grund von Rechten, die der Wurzel nach nicht ausschließlich öffentlicher Art zu sein schienen, die Befugnis haben würde, bestimmte

[1]) Vgl. das „christliche Interesse" der Northeimer, Bartels, a. a. O. S. 77 u. 89.

[2]) A. a. O. S. 78.

Stiftungen von ihrem Gründungsort zu entfernen und an anderer Stelle im Fürstentum für sonstige kirchliche oder milde Zwecke zu verwenden. Auf diese Befugnis zu verzichten, hatte sich Elisabeth in Northeim geweigert. Die Wahrnehmung auch des kirchlichen Interesses wurde so freilich ebenfalls von allen streitenden Parteien mehr oder weniger betont, am wenigsten vielleicht von den adeligen Kirchenherren, die aber auch ein solches zugleich vertraten, wenn sie im Bunde mit den widerspenstigen Klosterjungfrauen auf die Erhaltung altkirchlicher Einrichtungen und Zeremonien drangen.

An der Unveräußerbarkeit der Kirchengüter, die das kanonische Recht gelehrt hatte, und an dem Verbot, sie den wohlverstandenen Absichten des Stifters entgegen von ihrem Ort fortzutragen, hatten auch die Reformatoren festgehalten; der Obrigkeit schrieben sie zwar die Aufgabe des Schutzes, der Aufsicht, auch der Verwaltung der Güter zu, damit sie vor der Verschleuderung und dem Untergange bewahrt würden, aber eine Befugnis, Güter, die jetzt ihren Stiftungszweck verloren hatten, als herrenlos, dem Fiskus verfallen einzuziehen und nicht wieder kirchlichen oder milden Zwecken zu widmen, haben sie ihr grundsätzlich und in Übereinstimmung mit der gesamten Rechtsauffassung jener Zeit abgesprochen. Allein abweichend von der streng kanonistischen Theorie hat doch die reformatorische Anschauung den durch eine vorreformatorische landesherrliche Kirchenherrschaft gegebenen Verhältnissen sowie dem Patronat, aus dem sie erwachsen, und den in ihm fortlebenden unkanonischen Elementen bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen. Nachdem für Kirche und Schule genügend gesorgt war, etwas von diesen Gütern auch für das weltliche Regiment und den gemeinen Nutzen zu nehmen, sich für die eigene im kirchlichen Interesse aufgewendete Mühe und Unkosten bezahlt zu machen, ja sogar als Patrone etwas für sich zu brauchen und „armen Geschlechtern und verdorbenem Adel“ damit zu helfen, zu deren Notdurft etwa neben dem Gottesdienst Stifter und Klöster auch gegründet seien, war den Obrigkeiten nach Ansicht der Reformatoren immerhin gestattet; es kam nur

darauf an, daß Maß gehalten wurde und nicht Eigennutz dabei im Spiele war.[1]) In solchem Sinne war denn auch sowohl von den Städten des Fürstentums wie seitens der Landesobrigkeit bisher verfahren; es waren nur ganz geringe Teile des freigewordenen Gutes für die Finanznot des Landes ganz geopfert und nur wenige Einkünfte für öffentliche und kommunale Zwecke endgültig bestimmt oder vorübergehend verwendet worden. Auf die Dauer konnten freilich jene Grundsätze sehr verschieden ausgelegt und in die Wirklichkeit umgesetzt werden; selbst bei formeller Vereinigung mit fürstlichem Kammergut oder städtischem Kämmereivermögen konnte das Kirchengut noch als abgesonderte Masse an kirchliche Zwecke gebunden bleiben und brauchte damit seiner ursprünglichen Bestimmung noch nicht entfremdet zu werden.[2]) Die Frage also, wie weit trotz der Anknüpfung jener reformatorischen Grundsätze an die kanonistische Auffassung Ansprüche der weltlichen Gewalten auf eigene Rechte und Nutzungen am Gute festgehalten werden, und in welchem Maße Überschüsse auch für nichtkirchliche Zwecke entnommen werden konnten, ließ sich praktisch sehr verschieden lösen.[3]) Auf welches Ziel die Landesherrschaft wirklich hinsteuerte, mußte am ehesten in ihrer Behandlung der Klostergüter zum Ausdruck kommen.

Die Klöster waren nicht als Versorgungsanstalten, sondern nach Weisung eines neuen Zwecks und einer neuen Lebensrichtung als religiöse Körperschaften mit zwar nicht vollkommenen, aber wesentlichen Rechten solcher, als

---

[1]) Rieker, a. a. O. S. 192ff. Über Luthers Auffassung betr. die Ansprüche von Stadt oder Herrschaft auf herrenloses kirchliches Gut und die sich daraus ergebenden Pflichten sowie die zulässige teilweise Verwendung der Güter und Zinsen (ohne die Gebäude) auch zur Ausstattung armer und dürftiger Erben der Stifter vgl. wieder K. Holl, Ges. Aufsätze I, S. 312.

[2]) Gierke, a. a. O. III, S. 806f.; Böhlau, Fiskus, landesherrliches und Landes-Vermögen im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, Rostock 1877, S. 58—80, bes. S. 64, 68ff., 79f.

[3]) Vgl. die Gegenüberstellung des verschiedenen Verfahrens in den wichtigsten evangelischen Territorien bei V. Ernst, S. 395ff.

Träger einer geistlichen Gewalt nach Art aller anderen christlichen Versammlungen bestehen geblieben, und ihre von ihnen selbst in einem religiösen Akt gewählten Organe waren in Ausübung ihres Amtes nicht anders wie sonst die Träger von Kirchenämtern an ein nur auf Grund eines obrigkeitlichen öffentlichen Rechts ausgeübtes landesherrliches Kirchen- bzw. Klosterregiment gebunden. Zwar hatte man den Austritt aus diesen Körperschaften freigestellt, aber sonst waren nur Maßregeln getroffen worden, ihre innere Auflösung zu hemmen, keine, um sie zu fördern. Nicht unwesentlich war aber eine Beschränkung der Körperschaftsrechte in der Richtung, daß die Zahl der Konventsmitglieder über den bisherigen Personalstand hinaus nicht vermehrt werden und Novizen innerhalb dieser Grenzen nur bis zu einer „gemeinen Vergleichung“, also bis zu einer Entscheidung durch ein christliches Konzil angenommen werden durften. Bis dahin hatte allerdings auch die Kirchenordnung nur ihre vorläufige Geltung, aber dieser besondere Hinweis in der Klosterordnung ließ doch in Verbindung mit auch sonst noch ausgesprochenen Vorbehaltsklauseln erkennen, daß von da ab mit einer dauernden grundlegenden Veränderung in den Verhältnissen des Klosterstandes immerhin gerechnet wurde. Was schließlich einmal aus den Konventen werden sollte, wußte man noch nicht. In diesem Zusammenhange war denn freilich mehr als die Vermögensinventarisation, die ja nicht nur das klösterliche, sondern auch das gesamte Kirchengut betroffen hatte, die Einsetzung landesherrlicher Beamten — zunächst vorzugsweise in die Frauenklöster als Nachfolger der Pröpste — von besonderem Gewicht. Bedeutungsvoll war es auch, daß diese Einsetzung nicht, wie die Inventarisation, in Verbindung mit der Visitation und auf Grund der Ordnungen erfolgt war, die bei der Begründung eines erweiterten und geschlossenen obrigkeitlichen Kirchenregiments ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund rückten, sondern zum Teil schon vorher zweifellos in Anknüpfung an die älteren dynastischen Beziehungen zu den Klöstern, die sich von einer Vogtei- oder Schutzgewalt herleiteten. Im übrigen aber beraubte diese weitere Beschränkung,

die den Konventen nun allerdings jeden Einfluß auf die Besetzung dieses ihre gesamte Wirtschaft leitenden und auch alle ihre sonstigen weltlichen körperschaftlichen Rechte nach außen hin vertretenden Amtes nahm, sie doch völlig einer Eigengewalt auch nach dieser äußeren Richtung hin noch nicht. Denn die neuen Klosteramtmänner waren trotz der einseitigen Einsetzung in gleicher Weise Organe des Landesherrn wie der Konvente und hatten in Übereinstimmung mit diesen und den eigentlichen Konventsorganen die Geschäfte zu führen. Einseitig Organe des Landesfürsten waren sie daneben nur noch hinsichtlich des allein auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeübten landesherrlichen Kirchenregiments. Immerhin befand sich infolge dieser Verwaltung, zu deren Zentralisierung sogar schon der erste Keim gelegt wurde, indem eine periodische Rechnungslegung der Klosteramtleute nicht nur vor Vertretern der Konvente, sondern vor landesherrlichen Räten, darunter meist auch dem Superintendenten, stattfand, das Klostergut zugleich auch in der Hand der Landesherrschaft, und wenn die Konvente einmal verschwanden, mußte es von selbst ohne Gewinnbeteiligung der Stände und der Gemeinden in ihren Besitz fallen; es schien sich dann nur noch darum zu handeln, ob es als reines Eigentum zum Kammergut geschlagen oder, weiterhin an milde Zwecke gebunden, gesondert verwaltet werden würde. Tatsächlich hat es aber während der vormundschaftlichen Regierung Elisabeths zwangsweise außer den althergebrachten Vogteileistungen nur die allgemeinen landschaftlichen Steuern, sonst jedoch für öffentliche bzw. fremde kirchliche oder private Zwecke keinerlei Lasten zu tragen gehabt. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, daß die Verwaltung dieses Gutes durch einen auch der Landesherrschaft verbundenen Amtsträger, die in der bisherigen Zerrüttung der wirtschaftlichen wie der sittlichen Verhältnisse der Konvente eine volle Rechtfertigung fand, eine Sequestration oder die Einleitung der Säkularisation bedeutet hätte. Gleichwohl ist sie als der erste Schritt zu dieser nach den Beispielen anderer Territorien allgemein angesehen worden, und in der Tat war durch sie, wenn einmal der

Augenblick dafür gekommen schien, eine Überführung in den Besitz des Landesherrn aufs beste vorbereitet.[1])

So viel war allerdings klar, wenn man nicht das Landesschuldentilgungswerk und das ganze vormundschaftliche Regiment immer wieder den schwersten Erschütterungen aussetzen wollte, so konnte unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Säkularisation gegen den Willen des Adels nicht verwirklicht werden, an dessen Widerstand ohnehin schon die volle Ausführung der kirchlichen Ordnungen scheiterte. Immerhin war doch die hie und da aufflammende und sich fast wieder zu neuen kleinen Adelsrevolten[2]) verdichtende Erregung über die Reformationshandlungen in diesen Kreisen weniger das Ergebnis innerlichen Festhaltens an altkirchlichen Ideen als der gegenwärtigen sozialen Krise des Standes. Man wollte die alten Rechte und Nutzungen am Kirchengut sich nicht beschränken lassen und der privaten Ansprüche an die Klöster als Versorgungsanstalten nicht verlustig gehen; eben mit ausdrücklichem Hinweis darauf hatte die Burgmannschaft von Wunstorf gewünscht, daß die Landesherrschaft die von Päpsten, Kaisern und Fürsten dem dortigen freiweltlichen Stift verliehenen Freiheiten nicht beeinträchtigen möge.[3]) Eine so festgefügte Opposition, wie die der großen Städte, trat jedoch Elisabeth bei ihren dem Kirchengut geltenden Maßnahmen im Adel nicht gegenüber. Der Widerstand, an dem die Ausführung der Klosterordnung scheiterte, war fast ausschließlich passiver Art, kein organisierter, und nahm nur gelegentlich schärfere Formen an. Bei der verschiedenen sozialen Zusammensetzung der einzelnen Konvente war das Interesse der ritterbürtigen Familien an den Klöstern kein gleichmäßiges, und so kam wohl nur da, wo eine Versippung mit den Kreisen schärfster Richtung bestand, der Trotz zu

---

[1]) Vgl. Krusch, Klosterkammer, S. 50—71. Der obige kurze Überblick ist an die Stelle einer hier als zu weit führend ausgelassenen eingehenderen zusammenfassenden Darstellung des Klosterregiments Elisabeths getreten, deren Veröffentlichung im Zusammenhange der zugrundeliegenden Arbeit vorbehalten bleibt.

[2]) Vgl. Niedersächs. Jahrbuch 1, S. 121.

[3]) Hann. Des. 94 Wunstorf A X Nr. 4.

offenem Ausbruch. Wenn Elisabeth bei der Durchführung ihrer Ordnungen diesen passiven Widerstand des Adels nicht zu brechen vermochte, so hat sie doch andererseits ihr eigenes Regiment trotz der Bestimmungen des Testaments ihres Gatten und, da sich keine Spur davon findet, daß die 1542 zur Abstellung der ständischen Beschwerden eingesetzten Kommissionen tatsächlich in Wirksamkeit getreten sind, wahrscheinlich auch trotz des Pattenser Landtagsabschieds frei von jeder ritterschaftlichen Bevormundung zu erhalten vermocht. Unter diesen Umständen wäre es die Frage gewesen, ob nicht die Fürstin, wie sie sich über die Steuer mit dem Adel geeinigt hatte, nicht auch nach Einführung der Reformation mit ihm über die Kirchengüter zu einer auch seine Ansprüche befriedigenden Einigung hätte gelangen können, sei es ganz auf Kosten der Kirche, sei es unter einer überwiegenden Berücksichtigung auch ihres Interesses. Über die lokalen Kirchenvermögen schien das Fallenlassen einer strengen Ausführung der Kastenordnung schon eine stillschweigende Einigung auf halbem Wege darzustellen; ein Anreiz, über die Klostergüter zu einem Pakt zu kommen, hätte vielleicht für beide Teile in der Frage der Schuldentilgung liegen können, seitdem auch die Landschaft an ihr beteiligt war. Eine starke, in ihren auswärtigen Beziehungen gesicherte Landesherrschaft hätte allerdings in solcher Weise die Klosterangelegenheiten ordnen können.[1]) Elisabeth fehlte jedoch für eine so durchgreifende neue Maßnahme, da sie in einen Religionsfrieden nicht eingeschlossen worden war, jeder Rückhalt dem Reiche gegenüber, seit sie sich ihrem Mitvormunde, dem Landgrafen von Hessen, mehr und mehr entfremdet hatte und die dynastischen Interessen ihres Hauses sie in den schärfsten

---

[1]) Landgraf Philipp von Hessen, der in der Säkularisation der Klöster selbst ohne Heranziehung der Stände handelte, ließ die Abfindung des Adels durch Landtagsabschied festsetzen; vgl. W. Sohm, a. a. O. S. 41. In Kursachsen erfolgte die ganze Sequestration in Gemeinschaft mit den Ständen; vgl. C. A. H. Burckhardt, Gesch. der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—45, Leipzig 1879, S. 106ff. Über einen Anteil des Adels zur Abfindung auch in Mecklenburg vgl. Böhlau, a. a. O. S. 65f. u. 75.

Gegensatz zu dem schmalkaldischen Bunde trieben, dessen Häupter die Annexion und Teilung des okkupierten Fürstentums Wolfenbüttel schließlich zu erwägen anfingen. So geriet sie in die Gesellschaft jener evangelischen Fürsten, die, dem schmalkaldischen Bunde fremd oder feindlich gegenüberstehend, eine Verbindung mit dem Kaiser suchten, und zu denen mehr noch als ihr älterer Bruder, Kurfürst Joachim, ihr jüngerer, Markgraf Hans von Brandenburg-Küstrin, der Schwiegersohn Heinrichs des Jüngeren, und der Schwager ihres Sohnes, Herzog Moritz von Sachsen, gehörten. Vom Kaiser aber ist ihr eine drohende Warnung gerade in der Klosterfrage noch in einem aus Brüssel vom 6. Oktober 1545 datierten Mandat zugegangen.[1]) Seitdem jedoch das Machtübergewicht des schmalkaldischen Bundes sogar zu einer endgültigen Entfernung des benachbarten verwandten Wolfenbüttelschen Fürstenhauses und damit zur Vernichtung der Lehns- und Erbansprüche auch ihres Sohnes auf das Nachbarterritorium zu führen schien, mußte Elisabeth die baldige Durchkreuzung solcher Möglichkeiten durch eine schnelle Wiederherstellung der Herrschaft Heinrichs des Jüngeren sehnlichst erwünscht erscheinen, der inzwischen bei der nunmehrigen Gemeinsamkeit der beiderseitigen Interessen die Verbindung mit ihr und dem jungen Erich noch vor seiner Gefangennahme wieder aufgenommen hatte. Allerdings ließ eine etwaige völlige Neigung der Wagschale zugunsten Heinrichs, des erbitterten Gegners des Evangeliums, wieder nichts Gutes für die Zukunft ihres Reformationswerkes erhoffen, und in solchem Falle war zu argwöhnen, daß die früher vergeblich gesuchte Verbindung zwischen ihm und der Calenberg-Göttingischen Landschaft doch noch wirklich zustande käme, in deren ritterschaftlichem Teile die Erinnerung an die alte Zusammengehörigkeit mit der Landschaft des Nachbarterritoriums am wenigsten erloschen war und seit seiner Okkupation sich ein Stimmungsumschwung zugunsten Heinrichs vollzogen zu haben schien. So war es denn für Elisabeth gefährlich, die seit dem letzten Landtage mit der

---

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 11 B Nr. 40.

eigenen Ritterschaft mühsam gewonnene Fühlung wieder zu verlieren, dem ein gesamtterritoriales Interesse auch nach außen hin am meisten vertretenden Stande, bei dem sie doch schließlich allein nur in dieser verworrenen Lage eine feste Stütze für die Wahrung der dynastischen Interessen des eigenen Hauses finden konnte; der einzige andere Stand von Bedeutung, die großen Städte, kamen wegen ihrer exterritorialen Interessen und ihrer Zugehörigkeit zum schmalkaldischen Bunde dafür nicht in Betracht. Auch aus solchen Rücksichten mußte es bedenklich erscheinen, die gefährliche Bahn der Verhandlungen mit dem Adel über das Kirchengut zu beschreiten, die auch im günstigsten Falle diesem bei der Abhängigkeit der Landesherrschaft von ihm eine starke Machtsteigerung hätten bringen müssen. Da war es unter diesen ungewissen Verhältnissen allerdings geratener, sich auf den bisher tatsächlich erreichten Stand der landesherrlichen Rechte über die Kirche zu beschränken, jedenfalls auch von ihnen, wie von allen anderen dynastischen Rechten, zunächst nichts aufzugeben, sie keiner Teilung und keiner Veränderung auszusetzen, vielmehr nicht nur die obrigkeitlichen Befugnisse über die Kirche und in ihr, sondern auch ihre vorreformatorischen Grundlagen, die alte dynastische Vogtei- und Lehnsherrschaft über die kirchlichen Anstalten und Güter auch in Gemeinden und Städten sich nicht erschüttern zu lassen, andererseits aber auch dem Adel gegenüber die allgemeinen Interessen der Kirche nur so weit durchzusetzen, wie es vorläufig möglich war. Es war Elisabeth gelungen, für die Einleitung der Reformation eine eigentliche Bewilligung ihrer Landschaft, die zu Gegenzugeständnissen hätte führen können, zu umgehen; eine wirkliche Durchführung und ein Abschluß der Reformation aber war ohne eine ernstliche Verhandlung mit der Ritterschaft jetzt nicht denkbar. Politische Rücksichten, die nach innen wie nach außen zu nehmen waren, verboten aber nicht nur, solche Verhandlungen zu eröffnen, sondern auch der Reformation überhaupt einen abschließenden Charakter aufzuprägen, ließen es vielmehr geboten erscheinen, zu einer Zeit, als in anderen evangelischen Territorien die letzten Hoffnungen auf eine Einigung mit der

alten Kirche schwanden, abschließende kirchliche Verfassungseinrichtungen im Entstehen waren und der Begriff der Landeskirche in das allgemeine Bewußtsein zu treten begann, hier an dem provisorischen Charakter der kirchlichen Ordnungen, der zur Beruhigung widerstrebender Kreise bestimmt war, festzuhalten.[1])

Wenn eine Säkularisation des zweckfrei gewordenen Kirchenvermögens und der Klostergüter unter den damaligen politischen Verhältnissen nicht möglich gewesen ist, so wäre es doch eine andere Frage, ob Elisabeth politische Richtlinien, wie die obigen, zu jeder Zeit bewußt befolgt oder ob sie die Einziehung jener Güter trotzdem versucht oder doch wenigstens für gelegenere Zeit geplant hat. Daß sie vor dem scheinbar Unmöglichen nicht zurückschreckte, hatte sie öfter bewiesen; männliche Entschlossenheit und Mut fehlten ihr nicht, eher schon eine staatsmännische Besonnenheit, die sich von der Leidenschaft niemals fortreißen ließ.[2]) Ihr, die alle dynastischen Ansprüche so hartnäckig durchzufechten pflegte, für Macht und Besitz nicht unempfänglich zu sein schien und in jenem Ehestreit mit ihrem Gatten durchgesetzt hatte, daß sie fast ein ganzes Fürstentum als Leibzucht verschrieben und schon bei seinen Lebzeiten tatsächlich deren Verwaltung übertragen erhalten hatte[3]), hat man allgemein auch Säkularisationsneigungen zugetraut, am frühesten schon Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, der ihre erste Hinneigung zum Evangelium und Annäherung an den schmalkaldischen Bund ursprünglich mißtrauisch nur auf derartige Beweggründe zurückgeführt hatte.[4]) Allein es lassen sich ihr keinerlei Versuche einer Einziehung kirchlichen Vermögens

---

[1]) Vgl. hierzu meine zusammenfassende Darstellung des politischen Hintergrundes im Niedersächs. Jahrbuch 1 (1924), S. 104—45.

[2]) Über die Notwendigkeit der Ersetzung des alten legendarischen Charakterbildes der Fürstin durch ein historisch wirkliches s. a. a. O. S. 106. [3]) Vgl. Niedersächs. Jahrb. 1, S. 111.

[4]) Das betr. Schreiben des Kurfürsten nach der Originalausfertigung im St. A. Marburg, Pol. Arch. des Landgrafen Philipp (Abt. Sachsen-Ernestinische Linie) und dem Konzept im Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar Reg. H fol. 214 fasc. 96 gedr. bei Krusch, Klosterkammer S. 129, Anl. B.

zum Kammergut im ganzen oder im einzelnen nachweisen. Das Silberwerk, das sie den Kanonissen zu Wunstorf vergeblich abfordern ließ, sollte in den unruhigen und kriegerischen Zeiten, die anscheinend im März 1544 wegen der Steuerexekution befürchtet wurden, einen sichereren Gewahrsam erhalten[1]), und auch die Briefe des Klosters Fredelsloh beabsichtigte sie ein Jahr später zum Besten des jungen Fürsten wie des Stifts an einer sichereren Statt unterzubringen vielleicht schon in Voraussicht etwaiger in dieser Gegend zu erwartender kriegerischer Durchzüge bei dem bevorstehenden Versuche Herzog Heinrichs, sein Land zurückzugewinnen.[2]) Wie sie sich aber einmal die Zukunft des Kirchengutes dachte, darüber hat sie sich unzweideutig und unverdächtig ausgesprochen in ihrem politischen Testament an ihren Sohn.

Als ein solches wird man seinem Inhalt und Wesen nach den „Unterricht" an ihren Sohn, dessen eigenhändige Niederschrift sie am Neujahrstage 1545 in Münden beendete, am treffendsten bezeichnen können; sie gab darin noch bei Lebzeiten als Mutter und Vormünderin dem Mündel zum bevorstehenden Regierungsantritt religiös-politische Anweisungen für persönliche Lebens- wie Regimentsführung, wie sie ein regierender Fürst nach seinem Tode dem Nachfolger zu hinterlassen pflegte. Daß die fürstlichen letztwilligen Aufzeichnungen einen derartigen Charakter anzunehmen begannen, dazu gab einmal die allgemeine Neuordnung der Zentralverwaltung in den Territorien, die eine gesteigerte Tätigkeit des Fürsten und daher eine Einführung in seine Aufgaben erforderte, und weiter die Reformation in ihrer Bedeutung für das persönliche Leben wie für das Schicksal der Dynastien und in ihrer Erhöhung der fürstlichen Verantwortlichkeit für neue Aufgaben den Anstoß. Diese neue Gruppe fürstlicher Testamente hat aber, da den Territorien der Charakter selbständiger Staatspersönlichkeiten noch fehlte, überwiegend bald einen typischen, konventionellen Charakter angenommen, sowohl was die

---

[1]) Vgl. Niedersächs. Jahrb. 1, S. 107.

[2]) Darüber, daß die Fürstin nicht ohne Voraussicht der kommenden Dinge war, vgl. a. a. O. S. 126 u. 128.

übliche religiöse Einleitung, die allerdings bisweilen die besondere Vertrautheit des neuen Fürstengeschlechts mit theologischen Gedankengängen aufwies, wie die Vorschriften über das Regiment anlangten. Da der Gedanke einer selbständigen Machtpolitik noch keinen Ausdruck fand, der allein die volle Widerspiegelung individueller Beziehungen hätte herbeiführen können, so waren es bei der Gleichartigkeit der deutschen Territorialstaaten im ganzen immer wieder dieselben Richtlinien, die zuweilen in stark verbindlicher Form vorgezeichnet wurden. Die Sorge für die Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Lehre galt überall als die von Gott der Obrigkeit auferlegte oberste Pflicht, die auch allgemein zugleich auf die uneigennützige Verwendung der meist ausschließlich in landesherrlicher Verwaltung befindlichen Stiftungsvermögen hauptsächlich für kirchliche, auch für milde und nur zum geringen Teil für gemeinnützige Zwecke ausdrücklich erstreckt wurde, und an zweiter Stelle war es besonders eine gute Justiz, die man zu empfehlen hatte; im übrigen bekundeten die gegebenen Vorschriften einerseits vielfach noch eine stark patrimoniale Auffassung vom Wesen des Staats und andererseits die Vorstellung von einer weitgehenden Gebundenheit auch des weltlichen Regiments an biblische Grundsätze. Freilich handelte es sich bei diesen Regelungen und Forderungen keineswegs immer um die Erhaltung einer bisher schon erfüllten Wirklichkeit oder um persönliche praktische Erfahrungen, sondern um ein Ideal, um eine Theorie oder auch um bloße Konvention und Herkommen.[1])

Im ganzen verleugnet auch der Unterricht Elisabeths, der zeitlich fast an der Spitze dieser neuen Reihe fürstlicher Testamente steht, solche typischen Züge nicht. Auch was sie empfiehlt, war nicht alles schon von ihr erfüllt und ins Leben gerufen, sondern noch Programm und Ideal, aber lebendiges Ideal, das sie mit warmherzigem Eifer auch dem Sohne ans Herz legte und durchweg keine Konvention. Die ausführlichen einleitenden religiösen Unterweisungen bezeugen so-

[1]) Vgl. F. Hartung, Der deutsche Territorialstaat des 16. u. 17. Jahrh. nach den fürstlichen Testamenten, Deutsche Geschichtsbl. *Bd. 13 (1912)*, S. *265* ff.

wohl die mütterliche Sorge um das persönliche Heil des Kindes wie eine eingehende Vertrautheit mit der Bibelübersetzung Luthers und den reformatorischen Schriften. Auch der politische Teil ist erfüllt von tiefer evangelischer Sittlichkeit, von der lebhaften Auffassung der von Gott mit der Einsetzung des Fürstenamts diesem auferlegten Pflichten, von dem Willen, Gerechtigkeit zu verbreiten, den Unterdrückten zu helfen und den Armen, Witwen und Waisen ihre Bürde zu erleichtern. Recht und Gericht standen auch für Elisabeth nach der Fürsorge für Lehre und Kirche an zweiter Stelle; aber bei aller Wertschätzung, die sie der Kenntnis des römischen Rechts traditionell entgegenbrachte, erklärte sie hier offen, daß sie selbst „von den Rechten keinen Verstand habe". Ihre Grundsätze für die auswärtige Politik gar waren einseitig biblisch orientiert, wenn auch dem in ihnen ausgesprochenen Verzicht auf alle eigenen Machtmittel und auf jede Bündnispolitik allenfalls noch ihre starke persönlichste Erfahrung zugrunde liegen mochte, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen gegenüber dem scharfen Gegensatz der Nachbarn für das Fürstentum Wahrung der Neutralität dauerndes Gebot sein mußte.[1]) Ganz individuell aus persönlichster Verwaltungspraxis und eigenster guter Kenntnis der damaligen territorialen Verwaltungsverhältnisse überhaupt hervorgegangen aber waren die Ratschläge, die die Fürstin dem Sohne für die Einrichtung seines Regiments gab. Sie hat ihm hier nicht nur das Muster für eine Kanzlei- und Hofordnung nach den Grundzügen der schon bestehenden Praxis entworfen, sondern ihm auch zum Teil bisher nur in ihrer Leibzucht, zum Teil im Territorium überhaupt noch nicht verwirklichte Vorschläge in bezug auf die völlige Zentralisierung der Finanzwirtschaft und betreffs einer Lösung der bisher noch bestehenden Verbindung der Hofwirtschaft mit einer lokalen Amtswirtschaft gemacht, die, wenn sie befolgt worden wären, das Land sogleich auf eine erst viel später erreichte Verwaltungsstufe erhoben haben würden.[2]) Auch die wegen

---

[1]) Vgl. darüber Niedersächs. Jahrb. 1, a. a. O.

[2]) Schon in dieser Hinsicht ist die Abweichung des Unterrichts von den bestehenden Verhältnissen, seine Bedeutung als ein auf Sachkunde

der Verwaltung der Klöster und der Kirchengüter und der Führung des Kirchenregiments erteilten Ratschläge atmen einen durchaus individuellen Geist, und in ihnen war deutlicher herausgehoben, was schon wirklich war, und was noch von der Zukunft erwartet wurde. Die Klosterordnung sollte erst noch durchgeführt und auf die Dauer das Verbleiben der widersetzlichen und halsstarrigen Personen in den Konventen nicht geduldet werden. Der freiwillige Austritt sollte, besonders wenn Verehelichung beabsichtigt war, durch Mitgabe einer Aussteuer erleichtert werden. Von jeder weiteren zwangsweisen Entfernung der Klosterpersonen aber wurde abgeraten. Es wurden jedoch Vorschläge gemacht, die Güterwirtschaft einer Gesundung und fortschreitenden Zentralisierung zuzuführen. Empfohlen wurde der Erlaß einer besonderen Ordnung über die Verwaltung und Rechnungsführung durch die Klosteramtleute. Die Rechnungslegung sollte vor der Zentralstelle erfolgen, der Fürst selbst alljährlich die Klosterrechnung entgegennehmen und im übrigen nur eine Verordnung solcher getreuer und verständiger Personen zur Rechnungsabnahme stattfinden, die ausschließlich das Recht des Landesherrn und der Klöster im Auge hätten. Die Konvente selbst wollte Elisabeth auf ihren engeren Haushaltsbedarf beschränkt haben, damit Überschüsse zu christlichen und gottseligen Zwecken, auch zur Einlösung der verpfändeten Güter zur Verfügung ständen, und sie hielt es auch durchaus für erlaubt, mehrere Konvente zusammenzulegen. Sie glaubte, daß Maßregeln zur Erhaltung der Landesstandschaft der dadurch freigewordenen Güter, ihrer landschaftlichen Steuerpflicht und ihrer alten Vogteileistung des Wagendienstes an den Landesherrn wohl getroffen werden könnten. Diese dann unbesetzt bleibenden Klöster bestimmte die Fürstin zu Schulen und Unterweisungsanstalten für Knaben, Mädchen und arme Jungfern des Adels wie des Bürgerstandes und die Überschüsse ihrer Einkünfte außerdem noch zur Unterstützung von Armen, Witwen und Waisen, zu Stipendien für arme

---

und persönlichster Verwaltungsbefähigung beruhendes Programm für die Weiterbildung der Territorialverwaltung und damit sein individueller Charakter gegenüber Hartung, a. a. O. S. 266 zu betonen.

adelige und bürgerliche Knaben sowie zur Besserung von Siechenhäusern und Spitälern. Auf diese Weise würde das Gewissen des jungen Fürsten vor Gott unbeschwert bleiben; denn in die eigene Nutzung könne er diese Güter mit Fug und Recht nicht ziehen, sie blieben billig der Kirche, der sie als Almosen ihr zum besten und zu Gottes Ehre gegeben seien, und in billigem christlichen Gebrauch. Gott könne und werde ihn auch ohne solche Güter doch wohl ernähren.

Was das Kirchenregiment anbetraf, so wurde Erich als landesherrliche Pflicht, ihm von Gott als seinem Oberherrn auferlegt, und als „gottseliges fürstliches Werk“ die Sorge für die Predigt des Evangeliums und die Handhabung rechtschaffenen Gottesdienstes, die Beschützung der Diener des Wortes, die Aufrichtung der zerfallenen Schulen, die Bewahrung der Siechenhäuser und Spitäler vor Verfall, die Handhabung äußerlicher Zucht, die Bestrafung von Schande und Laster, die Beförderung von Gerechtigkeit, Zucht, Ehrbarkeit, Frieden und Einigkeit anempfohlen. Wie wenig es aber möglich gewesen war, die Reformation und die kirchlichen Ordnungen bisher durchzuführen, zeigte von neuem die weitere dringende Ermahnung, mit den Bildnissen, der Abgötterei und den Wallfahrten endgültig aufzuräumen. Elisabeth erklärte, daß sie diese Dinge ohne großen Aufruhr nicht habe abschaffen können, fürchtete aber, wenn es auch unter Erichs Regiment nicht geschähe, daß es später unmöglich wäre. Es solle darin mit Rat frommer Männer vorsichtig vorgegangen werden, nicht zuviel und nicht zuwenig geschehen; nachdem man das Volk noch einmal durch ein Mandat gewarnt habe, solle man zu Strafen greifen. Auch auf die eigentlichen Kirchen- und sonstigen geistlichen Vermögen, auf die Pfarr- und Spitalgüter sollte Erich sein Aufmerken haben, daß nichts von ihnen abgerissen würde, und darauf halten, daß jährlich vor ihm oder vor seinen Räten und dem Superintendenten durch die Diakonen, Spitalmeister und sonstige Vorsteher, als die er nur zuverlässige Leute sittlichen Charakters erwählen und in ihr Amt setzen lassen solle, Rechnung gelegt würde. Er solle sich nicht schämen, als „ein oberster Vogt der Kirchen-

güter in seinem Fürstentum" selbst in diesem Fall zuzusehen und mitzuraten, damit ja für die Armen wohl gesorgt werde.[1])

In dem Begriff der allgemeinen obersten territorialen Kirchenvogtei, der nach solchen eindringlichen, lebendigen Darlegungen nicht von konventionellem Gepräge, sondern individuellen Gehalts war, gipfelten die Ausführungen Elisabeths über das Verhältnis des Landesherrn zur Kirche. Er entsprang unmittelbar nur der Erörterung der Beziehungen zu den engeren Kirchengütern und milden Stiftungen, wurde aber auf sie angewendet ohne Rücksicht darauf, ob zugleich ein Lehnsverhältnis sie an den Landesherrn band oder nicht, mußte also sinngemäß auch für die Klostergüter gelten, deren dauernde Zugehörigkeit zu den Kirchengütern des Fürstentums nachdrücklich genug festgestellt war. Trotzdem besagte er nicht ganz dasselbe, was schon immer als ein einheitliches obrigkeitliches Aufsichtsrecht über die Kirche und ihre gesamten Güter in der Visitationsinstruktion und den Ordnungen festgehalten war. Allerdings wurde ja auch die obrigkeitliche Stellung an sich von Elisabeth als ein Amt von Gott, ein Dienst und eine Pflicht aufgefaßt, und sie sah ihren Sohn auch nur als einen über seine eigenen Güter gesetzten Schaffner an, der davon „treulich aber doch mit Bescheidenheit" austeilen, dem Beispiel seines „allerhöchsten Lehnherrn und Meisters Christus" nachfolgen und den Armen nach Vermögen dienen solle. Indessen in diesem Begriff der Kirchenvogtei steckte doch noch etwas anderes wie das Idealbild der obrigkeitlichen Stellung des Landesherrn als solchen zur Kirche, dessen Verwirklichung zu jeder Zeit zu erstreben, aber niemals ganz zu erreichen war. Auch er bezeichnete nicht etwas, das war, sondern was sein sollte, aber etwas, das verfassungsmäßig realisierbar war und das,

---

[1]) Der Unterricht ist abgedruckt bei Tschackert, Herzogin Elisabeth von Münden, geborene Markgräfin von Brandenburg, die erste Schriftstellerin aus dem Hause Brandenburg und aus dem Braunschweigischen Hause, ihr Lebensgang und ihre Werke, Berlin u. Leipzig 1899, S. 22ff. Hartung a. a. O. S. 266 ist diese neue Ausgabe entgangen, er kennt nur die ältere unvollständige bei v. Strombeck, Deutscher Fürstenspiegel aus dem 16. Jahrh., Braunschweig 1826, S. 55ff.

im Zusammenhang mit dem Entwurf der künftigen Gestaltung einer landesherrlichen Klostergutsverwaltung gesehen[1]), hier ahnungsvoll vorausgenommen wurde. In ihm wurde für das bisherige reformatorische Kirchenregiment Elisabeths, bestehend in der Ausübung eines rein öffentlichen Rechts über die Kirche und in ihr, das aus der alten vorreformatorischen, zu einem einheitlichen Bestandteil der Landeshoheit gewordenen und auch jetzt in anarchischer Zeit noch zäh festgehaltenen Lehns- und Vogteiherrschaft über Kirchen und Klöster erwachsen war, die Möglichkeit einer neuen Entwicklung eröffnet, ohne daß deshalb die wesentlichsten Bestandteile der beiden älteren Stufen aufgegeben worden wären. Als oberster Kirchenvogt war der Landesherr nicht mehr der zwar durch göttlichen Auftrag beschränkte und an das Wort Gottes gebundene, aber doch kraft einer göttlichen Naturordnung der Kirche von außen gegenübergestellte Herr, sondern ein dienendes Glied auch der Kirche selbst; zugleich aber war er doch selbst bei Erfüllung aller innerlichen Voraussetzungen mehr als in dem für die weltliche Obrigkeit geprägten reformatorischen Begriffe des praecipuum membrum ecclesiae zum Ausdruck gebracht war: er war der Vormund der Kirche und hatte in ihr nicht nur eine bevorzugte, sondern behielt etwas von seiner übergeordneten Stellung, so sehr er sich ihr innerlich zugehörig fühlen mochte.[2]) Andererseits schloß auch der

---

[1]) Vgl. über ihre spätere Entwicklung Krusch, Klosterkammer, bes. S. 113 und die abweichende Auffassung bei Frensdorff, Der hannoversche Klosterfonds (Mitt. d. Universitätsbundes Göttingen, Jahrg. 1, Heft 3, 1919), bes. S. 30.

[2]) Über die Vogtei als Voraussetzung für die Entwicklung der Lehre vom praecipuum membrum s. R. Sohm, Kirchenrecht I, S. 559 ff. u. 580. Demgegenüber ist jedoch die Ablehnung des Vogteibegriffs als Grundlage für die Stellung des Landesherrn in der Kirche durch Luther bei Karl Holl, Ges. Aufs. z. Kirchengesch. I, S. 287 Anm. 1 u. S. 300 Anm. 1 zu beachten. Vgl. neuerdings die verschiedenen Inhaltsschichten, die Adolf Waas in seinem Buch über Vogtei und Bede (Bd. I u. II Berlin 1919 u. 1923) infolge deutscher Rechtseinflüsse und kirchlicher Reaktion dagegen in dem ursprünglich römischen Rechtsbegriff der Vogtei abgelagert sieht, und die Schranken, die ihm gegenüber sowohl inhaltlich (nur Munt, nicht Eigentum, vielmehr rechtliche Loslösung des Vogtei-

Begriff einer allgemeinen Kirchenvogtei nach seiner ganzen Tradition für ihren Inhaber eine eigene Gewalt am Gut im besonderen neben dem Schutz und Schirm im ganzen keineswegs aus, und ein besonderes Recht des Landesherrn an ihm und seiner Verwaltung sollte ja auch nach den letzten Ausführungen noch festgehalten werden. Nach dem ganzen Inhalt, der diesem der allgemeinen advocatia ecclesiae des Kaisers nachgebildeten Begriffe einer allgemeinen obersten territorialen Kirchenvogtei jetzt gegeben war, und nach den Gedankengängen, die zu ihm hingeführt hatten, konnte jedoch auch eine solche besondere Gewalt kaum noch anders als im Sinne eines kirchlichen Auftrags oder einer völligen Unterordnung unter den wohlverstandenen Zweck der Stiftung oder einer Art von Treuhänderschaft wirklich ausgeübt werden. Daß Elisabeth gerade an den infolge einer wechselvollen Geschichte mannigfach schillernden Vogteibegriff mit seinem eigenartigen Polaritätsverhältnis von Herrschaftsrechten und Schutzdienstpflichten anknüpfte, war vielleicht doch kein Zufall, sondern entsprang ihrer besonderen Lage, dem tiefen Zwiespalt zwischen ihren dynastischen Interessen und ihrer reformatorischen Aufgabe[1]; nur in ihm ließen sich letzte Vorbehalte jener Interessen mit ihren persönlichen ernstlichen religiösen und kirchlichen Idealen in gewisser Weise verbinden. Jetzt aber traten doch mit diesem neuen Begriff einer allgemeinen Vogtei, in dessen Urbild, der Vogtei des Kaisers über die gesamte Kirche, immer schon mehr als bei den Sondervogteien auch in ihrer Verschmelzung zu einem einheitlichen Bestandteil der Landeshoheit die Schutzpflicht im Vordergrund gestanden hatte, nach allen jenen Ausführungen der Fürstin, die er krönte, für die ganzen Rechtsverhältnisse der Landeskirche der Herr-

---

begriffs aus der Eigenkirchenherrschaft) wie auch der Ausdehnung nach (Beschränkung auf die Klostervogtei) in verschiedener Weise Hans Planitz in dieser Zeitschr., Germ. Abt., Bd. 41, 1920, S. 421—33 und Bd. 44, 1924, S. 462—65 und H. Aubin in der Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 16, 1922, S. 409—14 ziehen.

[1]) Vgl. darüber Niedersächs. Jahrb. 1, S. 123f.

schafts- und der Eigentumsgedanke zurück, die Verselbständigung des Zweck- und Stiftungsgedankens, der Charakter einer selbständigen Rechtspersönlichkeit der kirchlichen Stiftungen hervor. Zurück aber trat damit nicht nur das Obereigentum des Landesherrn und der Patronatsherren, sondern auch ein Eigentumsrecht der einzelnen Korporationen am Gut, der Klosterkonvente, deren Nutznießung daran auf ihren notwendigen Unterhalt beschränkt werden sollte, wie der weltlichen Gemeinden, deren Organe für die kirchliche Güterverwaltung, Diakonen, Spitalmeister und Vorsteher, jetzt in eine stärkere Abhängigkeit von der fürstlichen Zentralregierung selbst gebracht werden zu sollen schienen, und das Prinzip der obersten Kirchenvogtei mußte zugleich auch Ersatz bieten für das Korporationsprinzip in der Kirche überhaupt, indem es jetzt den ihr bisher von außen als Herrn gegenübergestellten Landesfürsten ihr zugleich tiefer und innerlicher verpflichten, ja als solchen ihr eingliedern sollte. Aus der Mitte der Klosterkonvente war der Anstoß zu einer sittlichen Erneuerung und zu einem Wiederaufbau des Klosterwesens auf neuer Grundlage nicht zu erwarten, und es war auch nicht gelungen, den christlichen Versammlungen im Rahmen der weltlichen Gemeinden einen verfassungsmäßigen Ausdruck zu geben. Durch eine Bewegung von unten her hatte das Evangelium nur in den großen Städten Eingang gefunden, und nur in ihnen war der Korporationsgedanke unter dem Einfluß reformatorischer Ideen zu starkem Durchbruch gekommen. Aber wenn auch die Stadträte überall in diesen Fragen unter der stürmischen Einwirkung ihrer darin auch unter religiösen Impulsen stehenden Bürgerschaften handelten, so haben sie doch stets nur enge lokalkirchliche Interessen vertreten, zu einem Aufbau der Landeskirche nichts beigetragen, waren vielmehr zum Teil bereit gewesen, die evangelischen Interessen des Gesamtterritoriums aus Rücksicht auf ihre politischen Sonderinteressen preiszugeben.[1])

---

[1]) Über die Verbindung der Göttinger mit Heinrich d. Jüngeren s. Niedersächs. Jahrb. I, S. 122; über ihre zweifelhafte Haltung während des Bauernaufruhrs im Territorium ist zu vgl. Cal. Br. Arch.

Alle ihre kirchlichen Auseinandersetzungen mit der Landesherrschaft waren von ihrem politischen Gegensatz zu dieser bestimmt gewesen. Auch von diesen durch ihre auswärtigen Sonderbündnisse dem Territorium halb entfremdeten großen Städten konnte daher der Landeskirche das Heil nicht kommen. Sie auf dem Gemeindeprinzipe aufzubauen, aus einer Bewegung selbsttätiger christlicher Versammlungen innerhalb des Rahmens der weltlichen Gemeinden erwachsen zu lassen, fehlten also alle Voraussetzungen. Eine auch korporativ organisierte Landeskirche konnte sich aus dem Territorialstaat erst freier herauslösen, nachdem er selbst unter der Wirkung des neuen evangelischen sittlichen Ideals zu einer geistigen Einheit geworden war.

Dazu konnte er sich wiederum freilich nur allein unter den erziehenden Einflüssen eben dieser noch nicht zur vollen Selbsttätigkeit erstarkten Kirche entwickeln, für die Corvinus noch die Formen einer eigenen, nur geistlich geübten Zuchtgewalt suchte. Solange aber eben die Voraussetzungen für unmittelbare und breitere Wirkungen einer solchen geistlichen Zuchtgewalt, die wahrhaft und innerlich christlichen Gemeinden, nicht in eine stärkere und dauerndere sichtbare Erscheinung treten wollten, bedurfte es zur wirkungsvollen Ausübung einer Erziehung in christlich-sittlicher Richtung überhaupt immer noch der Vermittlung des Kirchenvormunds, der zugleich der Herr des weltlichen Territoriums war. Freilich gerade, wenn er als oberster Kirchenvogt aufgefaßt, also ein förmlicher Amtsbegriff für seine Stellung zur Kirche konstruiert wurde, mußte, so sehr in diesem Begriff zunächst nur ein persönlichstes Ideal niedergelegt sein mochte, eine institutionelle Verbindung seiner beiden Stellungen an sich eintreten und die eine unmittelbar in die andere hinüberwirken auch ohne die persönlichsten Voraussetzungen, die nach reformatorischer

---

Des. 8 Northeim Nr. 12. Für Northeim s. Bartels, a. a. O., bes. S. 88: Anrufung der erzbischöflich-mainzischen Kommissare in Erfurt gegen Elisabeth in der Frage des Kirchenguts durch den Rat der evangelischen Stadt.

Lehre hierfür das Mittel sein sollten. Und in der Tat bestand auch ohne solche innerlichste persönliche Vermittlung für den Territorialherrn überhaupt ein überpersönliches Bedürfnis, seine Pflicht, seiner Kirche als Vormund zur möglichsten Auswirkung zu verhelfen, zugleich als soziale Praxis auch in rein sachlichem Interesse seines weltlichen Regiments auszuüben. Mit dem Fallen des alten geistlichen Rechts und der alten Rechtskirche war die bisher mit weltlichen Zwangsmitteln geübte Zucht- und Strafgewalt ganz auf die territoriale Obrigkeit übergegangen. Diese aber vermochte sie, obwohl sie des von ihr unabhängigen alten kirchlichen Mitregiments ledig war, und gerade um so mehr, als ihr eine mit breiterer Wirkung rein geistlich geübte Zuchtgewalt nicht zur Seite stand, grundsätzlich kaum in einem anderen Sinne zu handhaben wie bisher. Wohl waren die durch ihren Glauben zur unsichtbaren Kirche Gehörenden von Gesetz und Sittenzwang frei geworden, aber darum war umgekehrt im allgemeinen Bewußtsein die Sittlichkeit noch nicht von dem Begriff der Christenheit losgelöst und ihrerseits noch nicht säkularisiert worden. Noch konnte die Obrigkeit ihre Untertanen nicht zu pflichtbewußten Gliedern eines werdenden Staats erziehen, die auch in innerer Freiheit ihm anhingen, wenn sie sie nicht zur christlichen Sittlichkeit erzog; wer aber nicht durch den Glauben an einer freien evangelischen Sittlichkeit teil hatte, der konnte doch ein brauchbarer Untertan nur sein, wenn er sich äußerlich in den Formen dieser christlichen Sittlichkeit bewegte. Da dem Territorium in seinem Bedürfnis, sich zu versittlichen und zum Staat zu werden, eine andere Sittlichkeit zur Erziehung des Volks wie die mit der rechten Lehre verbundene nicht zur Verfügung stand, entging seine Obrigkeit nicht dem sozialen Zwange zu einem gewissen Konflikte sowohl mit evangelischer Gewissensfreiheit wie mit der Rechtfertigungslehre. Sie durfte die Verleugnung der rechten Lehre nicht zulassen, aus der für sie allein die rechte Sittlichkeit hervorging, und sie konnte sich nicht darauf beschränken, Vergehen und Übertretungen zu strafen, sondern mußte ihre Zuchtgewalt so handhaben, als wenn durch diese eine evangelische Sittlichkeit geweckt werden könnte;

sie mußte äußeres christliches Leben schaffen und unduldsam werden.[1])

Elisabeth ist von vornherein stark von der Vorstellung beherrscht gewesen, daß die Leitung des Territoriums, das allerdings als ein unvollkommenes Staatswesen in der Tat sich vorerst nach eigensten Lebensgesetzen noch nicht entfalten konnte, ganz von christlichen Grundsätzen durchdrungen sein müsse, und hat von solchen Grundsätzen im Unterricht an den Sohn in einem auch für die damalige Zeit ungewöhnlich ausgeprägten Maße ganz äußerlich selbst die Bündnis- und Verteidigungspolitik der Territorialregierung abhängig gemacht. Aber andererseits hat sie auch die auf den Bedürfnissen nach innerlicher Vereinheitlichung beruhende erzieherische Aufgabe des Territorialstaats besonders lebhaft empfunden und auch auf sie den Sohn nachdrücklich hingewiesen. Der daraus sich ergebende soziale Zwang hatte sie schon zur Zeit des Entwurfs der Kirchenordnung dazu geführt, auch die Prediger für diese Aufgabe in Anspruch zu nehmen und ihnen jene oben erwähnte Auffassung der Lehre von der Obrigkeit als eines Gegengewichts gegen die von der Rechtfertigung an die Hand zu geben.[2]) Sie hat auch keinen Augenblick gezögert, neben einer polizeilichen Sittenzucht eine volle äußere Kirchenzucht der Obrigkeit vorzubehalten, und deren Aufsichts- und Strafgewalt in der Mündener Polizeiordnung auch den Besuch der Predigt und die Teilnahme am Sakrament unterstellt; ein Zwang zum Glauben sollte dabei nicht ausgeübt werden, aber bei aller neuen Glaubensfreiheit blieb doch etwas von dem alten geistlich-weltlichen Regiment bestehen in der Verpflichtung jetzt allein der weltlichen Obrigkeit, die Untertanen mit göttlichen Ordnungen in Zwang und Zucht zu halten.[3]) Der Strafgewalt aber fügte Elisabeth als notwendige Ergänzung die obrigkeitliche Vermahnung hinzu. Wie sie dem Sohne die christlichen Regierungsgrundsätze

---

[1]) Vgl. die Behandlung dieses Problems bei W. Sohm, a. a. O., bes. S. 15ff. u. 173ff.

[2]) S. oben S. 66f.

[3]) Msc. C 73. Vgl. Kayser, a. a. O. S. 272 Anm. 530 und Tschakkert, Corvinus S. 112f.

lehrte, so hielt sie auch die Untertanen in einer persönlich verfaßten Schrift zu christlicher Lebensführung und Erfüllung der Pflichten gegen die Obrigkeit an. Diesen Sendbrief an ihre Untertanen hatte Elisabeth im Herbst 1544 in Neustadt am Rübenberge entworfen, als fremde Landsknechthaufen in den zum Neustädter Amt gehörigen Bezirk Rodewald eingebrochen waren[1]), und Corvinus, dem er zur Beurteilung übergeben war, hat ihn, nach seiner Angabe ohne Vorwissen der Fürstin, unter Beifügung einer eigenen vom 8. April 1545 datierten Vorrede veröffentlicht. Unter den unmittelbaren Eindrücken einer zunächst nur ungewiß drohenden Kriegshandlung, unter der düsteren Vorahnung aber schon eines über ganz Deutschland hereinbrechenden ungeheuren schweren Krieges verfaßt, der der Fürstin im Falle seiner nur noch durch Gottes Gnade und eifrige Hinwendung zum Evangelium vermeidbar erscheinenden Ausdehnung auch auf das von den Folgen einer längst vergangenen Fehde noch nicht wieder genesene Territorium ihres Sohnes den Untergang ihres Hauses zu bedeuten dünkte, ging die kleine Schrift davon aus, daß als die Ursache solcher kommenden Trübsal nur die allgemeinen vielfältigen Sünden und Übertretungen angesehen werden könnten. In dieser Lage und zugleich im Mitgefühl mit dem unter der Landsknechtsplage leidenden Teil ihrer Untertanen fühlte sich daher die Schreiberin als die durch Gott eingesetzte Obrigkeit verpflichtet, ihr gesamtes Volk zur Besserung und zum Gebet anzuregen. Denn wo man nicht Gott zum Freunde, sondern wider sich habe, würden auch Festung, Mauern, Wälle, Geschütz noch einige Rüstungen etwas helfen. Unter Hinweis auf Sprüche der heiligen Schrift zeigte die fürstliche Warnerin den Weg zu solcher Besserung über die Erkenntnis der Sünde im Spiegel der zehn Gebote hinweg durch den Glauben, durch die christliche Erduldung der Prüfung hindurch und durch das Mittel der Anrufung Gottes im Gebet und richtete zum Schluß auch ihre Vermahnungen an die einzelnen Stände. Die Pfarrer erinnerte sie nur an ihre Pflicht, an

---

[1]) Niedersächs. Jahrb. 1, S. 126.

diesem Besserungs- und Erziehungswerk mitzuhelfen. Die Äbte, Pröpste und alle Vorsteher der Klöster warnte sie wegen der in einigen Konventen fortdauernden Gotteslästerung und Verachtung des Wortes Gottes wie der Sakramente und drohte ihnen bei weiterem Ausbleiben der Besserung mit der Zuwendung der Kirchengüter und Almosen an andere rechtschaffene arme verlassene Christen. Dem Adel wurde ungeschicktes Halten des Wortes Gottes, epikurisches Leben, unbußfertiger Wandel, Lässigkeit im Sakramentsempfang und vielfältige Unzucht vorgeworfen. Auch bei den vier großen Städten, obwohl sie Gottes Wort bereits eine Zeitlang gehabt hätten, wurden noch mancherlei Mängel gefunden: Fluchen, Gotteslästern, Saufen, Doppeln, Spielen, Ehebruch, Unzucht, als das schlimmste Laster aber die wucherischen Geschäfte, für die unter ausdrücklichem Hinweis auf Luthers Schrift über den Wucher auch die Freiheit der Städte und die Rücksicht auf fremde Handelsgäste nicht als Entschuldigungsgründe anerkannt wurden. Die Sünden der kleinen Städte und Bauerschaften wurden nur allgemein gerügt, und es wurde anerkannt, daß ihre Bürde schwer genug sei. Unter Beteuerung ihres mütterlichen Mitleidens mit ihnen erklärte die Fürstin, den Aufruhr dieser armen und einfältigen Leute gegen sie, in den sie durch böse Verleumder im letzten Sommer hineingehetzt seien, verziehen zu haben, und rechtfertigte eindringlich unter Andeutung ihrer persönlichen Entbehrungen in dieser Not die wirkliche Einziehung der auferlegten und verwilligten Schatzung von ihnen als den einzigen Weg zur Vermeidung des sonst allen Untertanen zusammen das Verderben bringenden finanziellen Zusammenbruchs. Landesfürst und Untertanen seien in dieser Sache auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden, und der Untergang des einen würde auch den des andern Teils bedeuten. Nur bei Bekehrung zu Gott aber würde dieser zum Tragen solcher Bürde seinen Segen geben.[1])

---

[1]) Ein christlicher Sendebrieff der . . . fürstinnen unnd frawen Elizabeth . . . . an alle irer f. g. und irer f. g. hertzlieben sons hertzogen Erichs undertanen geschreiben, christliche besserung und ein newes gottseliges leben, so in dieser lesten boͤsen zeit die hohe not fordert, be-

Letzten Endes lief also auch hier solche Erziehung zu einer christlichen Frömmigkeit, die zugleich die einzige mögliche zu einer für die Zwecke des Territoriums geforderten Sittlichkeit der Untertanen war, auf eine Festigung des Bandes zwischen Fürst und Volk, auf ihr Zusammenhalten in Schulden- und Kriegsnot, auf eine Vereinheitlichung des Territorialstaates hinaus. Aber die neue Kirche selbst, der die Mittel für die Förderung dieses sozialen Prozesses entnommen wurden, sie konnte doch ihr eigenstes Erziehungswerk ohne Rücksicht auf alle Nebenzwecke noch nicht in ganzer Fülle und Selbsttätigkeit aufnehmen. Ohne die dauernde Hilfe und Vormundschaft des Landesherrn hätte sie einen festen, in sich selbst ohne Klammer zusammenhaltenden äußeren Rahmen für die eigene Entfaltung noch nicht zu finden vermocht, und noch mußte sie auf die Auflockerung des harten Bodens durch eine äußerlich geübte Zucht warten, damit innerhalb dieses Rahmens eine umfassendere innerliche Gemeinschaft wahrhafter Christen empor- und zusammenwachsen konnte. Sie, die als ein corpus mysticum innerlich an dem unendlichen Reich des Glaubens und der Gewissensfreiheit teilhatte, mußte sich in ihrer äußerlichen Erscheinung in das enge Gehäuse dieses mit patriarchalischer Polizeigewalt regierten Staatswesens einschließen lassen, um in dieser schützenden Hülle noch zu voller Eigentätigkeit und Einheit heranzureifen und als selbständigeres Gebilde sich erst in dem Maße von ihm abzuheben, in dem das Territorium selbst zu einer geschlossenen Staatspersönlichkeit sich zu verdichten begann.

Bei einer so unvermeidlichen Verflechtung der beiderseitigen Entfaltung auf lange Dauer hin mußten aber auch für die Kirche Schutz und äußere Leitung durch ein Territorialhaupt, das ihr auch institutionell eingegliedert, nicht nur lediglich durch das unsichere persönliche Band verknüpft war und sonst ihr als Herr gegenüberstand, einen Gewinn bedeuten, und unter der Notwendigkeit eines Ver-

---

langend. Mit einer vorrede Antonii Corvini 1545. Gedruckt zu Hannover durch Henningk Růdem. Vgl. Tschackert, Herzogin Elisabeth S. 13f. und Corvinus S. 138.

zichts auf einen rein korporativen Aufbau, bei dem dem Landesherrn eine führende Rolle nur als ein bevorzugtes Glied der erwachsenden Korporation zugefallen wäre, konnte ihr noch der Gedanke der obersten territorialen Kirchenvogtei, unter dem sich hier die letzte innerste neue Verbindung von Staat und Kirche zu vollziehen begann, das annehmbarste Programm der Zukunft sein. Aber noch war er lediglich ein Programm, zu dessen Verwirklichung die vollen rechtlichen Grundlagen und verfassungsmäßigen Organe nicht geschaffen waren. Gegen lehnsherrliche Ausschreitungen des Adels sicherte die Kirchenordnung noch gar nicht und die Kastenordnung in dem Umfange, wie ihre Durchführung überhaupt versucht wurde, nur schwach. Zu konsistorialen Behörden, welche der Herrschaft der adeligen Patrone in der Kirche hätten wehren und auch die großen Städte unter ihren Einfluß hätten bringen können, hatten sich nur Ansätze gebildet, und auch für die Verwaltung der Klostergüter als einheitliche Stiftungsmasse mit selbständiger Rechtspersönlichkeit war unter Anbahnung einer Zentralisierung dieser Verwaltung nur der erste unsichere Keim gelegt[1]); der Gedanke gar einer Rechnungsaufsicht von allgemeinerem Umfang über die lokalen Kirchenvermögen durch die Zentralregierung selbst, nicht mehr durch die Ortsobrigkeit, war eben erst zum ersten Male ausgesprochen worden.[2]) Elisabeth hatte zwar gezeigt, daß eine unter dem Gesichtspunkte des weltlichen Lehnswesens die Verknüpfung mit den Vorstellungen eines Obereigentums aufrechterhaltende scharfe Wahrung des Umfangs der vorreformatorischen kirchlichen Befugnisse des Landesherrn, zu der sie schon als Vormünderin ihres Sohnes sich verpflichtet fühlen mußte, um in gärender Übergangszeit und unter anarchischen Verhältnissen die dynastischen Rechte ohne Ausnahme auf alle Fälle sicherzustellen, im Endziel sich in den Dienst des allgemeinen kirchlichen Interesses einordnen konnte, nicht anders, wie es möglich war, bei starkem Festhalten an dem patrimonialen Charakter des

---

[1]) Vgl. Krusch, Klosterkammer, S. 67, 71, 73.

[2]) Im „Unterricht". Vgl. oben S. 147.

Territorialstaats seine öffentlich-rechtlichen Grundlagen nicht aus dem Auge zu verlieren und seine öffentlichen Zwecke zu erweitern. Indessen noch hing der Grad der Verwirklichung eines solchen kirchlichen Ideals überwiegend ab von Persönlichkeit und Gesinnung, zentralem Willen und Macht der leitenden Stelle; fielen hier alle erforderlichen Voraussetzungen fort, so konnten auf ein wirkliches Lehnsobereigentum, ja Eigennutzung und volle Aneignung kirchlicher Güter gerichtete Tendenzen beim Landesherrn nicht minder wie beim Adel ohne große Hemmungen wieder zum Durchbruch kommen.[1]) Wie aber ein christliches Gemeindeprinzip sich nicht hatte von den weltlichen Gemeindeinteressen loslösen lassen, so konnte auch die Führung der obersten Kirchenvogtei nicht unbeeinflußt bleiben von den dynastischen Grundinteressen. Elisabeth war darin mehr noch als durch die innerpolitischen Zustände durch die weitere Entwicklung der mit den universalen Verhältnissen sich verflechtenden dynastisch-territorialen Gegensätze bestimmt, unter deren Einfluß das Territorium seit langer Zeit stand. Dieselben Gründe aber, die eine Säkularisation der Kirchengüter nicht zuließen, verhinderten andererseits auch jede wirkliche Vollendung der Reformation, ja schon die Durchführung nur der ersten kirchlichen Ordnungen selbst bei voller Wahrung ihres provisorischen Charakters. Die Ungewißheit der Lage Elisabeths, die sich aus ihrer Entfremdung gegenüber den zuletzt mit Plänen einer Aufteilung des Fürstentums Wolfenbüttel sich tragenden Häuptern des schmalkaldischen Bundes, aus ihrem darum fehlenden Rückhalt gegenüber dem Reich und aus der Möglichkeit einer künftigen Verbindung Herzog Heinrichs mit ihrer Landschaft zum Nachteile ihres Reformationswerks nach seiner gleichwohl von ihr aus politischen Gründen zu erstrebenden Rückkehr ergab, veranlaßte sie zwar, wie alle anderen landesherrlichen Rechte, so auch die kirchlichen straff zusammenzuhalten, machte es aber ratsam, auch von ihrer älteren Grundlage grundsätzlich noch nichts preis-

[1]) Über die tatsächliche unmittelbar folgende Entwicklung vgl. Martens, a. a. O. S. 99ff., bes. S. 108f. und in bezug auf die Klöster Krusch, Klosterkammer S. 72.

zugeben. Ihre endgültige Einfügung in den Bau des Ganzen wurde ebensowenig vollzogen wie die volle Unterwerfung des Adels, der Klöster und der großen Städte unter die kirchlichen Ordnungen. Auch für die neue Kirche sind also jene dynastisch-territorialen Gegensätze, in die das Territorium eingesponnen war[1]), Schicksal geworden, haben sie in ihrer unfertigen Gestalt mit noch hervortretenden patrimonialen und feudalen Zügen bestimmt und daneben weder die Beseitigung einer von den Impulsen eines evangelischen Gemeindeprinzips belebten kirchlichen Autonomie der großen Städte zugelassen noch die Unterdrückung eines durch altkirchliche Ideale genährten eigenwilligen Korporationsgeistes widerspenstiger Klosterkonvente, die nicht als Restgemeinschaften von Versorgungsberechtigten, sondern als religiöse Körperschaften fortbestanden und bis zuletzt nicht gezwungen werden konnten, die äußeren Abzeichen eines von der übrigen Christenheit sich abhebenden Standes von besserer Vollkommenheit abzulegen. Aber wie die Gründung dieser Kirche selbst nicht einem dynastischen Interesse, sondern persönlichster, innerlichster Initiative[2]) entsprungen war, ist durch das Zusammenwirken von Schicksal und Persönlichkeit doch schon ein Keim von höchster Bedeutung in sie hineingelegt worden, der nicht dauernd wieder erstickt werden sollte.

---

[1]) Niedersächs. Jahrb. 1, S. 123f.

[2]) A. a. O. S. 105ff., 114, 115ff., 122f., 133f.